



37. öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Gremium: Jugendhilfeausschuss
Sitzungstermin: Donnerstag, 22.03.2018, 16:30 Uhr
Ort, Raum: Raum 3.025, Stadthaus, Friedrich-Ebert-Str. 79/81

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung

- 2 Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung / Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 22.02.2018 / Feststellung der öffentlichen Tagesordnung

- 3 Informationen des Jugendamtes

- 4 Bericht des Unterausschusses und der Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII

- 5 Bericht der Jugendvertretung und des Kita-Elternbeirates

- 6 Fortschreibung Richtlinie zur Ausgestaltung der Kindertagespflege in der Landeshauptstadt Potsdam (RKindertagespflege)
18/SVV/0174 Oberbürgermeister, FB Kinder, Jugend und Familie

- 7 Widerruf der Anerkennung gemäß § 75 SGB VIII für den Träger Verkehrswacht Potsdam e.V.
18/SVV/0175 Oberbürgermeister, FB Kinder, Jugend und Familie

- 8 Jahresbericht 2017 Kinderschutz

- 9 Entwicklung in den Hilfen zur Erziehung

- | | | |
|------|--|---|
| 10 | Zukunft des Jugendhauses Oase -
Sachstandsbericht | |
| 11 | Mitteilungen der Verwaltung | |
| 11.1 | Skateranlage im "E-Park"
18/SVV/0162 | Oberbürgermeister, Fachbereich
Grün- und Verkehrsflächen |
| 11.2 | Kostenloses Frühstücksangebot der
Spirellibande der AWO
18/SVV/0164 | Oberbürgermeister,
Geschäftsbereich Bildung, Kultur
und Sport |
| 12 | Sonstiges | |



Niederschrift 36. öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Sitzungstermin:	Donnerstag, 22.02.2018
Sitzungsbeginn:	16:30 Uhr
Sitzungsende:	19:50 Uhr
Ort, Raum:	Bürgerhaus am Schlaatz, Saal, Schilfhof 28, 14478 Potsdam

Anwesend sind:

Ausschussvorsitzender

Herr David Kolesnyk	SPD	Sitzungsleitung
---------------------	-----	-----------------

Ausschussmitglieder

Frau Frauke Frehse-Sevran	anerkannter freier Träger	
Herr Matthias Kaiser	CDU/ANW	
Frau Irene Kamenz	Bürgerbündnis-FDP	bis 18:30 Uhr
Herr René Kulke	DIE aNDERE	bis 18:30 Uhr
Herr Thomas Liebe	anerkannter freier Träger	
Herr Nico Marquardt	SPD	ab 16:40 Uhr
Frau Dr. Sigrid Müller	DIE LINKE	
Herr Frank Otto	Bündnis 90/Die Grünen	
Herr Rüdiger Schmolke	anerkannter freier Träger	
Herr Bodo Ströber	anerkannter freier Träger	
Herr Stefan Wollenberg	DIE LINKE	

stellv. Ausschussmitglieder

Frau Katja Altenburg	anerkannte freie Träger	
Frau Anna Lüdcke	CDU/ANW	ab 16:45 Uhr
Frau Ute Parthum	anerkannter freier Träger	

beratende Mitglieder

Herr Lutz Boede	Migrantenbeirat	bis 19:25 Uhr
Herr Alexander Gehl	Polizeiinspektion Potsdam	bis 18:30 Uhr
Herr Dirk Heidepriem	staatl. Schulamt	bis 18:30 Uhr
Frau Lisa Kabitzke	Jugendvertretung	ab 16:35 Uhr
Herr Andreas Meyer	Kita-Elternbeirat	
Frau Doreen Ließ	Agentur für Arbeit Potsdam	bis 18:30 Uhr
Herr Pascal Loerch	Kreisschülerrat	bis 18:30 Uhr
Herr Steffen Müller	Stadtsporthund	
Herr Reinhold Tölke	Jugendamtsleiter	bis 18:45 Uhr

Beigeordnete

Herr Mike Schubert	SPD	bis 18:30 Uhr
--------------------	-----	---------------

Nicht anwesend sind:

Ausschussmitglieder

Herr Dirk Harder	anerkannter freier Träger	entschuldigt
Herr Björn Karl	CDU/ANW	entschuldigt

beratende Mitglieder

Frau Dr. Kristina Böhm	Öffentlicher Gesundheitsdienst	entschuldigt
Frau Rita Franke	Amtsgericht Potsdam	entschuldigt
Frau Julia Laabs	Kreiselternerat	entschuldigt
Frau Raina Maria Lau	Humanistischer Verband	nicht entschuldigt
Herr Jochen Reinke	Evangelische Kirche	entschuldigt
Frau Angela Schmidt-Fuchs	Katholische Kirche	entschuldigt
Frau Martina Trauth-Koschnik	Büro f. Chancengleichh./Vielfalt	nicht entschuldigt
Herr Borys Zilberman	Jüdische Gemeinde	nicht entschuldigt

Gäste

Frau Vera Spatz	AG Jugendförderung
Herr Markus Weyh	Regionale Jugendhilfe AG 1
Herr Eckhard Dörnbrack	Staatliches Schulamt
Frau Franziska Heinrich	FB Bildung und Sport
Frau Sabine Reisenweber	FB Kinder, Jugend und Familie
Frau Birgit Ukrow	FB Kinder, Jugend und Familie
Herr Peter Böhme	FB Kinder, Jugend und Familie
Herr Andreas Bauch	FB Kinder, Jugend und Familie
Frau Martina Spyra	Schriftführerin

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung
/Feststellung der öffentlichen Tagesordnung
- 3 Umsetzungsstand Gesamtkonzept Schule - Jugendhilfe
- 4 Umsetzung Aktionsplan kinder- und jugendfreundliche Kommune
gemäß Beschluss 17/SVV/0386
- 5 Kostenloses Frühstücksangebot der Spirellibande der AWO
- 6 Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des
öffentlichen Teils der Sitzung vom 25.01.2018
- 7 Informationen des Jugendamtes

- 8 Bericht des Unterausschusses und der Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII
- 9 Bericht der Jugendvertretung und des Kita-Elternbeirates
- 10 Ergebnis IHK ortsübliche Miete
- 11 Zukunft des Jugendhauses Oase
- 12 Auswahlverfahren und -kriterien Kita Opolestraße, 14469 Potsdam
Vorlage: 18/SVV/0098
Oberbürgermeister, FB Kinder, Jugend und Familie
- 12.1 Benennung von drei Vertreter/-innen des Jugendhilfeausschusses in die
Auswahlkommission
- 13 Sonstiges

Niederschrift:

Öffentlicher Teil

Gemeinsame Sitzung mit dem Ausschuss für Bildung und Sport

zu 1 Eröffnung der Sitzung

Begrüßung und Eröffnung der Sitzung durch den Ausschussvorsitzenden des Jugendhilfeausschusses, Herrn David Kolesnyk und den stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses für Bildung und Sport, Herrn Daniel Keller.

zu 2 Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung /Feststellung der öffentlichen Tagesordnung

Herr Kolesnyk stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Jugendhilfeausschusses fest. Zu Beginn der Sitzung sind 13 von 15 stimmberechtigten Mitgliedern anwesend. Somit ist der Jugendhilfeausschuss beschlussfähig.

Herr Keller stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Ausschusses für Bildung und Sport fest. Zu Beginn der Sitzung sind 4 von 7 stimmberechtigten Mitgliedern anwesend. Somit ist der Ausschuss für Bildung und Sport beschlussfähig.

Herr Kolesnyk schlägt vor, die Tagesordnung um einen Tagesordnungspunkt 5 „Kostenlose Frühstücksversorgung an Potsdamer Schulen“ zu ergänzen. Er stellt die so ergänzte Tagesordnung zur Abstimmung.

Der so geänderten Tagesordnung wird mehrheitlich zugestimmt.

zu 3

Umsetzungsstand Gesamtkonzept Schule - Jugendhilfe

Frau Heinrich (FB Bildung und Sport) geht eingangs auf die Steuerungs- und Koordinierungsstruktur ein und erläutert diese anhand einer Präsentation. Sie gibt Erläuterungen zum Übergang Kita - Schule und verweist dabei auf die Einführung einheitlicher Instrumente zur Übergangsgestaltung.

Anschließend geht sie auf die Schulsozialarbeit ein. Sie macht dabei deutlich, dass derzeit an 20 Schulen Schulsozialarbeit etabliert ist. Es soll ein jährlicher Aufwuchs um 5 Sozialarbeiter-Standorte erfolgen.

Frau Heinrich gibt anhand einer Karte einen Überblick über die Verteilung der Schulsozialarbeiter in der LHP.

Herr Böhme (FB Kinder, Jugend und Familie) geht auf das Handlungskonzept Schule – Jugendförderung ein und verweist dabei auf das kommunale Förderprogramm „PLUS“ (Potsdamer Lern- und Unterstützungssystem) ein. Er weist darauf hin, dass insgesamt 52 Projekte an 25 Schulen durchgeführt werden. Die Fördersumme je Kooperationsprojekt beträgt maximal 8.000 Euro.

Er teilt mit, dass seit dem 01.01.2018 die fortgeschriebene Förderrichtlinie „PLUS“ in Kraft ist.

Danach geht Herr Böhme auf das Handlungskonzept Schule – Hilfen zur Erziehung ein und gibt Erläuterungen.

Herr Tölke (FB Kinder, Jugend und Familie) stellt die neuen Herausforderungen vor. Er betont, dass durch die Lenkungsgruppe Jugendhilfe – Schule einiges auf den Weg gebracht wurde. Er aber auch deutlich, dass die Schnittstelle Schule – Beruf noch nicht umgesetzt ist. Dies ist eine der Herausforderungen, die noch angegangen werden muss. Auch die Integration der Flüchtlingskinder muss im Fokus bleiben.

Ein drängendes Problem ist der Fachkräftemangel, insbesondere in den Kitas.

Bis 2023 sollen alle öffentlichen Schulen mit Schulsozialarbeitern versorgt werden. Danach muss eine Verständigung zu den freien Schulen erfolgen. Bei Schulbauten muss darauf geachtet werden, dass ein Raum für Schulsozialarbeiter zur Verfügung steht.

Herr Dörnbrack (Staatliches Schulamt) gibt eine Zusammenfassung der Arbeit der Lenkungsgruppe. Er berichtet, dass bei Beratungen der Regionalen Arbeitskreise von Themen zur Bildung und Schule Vertreter der Schulen teilnehmen. Die Fachgruppe Schulsozialarbeit hat sich gegründet. Die Steuerung durch die Lenkungsgruppe ist gesichert. Er dankt Frau Heinrich und Herrn Böhme, die dies organisieren.

Herr Dörnbrack macht deutlich, dass die Stabilisierung der Arbeit auch durch die Erhöhung der Stellenanteile der Koordinierungsstelle im Fachbereich Bildung und Sport gesichert ist.

Geplant ist, das Thema Schulverweigerung an allen Schulen aus beiden Sichtfeldern zu betrachten und schauen, wie die Sichtfelder Schule und Jugendhilfe zueinander kommen.

Herr Keller dankt den Mitgliedern der Lenkungsgruppe für die engagierte Arbeit.

Herr Sima fragt, ob bei den 45 Schulen mit Schulsozialarbeitern auch schon die neuen Schulen berücksichtigt sind, die noch gebaut werden müssen.

Herr Tölke erklärt, dass die Schulen, die in den nächsten Jahren gebaut werden, hier noch nicht berücksichtigt sind. Es muss geprüft werden, wie diese Schulen mitversorgt werden können.

Herr Liebe wirbt dafür, zeitnah die angedachten Stellen einzurichten. Er weist darauf hin, dass der Beirat im letzten Jahr nicht tagen konnte und bittet die beiden zuständigen Beigeordneten dafür Sorge zu tragen, dass der Beirat wieder aktiviert wird.

Er regt auch an, in einer Pressemitteilung die guten Ergebnisse, die bisher erlangt wurden, vorzustellen.

Frau Aabel betont, dass der Wunsch nach Pressearbeit gern aufgegriffen wird. Sie informiert, dass die Stellen in der Änderungsliste der Verwaltung zum Haushalt 2018/2019 enthalten sind und nach Beschluss eingerichtet werden sollen. Sie teilt mit, dass der Beirat am 11.04.2018, 13:00 Uhr tagen wird.

Frau Parthum spricht das Handlungskonzept Schule – Jugendförderung an und macht deutlich, dass die Kooperationsprojekte über „PLUS“ geeignet sind, die Kontakte zwischen Jugendhilfe und Schule zu befördern. Sie bittet darum, dass die Evaluationsergebnisse der BuT-Projekte in die Evaluation von „PLUS“ mit einfließen sollen, da auch hier gute Ergebnisse erzielt werden konnten.

Es sollte geprüft werden, ob die Bedarfsanmeldungen für PLUS-Projekte auch durch freie Träger erfolgen könnten. Die Schulen benötigen ausreichende Ressourcen für die Kooperationen. Sie betont aber auch, dass die freien Träger auch angemessene Verwaltungs- und Regieanteile benötigen. Des Weiteren bittet Frau Parthum, die Schulen bei der Evaluation zu beteiligen.

Herr Tölke bittet, sich zu erinnern, was der Auslöser für die Initiierung des PLUS-Programms war. Er weist darauf hin, dass die Schulen nicht die Kapazitäten haben, Jugendhilfethemen zu bearbeiten. Die Schulleitung muss in der Verantwortung bleiben, für sich zu fordern, welche Programme an der jeweiligen Schule durchgeführt werden. Zur Höhe von 8.000 Euro ist bisher die Erfahrung, dass diese Summe ausreichend ist.

Im September 2017 gab es eine Besprechung der Jugendamtsleitern im MBSJ auf der verabredet wurde, dass es dort umgehend eine Arbeitsgruppe geben soll, die das Thema weiterbearbeitet.

Er sagt zu, dass die Schulen bei der Evaluierung einbezogen werden.

Herr Tölke erklärt, dass die Möglichkeit der Durchführung von 2 Projekten pro Schule der Tatsache geschuldet ist, dass möglichst viele Schulen mit den Projekten versorgt werden sollten.

Herr Böhme stellt klar, dass je Träger je Schule 2 Projekte durchgeführt werden können.

Herr Tölke erklärt mit Verweis auf die Verwaltungs- und Regiekosten, dass es von vielen Trägern die Bitte gibt, schneller verschiedene Projekte durchführen zu können. Derzeit wird geprüft, ob es hier Möglichkeiten gibt.

Herr Otto fragt in wie weit beim PLUS-Programm an die berufsbildenden Schulen und Oberstufenzentren sowie die freien Schulen gedacht wurde.

Herr Tölke betont, dass auch diese Schulen die Anträge stellen können.

Frau Naundorf fragt, ob es dankbar ist, die Kooperation zwischen weiterführenden Schulen und Jugendklubs auszubauen.

Herr Tölke erklärt, dass diese Frage nicht durch die Lenkungsgruppe beantwortet werden könne. Hier sollten die Jugendklubs auf die Schulen zugehen.

Herr Kulke schlägt vor, Träger und Jugendhilfe zusammenzubringen, um die Beantragung zu besprechen. Er schlägt auch vor zu überdenken, dass derzeit jeder Träger nur 2 Projekte an einer Schule durchführen kann. Es gibt Schulen mit 100 Schülern und Schulen mit erheblich mehr Schülern. Hier sollte man nochmal ins Gespräch kommen.

Frau Lange fragt, welche Schulen ab dem nächsten Schuljahr Schulsozialarbeiter bekommen.

Herr Böhme benennt die Schulen, die ab dem Schuljahr 2018/2019 vorbehaltlich der vorhandenen Räume mit Schulsozialarbeit versorgt werden:
Waldstadtgrundschule (27), Rosa-Luxemburg-Schule (19), Gerhart-Hauptmann-Grundschule (12), Gesamtschule Am Schilfhof (49) und Voltaire-Gesamtschule (9).

Für das Schuljahr 2019/2020 benennt er die Regenbogenschule Fahrland (7), Karl-Foerster-Grundschule (25/26), Grundschule im Bornstedter Feld (3), Einsteingymnasium (54) und Oberstufenzentrum (OSZ) III Johanna Just.

zu 4 Umsetzung Aktionsplan kinder- und jugendfreundliche Kommune gemäß Beschluss 17/SVV/0386

Frau Ukrow verweist eingangs auf die UN-Kinderrechtskonvention, die es bereits seit 25 Jahren gibt. Zentrale Bedeutung hat hier der Vorrang des Kindeswohls. Das bedeutet aber nicht, dass Entscheidungen für andere Gruppen nachrangig sind. Wichtig ist aber zu beachten, dass Kinder nicht für sich entscheiden können. Als Beispiel für eine gute Beteiligung von Kindern und Jugendlichen benennt sie die Beteiligung bei der Gestaltung von Spielplätzen.

Sie weist darauf hin, dass der Aktionsplan 16 Leitziele mit 30 Handlungszielen enthält. Darunter sind insgesamt 58 Maßnahmen formuliert.

Am 19.10.2017 erfolgte die Siegelübergabe. Im März 2018 sollen die ersten Umsetzungen abgerechnet werden. Die Koordinierungs-Stelle für Kinder- und Jugendinteressen wurde ausgeschrieben und kann nun besetzt werden. Sie stellt anhand einer Präsentation beispielhaft 3 Aktionsziele mit Relevanz für Schule vor. Dabei handelt es sich um die Eröffnung der Möglichkeit, Schulhöfe und -spielplätze außerhalb der Schul- und Hortzeiten nutzen zu können, die Feriennutzung der Schulturnhallen könnte erweitert werden und bei zukünftigen Schulbauten für weiterführende Schulen soll geprüft werden, ob Räume für die Kinder- und Jugendfreizeitgestaltung integriert werden können.

Herr Tölke berichtet, dass er zu diesen Themen Schulleiterberatungen teilgenommen hat. Hier gab es unterschiedliche Meinungen. Die Grundschulen waren hier besonders offen.

zu 5 Kostenloses Frühstücksangebot der Spirellibande der AWO

Frau Aubel verweist auf den Auftrag zu prüfen, wie das bisher von der AWO realisierte kostenlose Frühstücksangebot fortgeführt werden kann. Sie informiert über den aktuellen Sachstand und macht dabei deutlich, dass durch die „Spirellibande“ der AWO seit vielen Jahren an 7 Schulen über Spendengelder ein kostenloses Frühstück zur Verfügung gestellt wird. Zum Schuljahresbeginn 2018/2019 konnte an weiteren 5 Schulen ein kostenloses Frühstück initiiert werden.

Die AWO hat signalisiert, dass die Finanzierung des Angebotes immer schwieriger wird. Bedingt ist dies durch die Tatsache, dass den Spendern und Sponsoren nicht ersichtlich ist, dass es sich um zwei unterschiedliche Projekte handelt und das AWO Projekt nicht kommunal refinanziert wird. Vor diesem Hintergrund wurde durch die Stadtverordnetenversammlung (StVV) der Prüfauftrag erteilt. Der StVV wurde am 31.01.2018 mit DS-Nr. 18/SVV/0051 ein erster Zwischenstand dazu gegeben. Am 07.03.2018 wird in der StVV ein Fazit der Prüfung vorgestellt. Danach würde das Frühstücksangebot an insgesamt 14 Schulen umgesetzt werden können (= 5 Schulen aus dem kommunalen Caterermodell, 7 Schulen aus dem AWO Modell „Spirellibande“ und weitere zwei Schulen, die Bedarf angemeldet hatten, aber bisher nicht versorgt wurden). So könnten insgesamt bis zu 750 Schülerinnen und Schüler mit einem kostenfreien Frühstück versorgt werden. Dafür wurden die zwei verschiedenen Modelle, einerseits Caterer, andererseits das Trägermodell im Hinblick auf die Vor- und Nachteile, sowie die finanziellen Auswirkungen geprüft und bewertet. Im Hinblick auf die finanziellen Auswirkungen konstatiert Frau Aubel, dass es keine gravierenden Unterschiede zwischen den Modellen gebe. Im Ergebnis könne flächendeckend nur mit dem Caterermodell agiert werden. Dies hat primär lebensmittelhygienische Gründe.

Aus Sicht der Verwaltung scheidet daher die Option, das Frühstück über einen Träger zu organisieren, aus. Es gab bereits erste Kontakte zu Caterern, wie die Umsetzung der Frühstücksversorgung erfolgen kann. Um dem pädagogischen Anspruch des Projektes gerecht zu werden, erfolgt perspektivisch eine Abstimmung mit dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie sowie mit den Fördervereinen der Schulen. Hier soll der ergänzende Einbezug von Schulsozialarbeitern, Eltern und/oder Ehrenamtlichen geprüft werden.

Herr Wollenberg weist darauf hin, dass die Versorgung über die „Spirellibande“ bereits an 7 Schulen gut läuft und bereits vor Unterrichtbeginn erfolgt. Er fragt, ob geprüft wurde, ob sich die Versorgung durch Caterer in einem ähnlichen Modell erfolgen kann.

Frau Naundorf weist auf den Verein „Frühstücksmütter“ in München hin, hier versorgen Mütter vor Schulbeginn die Kinder mit einem Frühstück.

Herr Liebe erklärt, dass das Modell der Versorgung mit einem gesunden Frühstück nicht in den Räumen der Schule in Fahrland durchgeführt werden konnte, da die einzuhaltenden Hygiene-Bedingungen sehr streng sind.

Frau Aubel teilt mit, dass im Dezember 2017 ein Gespräch mit Caterern geführt wurde, in dem auch signalisiert wurde, dass die Frühstücksversorgung möglichst vor dem Unterrichtbeginn erfolgen soll. Von Seiten der Caterer gab es daraufhin positive Signale.

Zur Umsetzung im Rahmen eines Trägermodells seien an einem Großteil der Schulen bauliche Veränderungen erforderlich. Im Zuge der Vorlagenerstellung seien die spezifischen Rahmenbedingungen an jeder Schule beleuchtet worden. In weiten Teilen fehlen die Räumlichkeiten zur Kapazitätserweiterung. Sie verweist diesbezüglich auf die durch den Bereich Veterinär- und Lebensmittelüberwachung benannten Bedingungen, die auch in der Mitteilungsvorlage benannt werden.

Herr Schubert betont, dass am Ende ein Modell geschaffen werden kann, mit dem an ca. 750 Schülerinnen und Schülern ein kostenloses Frühstück ausgegeben werden kann. Die Regelungen im Bereich der Lebensmittelhygiene können nicht ausgehebelt werden.

Herr Kolesnyk macht darauf aufmerksam, dass es auch bei der Frühstücksversorgung der „Spirellibande“ derartige Probleme gab, für die z.T. eine temporäre Abhilfe geschaffen werden konnte. Es sollte sichergestellt werden, dass das Angebot auch realisiert werden kann.

Herr Wollenberg geht davon aus, die die Regelungen für alle gelten.

Herr Heidepriem berichtet, dass die Fröbelschule Potsdam dieses Konzept bereits seit vielen Jahren umsetzt und im Schulkonzept verankert hat. Dies ist dort aber auch zeitlich verankert. Er betont, dass es eine gute Kooperation mit der „Spirellibande“ gibt. Er spricht sich dafür aus, das Angebot in einer eigens dafür eingerichteten längeren Pause mit den Schülern gemeinsam zuzubereiten.

Herr Keller betont, dass das Frühstücksangebot für 14 Schulen aus seiner Sicht ein gutes Angebot ist. Er bittet zukünftig genau zu prüfen, was an welcher Schule möglich ist und wie dies dann passend qualifiziert werden kann.

Herr Schubert betont, dass die lebensmittelhygienischen Vorgaben nicht ausgehebelt werden können und bietet an, die Merkblätter für die hygienischen Anforderungen als Anlage zum Protokoll auszureichen.

Frau Aubel bedauert, dass der jetzt entstandene Mehrwert nicht erkannt wird. Sie findet es wichtig, dass es einen Standard für alle Schulen gibt. Es sollte auch eine Möglichkeit gefunden werden, dies pädagogisch zu flankieren.

Frau Dr. Müller schlägt vor, die Mitteilungsvorlage, die am 07.03.2018 in die Stadtverordnetenversammlung eingebracht wird, zu lesen und diese dann erneut zu beraten.

Frau Altenburg würde es schade finden, wenn z.B. an Schulen, bei denen es bisher gut läuft, ein anderes Modell der Frühstücksversorgung erfolgen soll.

Sitzung des Jugendhilfeausschusses

zu 6 Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 25.01.2018

Der Niederschrift der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 25.01.2018 wird mehrheitlich zugestimmt.

zu 7 Informationen des Jugendamtes

Herr Schubert informiert, dass Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes (Elternbeitragsbefreiungseinstiegsgesetz) jetzt vorliegt. Dies bringt neue Herausforderungen durch die Beitragsfreiheit im letzten Kita-Jahr. Die Landesregierung räumt ein, dass kreisfreie Städte satzungsgemäß tätig werden können. Fraglich ist derzeit noch, ob dies dann auch so beschlossen wird.

Herr Schubert schlägt vor, sich parallel schon mit dem Gesetzesentwurf zu befassen, um schnellstmöglich an einer Regelung zu arbeiten.

Er berichtet, dass es eine Informationsveranstaltung für die Vorsitzenden der Kita-Ausschüsse, sowie eine für die Kita-Träger dazu gab.

Derzeit wird ein gemeinsamer Brief von Verwaltung, AG nach § 78 SGB VIII und Kita-Elternbeirat entworfen. Er macht deutlich, dass alle Beteiligten auch noch Änderungen an dem Entwurf vornehmen können, auch wenn Herr Schubert den Brief bereits unterschrieben hat.

Am 06.03.2018 wird ein Entwurf einer Broschüre erarbeitet, in der die wichtigsten Fragen der Eltern beantwortet werden und die dann in die Einrichtungen gegeben werden soll.

Herr Liebe fragt, wer ist für die Träger der Ansprechpartner sei.

Herr Schubert erklärt, dass hier die AG Kita nach § 78 SGB VIII der Ansprechpartner für die Träger ist.

Herr Tölke verweist auf die Presseberichterstattung zu grenzüberschreitendem Verhalten von zwei Mitarbeitenden im Hort Bornim gegenüber Kindern. Er informiert, dass der Träger die Mitarbeitenden um Stellungnahmen gebeten hat. Die Mitarbeitenden wurden mit sofortiger Wirkung vom Dienst suspendiert.

Es gab ein Gespräch mit dem Geschäftsführer des IB und Herrn Tölke am Tisch von Herrn Schubert. Am 19.02.2018 hat sich der Kita-Ausschuss mit dem Problem befasst. Am 22.02.2018 findet parallel zum Jugendhilfeausschuss eine weitere Elternversammlung statt, an der für den Frau Elsaßer für den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie teilnimmt. Des Weiteren steht der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie im engen Kontakt mit dem MBSJ dazu.

Herr Kolesnyk verweist auf die als Tischvorlage ausgereichte Auflistung der Anträge zum Haushalt 2018/2019. Er erinnert daran, dass im Nachgang der letzten JHA-Sitzung noch Informationen per Mail an alle Ausschussmitglieder weitergeleitet wurden.

Frau Dr. Müller weist darauf hin, dass die Informationen sehr zeitversetzt kamen und zum Teil dem widersprachen, was im Jugendhilfeausschuss ausgesagt wurde.

Frau Reisenweber erklärt, dass sie im Ausschuss nicht die aktuelle Information hatte.

zu 8 Bericht des Unterausschusses und der Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII

Herr Liebe berichtet über die Sitzung des **Unterausschusses** vom 13.02.2018. Der Unterausschuss hat sich mit dem Stand der Evaluation der Sozialraumorientierung befasst. Die Onlinebefragung hat sich verzögert.

Die Daten für die Sozialräume liegen vor, aber sozialräumliche Profile und Schlussfolgerungen sind kaum zu finden. Das Konzept hat unterschiedliche Interpretationen in den REG AG's zugelassen. Besser funktioniert es in den Regionen, wo die „Soziale Stadt“ vernetzend tätig ist.

Es wurde festgestellt, dass zentrales Planen in der Jugendhilfe durch Sozialraumplanungen ergänzt werden muss.

In den REG AG's müssen die Besonderheiten analysiert und Schlussfolgerungen daraus gezogen werden.

Des Weiteren hat sich der Unterausschuss über die Klausur des Jugendhilfeausschusses verständigt und schlägt vor, diese am 22.06.2018 von 15:00 Uhr bis 20:00 Uhr durchzuführen.

Frau Hajek teilt mit, dass **AG Kita** am 20.03.2018 tagt.

Herr Ströber informiert, dass die **AG Hilfen zur Erziehung** am 27.02.2018 tagen wird.

Frau Spatz berichtet über die letzte Sitzung der **AG Jugendförderung**. Sie informiert, dass am 9. März von 17 bis 20 Uhr das Plenum der AG Jugendförderung im clubmitte stattfindet. Hier werden neue AG-Mitglieder gewählt. Die AG Jugendförderung führt im Mai eine Sondersitzung zum Jugendförderplan 2019 bis 2021 durch. Das 2. AKKJ-Clubfestivals wird am 8. Juni auf dem Bassinplatz stattfinden. Frau Spatz teilt mit, dass FHP-Studierende ein Projekt zum Thema „Sozialarbeit und Sport“ vorgestellt haben, das unterstützt werden soll.

Sie macht deutlich, dass es offensichtlich Diskrepanzen zwischen der Verwaltung, die als Exekutive an Beschlüsse gebunden ist, und der politischen Ebene mit Antrags- und Entscheidungsrecht gibt. Dadurch werden mitunter Beschlüsse gefasst, die von der Verwaltung fachlich nicht begleitet werden. Ein Beispiel hierfür ist der Kinderstadtplan, der schon seit zwei Jahren aktualisiert werden müsste. Die AG Jugendförderung spricht sich für eine kontinuierliche Fortschreibung und entsprechende finanzielle sowie personelle Absicherung des Kinderstadtplans aus.

Herr Liebe regt an, den Kinderstadtplan als APP herauszugeben.

Frau Parthum erklärt, dass dies bereits seit 3 Jahren angestrebt wird.

Herr Weyh teilt mit, dass die **Regionale Jugendhilfe AG 1** die Einladungen zur Regionalkonferenz am 21.03.2018 versandt hat. Er wirbt für eine rege Teilnahme und aktive Beteiligung.

Herr Weyh verweist auf die signalisierte Absicht, die Transparenz bei Vergaben zu steigern. Er macht deutlich, dass dies bei der vorliegenden Beschlussvorlage zu Auswahlverfahren und –kriterien Kita Opolestraße nicht zu erkennen sei.

zu 9 Bericht der Jugendvertretung und des Kita-Elternbeirates

Von Seiten der Jugendvertretung gibt es keine aktuellen Informationen.

Herr Meyer informiert, dass am 29.01.2018 ein Treffen der Brandenburger Kreis-Kita-Elternbeiräte im MBS mit Frau Ministerin Ernst und Herrn Westphal am 29.01.2018 stattgefunden hat. Thematisiert wurde die Analyse der Gründung der bestehenden Kreis-Elternbeiräte sowie der Mitbestimmungsmöglichkeiten. Es gab eine Verständigung zur Vorbereitung der Gründung des Landeselternbeirates. Das MBS wird diesen Gründungsprozess aktiv begleiten. Ziel ist die Gründung des Landesgremiums noch im 1. Halbjahr 2018.

Des Weiteren wurde die Novelle des BrbgKitaG infolge der angekündigten Beitragsfreiheit zum August 2018 besprochen. Die Kreis-Kita-Elternbeiräte und Initiativen haben hierzu im Vorfeld eine rechtliche Stellungnahme abgegeben.

Herr Meyer informiert über die Teilnahme des Kita-Elternbeirates an der Regionalkonferenz zum AG 17 Kompendium Elternbeiträge am 20.02.2018 in Potsdam. Teilnehmende waren Trägervertreter, Vertreter kommunaler

Verwaltungen und Interessierte. Der Kita-Elternbeirat hat hier neue Erkenntnisse zu den Themen Mindesteinkommen, Beitragsstaffel und Definition des Einkommensbegriffes erhalten, welche er in die städtische AG "Elternbeiträge" einbringen wird.

Abschließend berichtet Herr Meyer, dass der Kita-Elternbeirat im Ergebnis der bisherigen Entwicklungen zum Thema Elternbeiträge den Eltern empfohlen hat, die Elternbeiträge unter Vorbehalt zu bezahlen.

Herr Liebe erklärt, dass die Eltern der Kita in Fahrland über die vorbehaltliche Zahlung der Elternbeiträge in Kenntnis gesetzt wurden. Er vermisst bei dem Agieren des Kita-Elternbeirates, dass kein Wort der Würdigung des Engagements und der Arbeit der Kolleginnen, die sehr viel tun, gefallen ist. Die Qualität der Arbeit und das Engagement der Kolleginnen sind aus seiner Sicht nicht im Fokus gegenüber der angestrebten finanziellen Entlastung für die Eltern.

Frau Frehse-Sevran macht deutlich, dass es von Seiten des Kita-Elternbeirates den Ansatz gibt, für die Eltern zu kämpfen. Auch der Elternbeirat bemüht sich, an der Qualität mitzuarbeiten. Es gibt keinerlei Kritik an der Arbeit in den Einrichtungen. Der Elternbeirat tritt für die Rechte der Eltern ein.

Herr Meyer verweist darauf, dass der Elternbeirat eine Interessenvertretung der Potsdamer Kinder und Eltern ist, der ehrenamtlich arbeitet. Er macht deutlich, dass es eine Arbeitsgruppe gibt, die sich mit Betreuungsqualität auseinandersetzt.

Herr Wollenberg erinnert daran, dass der Elternbeirat aus einer Qualitätsdiskussion heraus entstanden ist. Der Elternbeirat ist bestrebt eine rechtskonforme Lösung sucht.

zu 10 Ergebnis IHK ortsübliche Miete

Frau Reisenweber (FB Kinder, Jugend und Familie) erklärt, dass es bis heute keine neuen Erkenntnisse gibt. Es erfolgte kontinuierlich eine Abfrage, um Informationen zu erhalten.

Es gibt aktuell die Aussage, dass in der 9. KW 2018 erste Ergebnisse vorliegen sollen.

Herr Bauch (FB Kinder, Jugend und Familie) bestätigt auf Nachfrage, dass zwar vertraglich festgehalten ist, bis wann ein Ergebnis vorzuliegen hat.

zu 11 Zukunft des Jugendhauses Oase

Herr Tölke teilt mit, dass es seit 2016 Gespräche mit dem Träger gibt, um die Projekte in der OASE zukünftig gemäß § 13 SGB VIII durch eine Pauschalfinanzierung zu fördern. Aktuell erfolgt die Finanzierung gemäß § 27 SGB VIII auf der Grundlage eines Hilfeplanverfahrens gemäß § 36 SGB VIII im Einzelfall. Dies hat sich als nicht praktikabel erwiesen.

Die Projekte der OASE sollen umgestellt entsprechend werden. Am 02.03.2018 wird es ein Gespräch zwischen Herrn Tölke und Herrn Hohn dazu geben.

Frau Frehse-Sevran, fragt, welche Alternativen es ab dem 01.08.2018 für die Jugendlichen gibt.

Herr Tölke geht davon aus, dass in dem entsprechenden Zeitrahmen eine Lösung unter anderen Bedingungen gibt.

Herr Wollenberg hat Informationen, dass auch die Verhandlungen für eine Fortführung nach dem 31.07.2018 abgebrochen wurden.

Frau Altenburg kann nicht nachvollziehen, warum das Projekt aus den Hilfen zur Erziehung in die Jugendförderung überführt werden soll.

Herr Tölke erklärt, dass das Projekt nicht in das Verfahren (Struktur) der Hilfen zur Erziehung passt.

Frau Frehse-Sevran fragt, ob es ein Defizit bei der Auslastung gibt.

Dies wird durch Herrn Tölke verneint. Er macht deutlich, dass es zwischenzeitlich einige andere Projekte gibt, die jetzt in miteinander Einklang gebracht werden müssen.

Frau. Dr. Müller fragt, warum das Jugendamt diesen Weg geht. Die Jugendberufsagentur hat aus ihrer Sicht nichts mit dem zu tun, was beim Projekt „Phantasia“ getan wird. Sie macht deutlich, dass das Projekt „Phantasia“ gut angenommen wird und sich ihr die Entscheidung nicht erschließt. Deshalb beantragt sie, in der nächsten Sitzung des Jugendhilfeausschusses über das Ergebnis des Gesprächs zu informieren und Herrn Hohn zu der Sitzung einzuladen.

Herr Wollenberg begrüßt, dass das Gespräch geführt wird. Er weist darauf hin, dass die Schülerzahlen steigen. Nach Informationen der Schulleitungen steigen auch die Zahlen der Schulverweigerer. Bei der derzeitigen Finanzierung erfolgt eine Einzelfallfinanzierung. Somit ist das Jugendamt einbezogen. Er macht auch darauf aufmerksam, dass es für Hilfen zur Erziehung einen Rechtsanspruch gibt. Jugendförderung ist hingegen eine freiwillige Leistung.

Herr Tölke macht deutlich, dass immer argumentiert wurde, dass Jugendförderung keine freiwillige Aufgabe, sondern eine Gewährleistungspflicht des öffentlichen Trägers ist. In diesem Sinne soll auch die Umstellung erfolgen.

Herr Liebe weist darauf hin, dass es keine rechtzeitigen Signale im Jugendhilfeausschuss bezüglich der geplanten Änderungen gab. In diesem konkreten Fall soll ein großer Umbruch erfolgen. Dies solle auch im nächsten Unterausschuss beraten werden. Die Art und Weise der Veränderung wird durch ihn bemängelt.

Herr Tölke betont, dass der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie bereits seit 2016 bezüglich der Umstellung der Finanzierungsform mit dem Träger im Gespräch ist.

Herr Otto wünscht sich für den Unterausschuss, dass dargestellt wird, wie die bisherige Finanzierung erfolgt, und wie dies zukünftig angedacht ist.

Herr Wollenberg betont, dass die Verhandlungen von Seiten des Jugendamtes abgebrochen wurden. Die heutige Information erfolgte nur auf Antrag, dies in die Tagesordnung aufzunehmen.

Herr Ströber bittet darum, dass auch die Akteure wie Schulen, Agentur für Arbeit und weitere Kooperationspartner einbezogen werden.

**zu 12 Auswahlverfahren und -kriterien Kita Opolestraße, 14469 Potsdam
Vorlage: 18/SVV/0098**

Oberbürgermeister, FB Kinder, Jugend und Familie

Frau Reisenweber (FB Kinder, Jugend und Familie) bringt die Vorlage ein und gibt Erläuterungen zum Interessenbekundungsverfahren. Sie weist darauf hin, dass das Auswahlverfahren kein Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge und keine Auftragserteilung gemäß § 29 GemHVO, sondern eine Förderentscheidung im Sinne des § 74 SGB VIII ist.

Herr Otto fragt, ob die Punkte 5, 6 und 7 der Matrix rechtskonform sind.

Herr Schmolke macht deutlich, dass es aus seiner Sicht ein paar Punkte in der Matrix gibt, die nicht qualifiziert sind.

Herr Kolesnyk schlägt vor, dies im Juni 2018 genauer zu betrachten, wenn die Matrix insgesamt im Jugendhilfeausschuss thematisiert wird. Er stellt die vorliegende Drucksache zur Abstimmung.

Der Jugendhilfeausschuss beschließt:

1. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, ein nicht förmliches Auswahlverfahren für einen Träger zum Betreiben der durch den Entwicklungsträger Bornstedter Feld neu zu errichtenden Kindertagesstätte in der Opolestraße, Bornstedter Feld, 14469 Potsdam durchzuführen.
2. Die Grundlage für das nicht förmliche Auswahlverfahren bildet der Beschluss „Bedarfsplan für Kindertagesbetreuung der Landeshauptstadt Potsdam 2017/2018“ (DS 17/SVV/0849). Die geplante Einrichtung ist mit einer voraussichtlichen Kapazität von 90 Plätzen im Kita-Bedarfsplan enthalten. Ebenso wurde der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie im Rahmen des Beschlusses (DS 17/SVV/0849) mit dem bedarfsgerechten Ausbau von Kindertagesbetreuungsangeboten (gem. §§ 1, 12 KitaG und § 80 SGB VIII) beauftragt.
3. Der Jugendhilfeausschuss bestätigt die Prüfkriterien (Anlage 1) zur Auswahl des Trägers.
4. Eine Auswahlkommission prüft und bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage der vorgenannten Prüfkriterien. Die Auswahlkommission ist zu bilden aus:
 - drei VertreterInnen des Jugendhilfeausschusses,
 - drei VertreterInnen des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie,
 - einen Vertreter/einer Vertreterin der AG nach § 78 SGB VIII (Regionale JH-AG1)
5. Das Votum der Auswahlkommission dient dem Jugendhilfeausschuss zur abschließenden Entscheidung über die Trägerschaft.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: **13**
Ablehnung: **0**
Stimmenthaltung: **0**

zu 12.1 Benennung von drei Vertreter/-innen des Jugendhilfeausschusses in die Auswahlkommission

Herr Otto, Frau Frehse-Sevran und Frau Dr. Müller erklären ihre Bereitschaft, in der Auswahlkommission mitzuarbeiten.

Herr Kolesnyk schlägt vor, darüber offen abzustimmen. Dagegen erhebt sich kein Widerspruch.

Die Mitglieder der Auswahlkommission werden einstimmig bestätigt.

zu 13 Sonstiges

Herr Kolesnyk teilt mit, dass die Klausur des Jugendhilfeausschusses am 22.06.2018 von 15:00 Uhr bis 20:00 Uhr stattfinden soll. Thema ist der Jugendhilfeplan.

Frau Altenburg gibt bekannt, dass sie ihr Mandat als stimmberechtigtes Mitglied im Jugendhilfeausschuss niederlegt und verabschiedet sich von den JHA-Mitgliedern Sie dankt allen für die gute Zusammenarbeit.

Nächster Jugendhilfeausschuss: 22. März 2018, 16:30 Uhr

**David Kolesnyk
Ausschussvorsitzender**

**Martina Spyra
Schriftführerin**



Gemeinsame Sitzung des Ausschusses Bildung u. Sport und des Jugendhilfeausschusses der LHP

Kooperation Schule – Jugendhilfe

22. Februar 2018 im Bürgerhaus am Schlaatz

Umsetzungsstand Gesamtkonzept Schule – Jugendhilfe

Ausblick der Handlungskonzepte

Steuerungs- und Koordinierungsstruktur

Kita – Grundschule

Schulsozialarbeit

Schule - Jugendförderung

Schule - Hilfen zur Erziehung

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Neue Herausforderungen

Zusammenfassung

Steuerungs- und Koordinierungsstruktur

- Aktivierung und Erweiterung des Beirates durch das Bildungsbüro
- Aufwuchs der (geplanten) Koordinierungsstellen(-anteile)
- Stärkere Teilnahme des Schulbereiches an den RAK – Sitzungen
- Stärkere Aktivierung und Einbindung des Resonanzforums
- Planung einer webbasierten Austauschplattform Schule - JuHi

Übergang Kita - Grundschule

- Einführung einheitlicher Instrumente zur Übergangsgestaltung
 - Elternmappe
 - Kooperationsvereinbarung/ -kalender
 - Fachtag zur Gestaltung des Überganges in der LHP
- Externe Evaluation der Anwendung der Instrumente ist für 2021/2022 vorgesehen

Schulsozialarbeit

- Derzeit Schulsozialarbeit an 20 Potsdamer Schulen
- Jährlicher Aufwuchs um 5 Schulsozialarbeit - Standorte
- Sicherung der systemübergreifenden Steuerung durch Fachgruppe SSA
- Sicherung der Strukturqualität an den Standorten
- Externe Evaluation ab 2021

Übersicht der Standorte der Schulsozialarbeit

Sozialraum

- I - Nördliche Ortsteile und Sacrow
- II - Potsdam Nord
- III - Potsdam West / Innenstadt / Nördliche Vorstädte
- IV - Babelsberg und Zentrum Ost
- V - Stern / Drewitz / Kirchsteigfeld
- VI - Schlaatz / Waldstadt I+ II / Potsdam Süd

Schule

Standort der Schulsozialarbeit

Träger: Stiftung SPI

- Bestand Schuljahr 2017/18
- Planung Schuljahr 2018/19
- Planung Schuljahr 2019/20

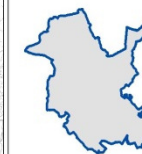
Standort der Schulsozialarbeit

Träger: Paragraph 13 e.V.

- Bestand Schuljahr 2017/18
- Planung Schuljahr 2018/19
- Planung Schuljahr 2019/20

Stadtgrenze

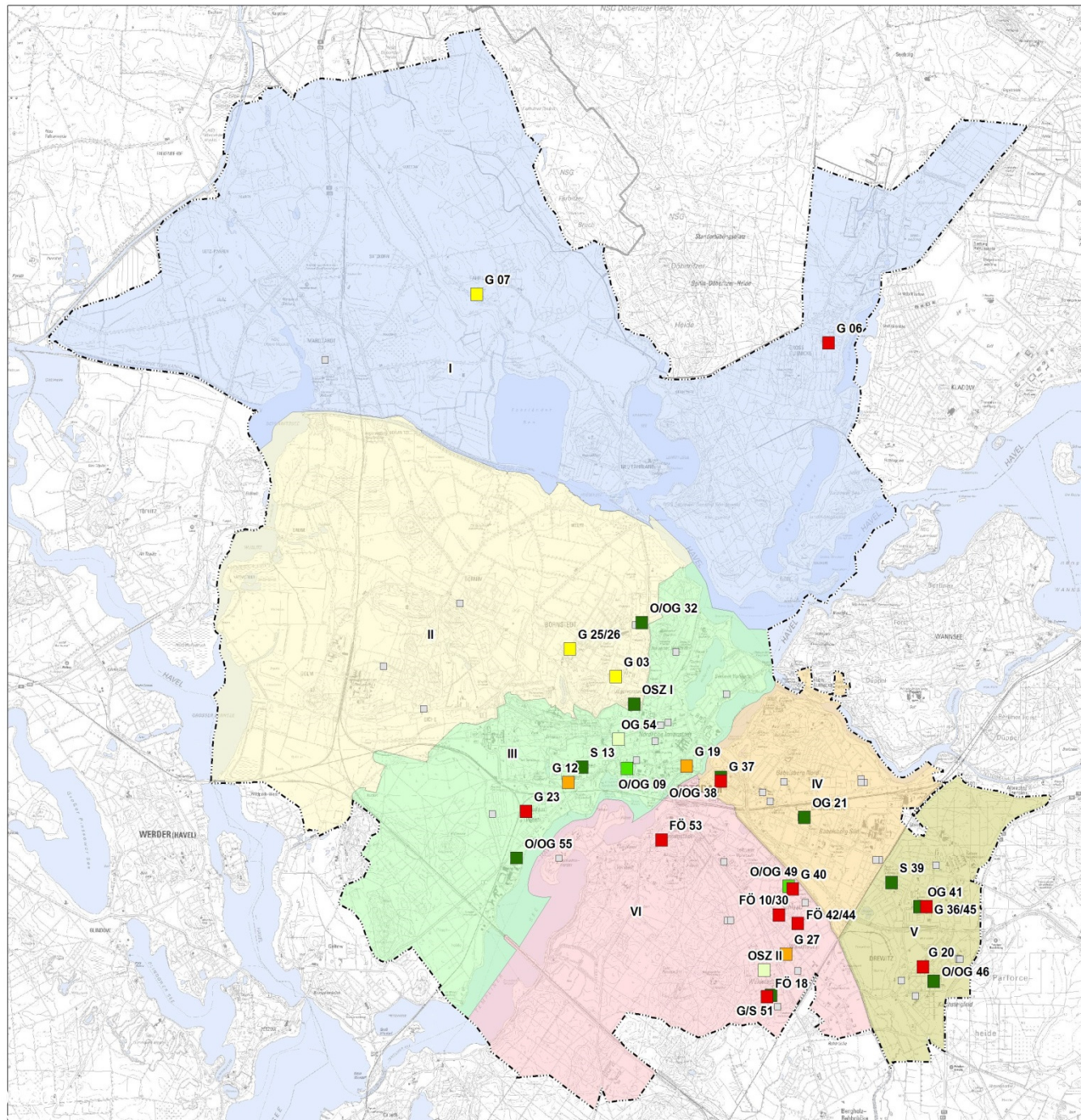
Geobasisdaten: DTK25 © GeoBasis-DE/LGB 2017
Sozialräume 2015 © Landeshauptstadt Potsdam



Übersicht der Standorte der Schulsozialarbeit

Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung
Bereich Stadtentwicklung
14461 Potsdam
E-Mail: Stadtentwicklung@Rathaus.Potsdam.de
www.potsdam.de/stadtentwicklung

Stand: 15.12.2017



Übersicht der Standorte der Schulsozialarbeit

Sozialraum

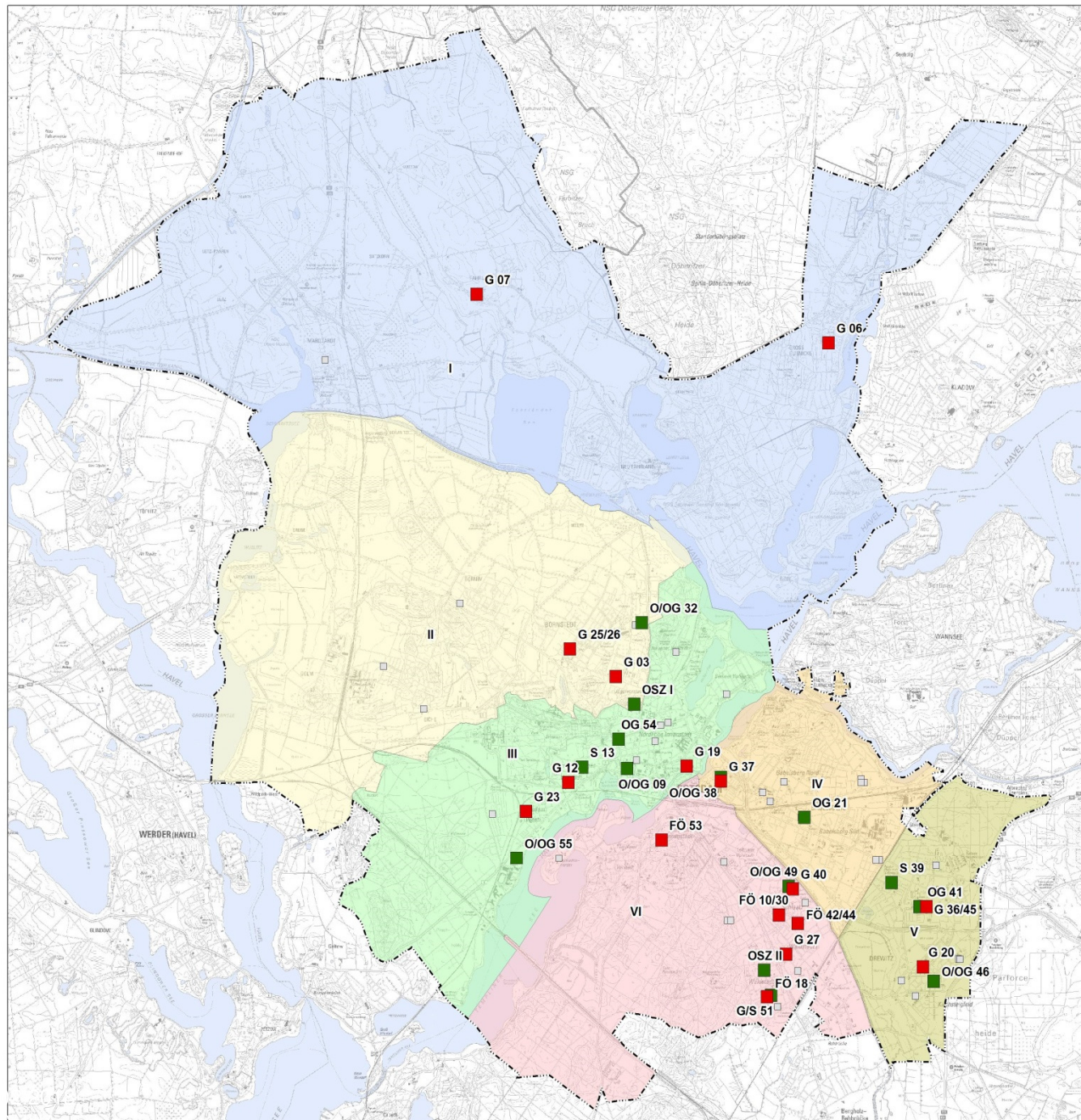
- I - Nördliche Ortsteile und Sacrow
- II - Potsdam Nord
- III - Potsdam West / Innenstadt / Nördliche Vorstädte
- IV - Babelsberg und Zentrum Ost
- V - Stern / Drewitz / Kirchsteigfeld
- VI - Schlaatz / Waldstadt I+ II / Potsdam Süd

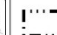
Schule

Standorte der Schulsozialarbeit in Bestand / Planung

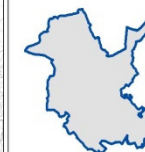
Träger:

- Paragraph 13 e.V.
- Stiftung SPI



 Stadtgrenze

Geobasisdaten: DTK25 © GeoBasis-DE/LGB 2017
Sozialräume 2015 © Landeshauptstadt Potsdam



Übersicht der Standorte der Schulsozialarbeit

Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung
Bereich Stadtentwicklung
14461 Potsdam
E-Mail: Stadtentwicklung@Rathaus.Potsdam.de
www.potsdam.de/stadtentwicklung

Stand: 15.12.2017

Schule - Jugendförderung

Kommunales Förderprogramm „PLUS“ (Potsdamer Lern- u. Unterstützungs-System)

- 52 Projekte an 25 Schulen (4 Schulen freier Trägerschaft)
- Fördersumme je Kooperationsprojekt max. 8.000 Euro
- Fördersäulen
 - Persönlichkeitsförderung / Soziale Kompetenzen
 - Demokratieerziehung
 - Beteiligung von Kindern / Jugendlichen und Eltern
- Fortgeschriebene Förderrichtlinie „PLUS“ seit 01.01.2018 in Kraft
- Sicherung der Strukturqualität

Schule – Hilfen zur Erziehung

- Stärkung der einzelfallbezogenen Zusammenarbeit und der fallunabhängigen Abstimmung
- Einzelne Instrumente werden flächendeckend angewendet (Kinderschutz), andere wie „einzelfallbezogene und fallübergreifende Checkliste“ werden überarbeitet
- Bildung von temporären Lerngruppen für SuS mit Förderbedarfen
- Verstärkung der Anwendung der „Leitlinien Schule-stationäre Hilfen“
- Fortbildungen zum Kinderschutz

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

- Kontinuierliche Anwendung/ Koordination von vielfältigen Beteiligungsformen von SuS zur Gestaltung des Lern- und Lebensortes Schule
- Schaffung einer Stelle „Koordination Kinder- und Jugendinteressen“
- Befragung von ca. 4.000 SuS an 20 SSA- Einsatzschulen zum Thema „Freizeit und Mitbestimmung“
- Umsetzung des Aktionsplanes „Kinder- und jugendfreundliche Kommune“
- Weitere temporäre und anlassbezogene Beteiligungsformen mit KiJu- Büro (z.B. Kinderstadtplan, Spielplatz-, Freiflächen- und Schulhofplanung)

Neue Herausforderungen

- Schnittstelle Schule – Beruf
- Flüchtlingskinder
- Vision für die LHP bezüglich Inklusion
- Berücksichtigung von Kooperationstätigkeiten u. Räumlichkeiten beim Schulneubau
- Integrierte Schul- u. Kita-/Hortentwicklungsplanung
- Fachkräftemangel

Zusammenfassung

- Insgesamt eine positive Entwicklung des Gesamtkonzeptes und des Kooperations-verhaltens
- Jährlicher Aufwuchs von fünf SSA-Stellen durch Beschlüsse gesichert und in mittelfristiger HH-Planung angemeldet
- Fortgeschriebene Förderrichtlinie „PLUS“ seit 01.01.2018 in Kraft
- Stabilisierung der sechs Regionalarbeitskreise für Kooperation mit den Schule ist erfolgt

- Fachgruppe SSA begleitet die Umsetzung des HK SSA
- Steuerung durch Lenkungsgruppe ist gesichert
- Koordinierungsstellenanteile im FB Bildung und Sport werden voraussichtlich 2018 erhöht
- SchulleiterInnen für das Resonanzforum Schule sind benannt
- Einige Verfahren/Instrumente/Vereinbarungen konnten etabliert werden – andere müssen noch weiter ausgebaut werden
- Die Teilnahme am 16. DJHT in Düsseldorf vom 27. - 30.03.2017 kann auf Grund der positiven Resonanz von Besuchern als Erfolg gewertet werden

NEUE WEGE
ENTSTEHEN
BEIM GEHEN.



Landeshauptstadt
Potsdam

AKTIONSPLAN Kinder- und Jugendfreundliche Kommune 2017 - 2020

The screenshot shows a web browser window with the URL <http://www.kinderfreundliche-kommunen.de/kommunen/potsdam/oberbuergemeister/>. The page features a navigation menu with categories: VORHABEN, PROZESS, KOMMUNEN (highlighted), VEREIN, PRESSE, and LOGIN. A sidebar on the left lists various municipalities, with 'Potsdam' selected. The main content area is titled 'STATEMENT DES OBERBÜRGERMEISTERS' and features a portrait of Jann Jakobs. The text of the statement is as follows:

Jann Jakobs zum Vorhaben "Kinderfreundliche Kommunen":

"Als ehemaliger Leiter des Jugendamts (heute Fachbereich für Kinder, Jugend und Familie) fühle ich mich der Förderung unserer jungen Potsdamer_innen besonders verpflichtet. Neben der Schaffung einer umfangreichen Infrastruktur für Kinder und Jugendliche in unserer expandierenden Kommune darf die Qualitätsentwicklung nicht zu kurz kommen. Sowohl der quantitative als auch der qualitative Ausbau von kinder- und familienfreundlichen Angeboten und die Etablierung fester Beteiligungsstrukturen im Sinne der UN-Kinderechtskonvention haben einen festen Platz in der Gestaltung der Landeshauptstadt Potsdam."

Jann Jakobs
Landeshauptstadt Potsdam
Friedrich-Ebert-Str. 79/81
14469 Potsdam
Telefon: +49 331 289-0
Telefax: +49 331 289-1155
Poststelle[at]Rathaus.Potsdam.de
www.Potsdam.de

BESONDERHEIT = Grundlage ist die UN-Kinderrechtskonvention



Zentrale Bedeutung hat der VORRANG des KINDESWOHL

■ ■ Artikel 3

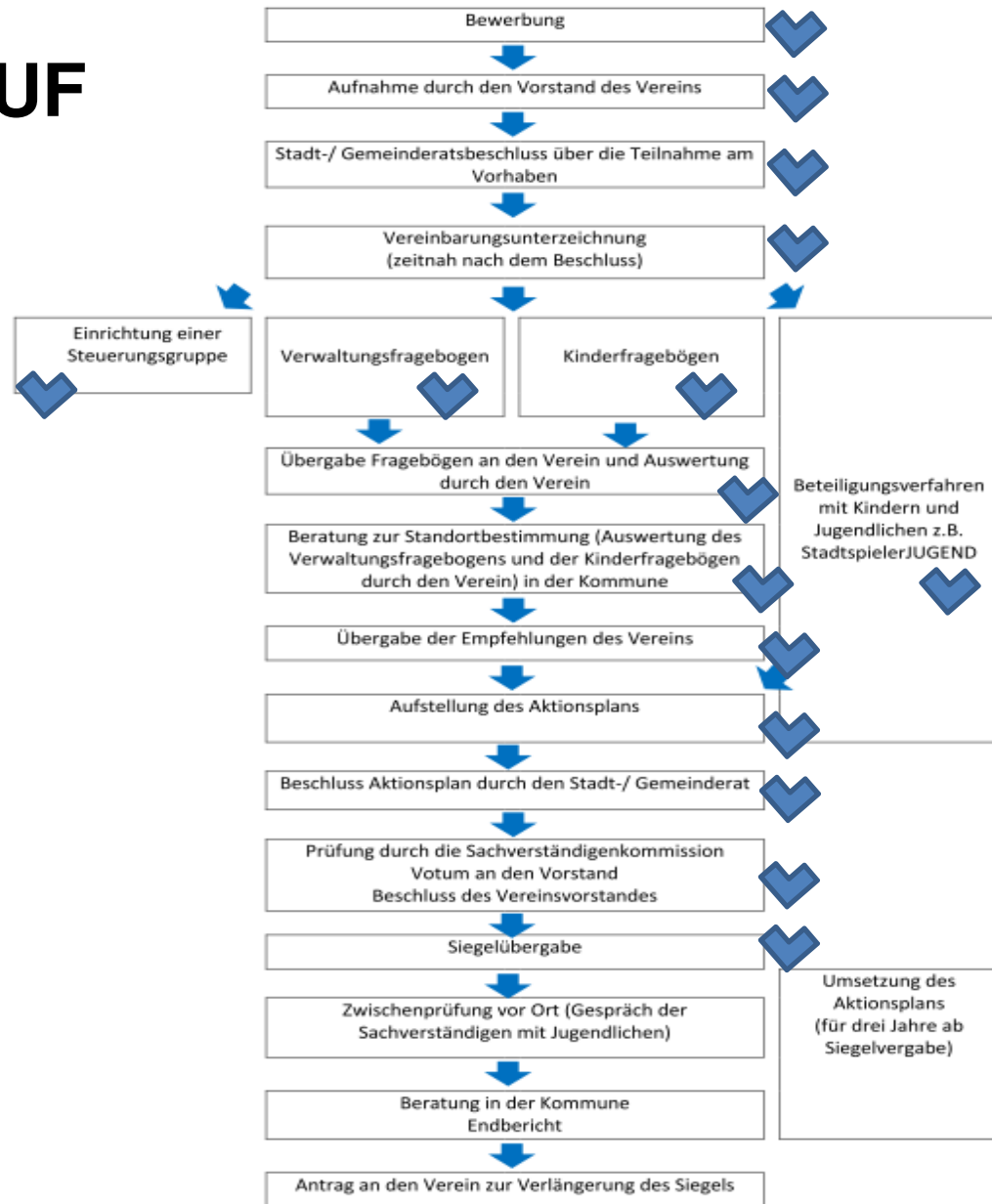
(1) Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

ABLAUF

Arbeitsschritte im Vorhaben Kinderfreundliche Kommunen (vier Jahre)



Landeshauptstadt
Potsdam



VERBUNDVORTEIL = Erfahrungsaustausch



Landeshauptstadt
Potsdam



AKTIONSPLAN



Grundlage: 25 Empfehlungen externer Gutachter

16 Leitziele mit
30 Handlungszielen untersetzt

Darunter sind insgesamt
58 Maßnahmen formuliert

inkl. Festlegung von

- Federführung
- Beteiligte
- Zeitrahmen / Umsetzung
- Finanzbedarf / Kosten / Jahr



AKTIONSPLAN

Gutachter für POTSDAM:

AUFGABEN:

- IST-Analyse
- Entwicklung von Empfehlungen
- Prüfung des AKTIONSPLANES
- Empfehlung zur Verleihung des Siegels
- Umsetzungsprüfungen



DIE SACHVERSTÄNDIGEN

Landeshauptstadt
Potsdam

Oggi Enderlein

Initiative für Große Kinder e.V.

Erlenweg 70A
14532 Kleinmachnow

www.initiative-grosse-kinder.de

Prof. Dr.-Ing. Angela Million

Technische Universität Berlin

Institut für Stadt und Regionalplanung
Hardenbergstrasse 40A
10623 Berlin

urbandesign.staedtebau.tu-berlin.de

Prof. Dr. Roland Roth

DESI Sozialforschung Berlin

Nymphenburger Straße 2
10825 Berlin

www.desi-sozialforschung-berlin.de

Petra Eggebrecht

Oberschullehrerin in Berlin

AKTIONSPLANZIELE

mit Relevanz für SCHULE:

HZ 1: Einige Schulhöfe und darauf befindliche Spielplätze können außerhalb der Schul- und ggf. Hortöffnungszeiten öffentlich genutzt werden

Maßnahme 1: Nach Prüfung der Bedarfe in den Sozialräumen und der dazu notwendigen Ausgangsbedingungen (Gespräche mit Schul- und ggf. Hortleitungen, Haftungs-, Versicherungs- und Reinigungsfragen, ggf. Investitionen) wird eine abschließende Entscheidung darüber getroffen, welche Schulhöfe modellhaft auch außerhalb des Schulbetriebs geöffnet werden können.



Maßnahme 2:

Bei Schulneubauprojekten ist die Öffnung oder Teilöffnung des Schulgeländes für den Sport- und Freizeitbereich entsprechend den Möglichkeiten zu planen.

AKTIONSPLANZIELE

mit Relevanz für SCHULE:

HZ 2: Die Feriennutzung der Schulturnhallen wird erweitert.

Maßnahme 1:

Der Fachbereich 21 (Bildung und Sport) nimmt die Ferienzeiten der Sommerferien in die Hallennutzungsübersicht auf.

Maßnahme 2:

Für die Ferienhallennutzung von Trägern in den Sommerferien wird gemessen an der Antragslage eine geeignete Verteilung im Stadtgebiet vorgenommen (Koordination unter Einbeziehung des Stadtsportbundes).



AKTIONSPLANZIELE

mit Relevanz für SCHULE:

HZ 4: Bei zukünftigen Schulbauten für weiterführende Schulen wird geprüft, ob Räume für Kinder- bzw. Jugendfreizeitgestaltung integriert werden können.

Maßnahme:

Vorbehaltlich der kommunalrechtlichen Genehmigung einer Abweichung vom Raumprogramm des MBS beim Schulneubau nimmt der KIS die modellhafte Integration von Jugendfreizeiträumen im Rahmen eines Modellprojektes für die Errichtung einer Schule auf.

(Die synergetische Vormittagsnutzung dieser Räume für Schule hinsichtlich Inklusion und Schulsozialarbeit ist dabei zu berücksichtigen.)



AKTIONSPLANZIELE

mit Relevanz für SCHULE!!!

ARGUMENTE für neue Konzepte mit gemeinsamen Nutzungen vorhandener Häuser gibt es viele: u.a.

- Ressourcenschonung (Flächen, Ausstattung, Personal)
- Weitblick fördern, wenn verschiedenen Sichtweisen unter einem Dach aktiv sind
- Chance für fachlich verschränktes Arbeiten
- Bürgerfreundlichkeit, -nähe
- Lebensweltorientierung



Foto: Stadtjugendring Potsdam e.V.

Stadtverwaltung Potsdam
Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
Friedrich-Ebert-Str. 79-81
14461 Potsdam
Tel.: 0331/ 2891817



Landeshauptstadt
Potsdam
Der Oberbürgermeister

MERKBLATT

Bauhygienische Anforderungen für Betriebsstätten (ortsfest)

1. Die Fußböden sind in einem einwandfreien Zustand zu halten und müssen leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein. Es sind wasserundurchlässige, wasserabstoßende und abwaschbare Materialien zu verwenden. Gegebenenfalls muss eine angemessene Ableitung des Abwassers möglich sein. (Fußbodenentwässerung/ Fettabscheider)
2. Die Wandflächen sind erforderlichenfalls mit einer glatten Oberfläche bis zu einer angemessenen Höhe zu versehen. Es sind ebenfalls wasserundurchlässige, abwaschbare Materialien zu verwenden.
3. Die Decken und Deckenvorrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Ansammlungen von Schmutz und Kondenswasser sowie unerwünschter Schimmelbefall und die Ablösung von Materialien vermieden werden. Sie müssen leicht zu reinigen sein.
4. Fenster und sonstige Öffnungen müssen so beschaffen sein, dass Schmutzansammlungen vermieden werden. Können Fenster ins Freie geöffnet werden, müssen sie mit zu Reinigungszwecken leicht entfernbar Insektengittern ausgestattet sein.
5. Türen und Fenster müssen leicht zu reinigen und erforderlichenfalls zu desinfizieren sein.
6. Für Oberflächen von Einrichtungen sind hygienisch unbedenkliche, glatte und abwaschbare Materialien zu verwenden. Die Oberflächen müssen ggf. zu desinfizieren sein.
7. Es müssen geeignete Vorrichtungen zum Reinigen und Desinfizieren von Arbeitsgeräten und Einrichtungen vorhanden sein. Diese Vorrichtungen müssen aus korrosionsbeständigen Materialien bestehen, leicht zu reinigen sein und eine ausreichende Warm- und Kaltwasserzufuhr besitzen.
8. In unmittelbarer Nähe von Arbeitsplätzen müssen leicht erreichbare Handwaschbecken mit fließend Warm- und Kaltwasser sowie Seifen- und Handtuchspender vorhanden sein.
9. Zum Reinigen von Lebensmitteln müssen geeignete Vorrichtungen vorhanden sein. Diese müssen von Handwaschbecken getrennt sein.
10. Für das Personal sind ausreichende Sanitäranlagen und Umkleidemöglichkeiten bereitzustellen.
11. Toiletten dürfen keinen direkten Zugang zu Räumen haben, in denen sich Lebensmittel befinden.
12. Betriebsräume und Sanitärräume müssen über eine ausreichende natürliche oder mechanische Be- und Entlüftung verfügen. Über Koch- und Bratgeräten ist eine Abzugshaube anzubringen. (Abluft über Dach)
13. Zur Aufbewahrung von Lebensmitteln müssen ausreichende Lager- und Kühlmöglichkeiten vorhanden sein.

Gesetzliche Grundlagen:

VO (EG) Nr. 178/2002 vom 28.01.2002 in der derzeit gültigen Fassung (ABl. Nr. L 245/4)

Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 2011 (BGBl. I S. 1770), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. März 2012 (BGBl. I S. 476) geändert worden ist

Lebensmittelhygiene-Verordnung vom 8. August 2007 (BGBl. I S. 1816, 1817), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Juli 2010 (BGBl. I S. 929)

VO (EG) 852/ 2004 über Lebensmittelhygiene vom 29. 04. 2004 (EU Abl. Nr. L 139 vom 30. 04. 2004) in der derzeit gültigen Fassung

Merkblatt Schulversorgungseinrichtungen

1. **Bauliche Ausstattung von Schulversorgungseinrichtungen**
2. **Technische Ausstattung von Schulversorgungseinrichtungen**
3. **Personelle Voraussetzungen**
4. **Verantwortlichkeiten**
5. **Weitere Hinweise**

1. Bauliche Ausstattung von Schulversorgungseinrichtungen:

Allgemeine Anforderungen

- Die Dimensionierung der Küche und der Lager- sowie Kühl- und Gefriereinrichtungen ist u.a. an die Zahl der Essen, die gewählte Verpflegungsform, den Fertigungsgrad der eingesetzten Lebensmittel und die Lieferrhythmen anzupassen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Anforderungen an die Schulversorgung einem Wandel unterliegen. Daher sollte die bauliche und technische Ausstattung zukunftsfähig erfolgen und Optionen für eine Nachrüstung (z.B. aufgrund anderer Verpflegungssysteme) offen halten.
- Folgende Richtwerte werden von der Deutschen Gesellschaft für Ernährung für den Platzbedarf in Küchen in Abhängigkeit vom Verpflegungssystem empfohlen:
 - Frischkost- oder Mischküche: 1 m² Küchenfläche je Tischgast für Vorbereiten, Garen, Lagern, Spülen, jedoch ohne Speisesaal, Ausgabebereich und Sanitärräume
 - Cook & Chill-System: 0,8 m² Küchenfläche je Tischgast für Vorbereiten, Garen, Lagern, Spülen, jedoch ohne Speisesaal, Ausgabebereich und Sanitärräume; bei steigender Essenszahl sinkt der Raumbedarf auf bis zu 0,5 m² je Tischgast
 - Cook & Freeze-System: wie Cook & Chill
 - Warmverpflegungssystem (Anlieferung warmen Essens): 0,25 m² Küchenfläche je Tischgast für Lagern von Geschirr, Arbeitsgeräten etc., Spülen, jedoch ohne Speisesaal, Ausgabebereich und Sanitärräume

Spezielle Anforderungen

- Der Zubereitungsbereich muss vom Gastbereich räumlich und Lüftungstechnisch abgetrennt sein.
- Der Speisenausgabebereich muss so ausgestattet sein, dass ein Anhusten, Anniesen oder Berühren der Lebensmittel verhindert wird. Dafür sind Hustenschutz und Entnahmegeschichten vorzusehen. Eine ständige Überwachung dieses Bereiches durch das Personal muss sichergestellt werden.
- Fußböden, Wände und Decken in der Küche müssen wasserundurchlässig und leicht zu reinigen sein. Bei Frischkost- und Mischküchen sind Bodenabläufe vorzusehen.
- Oberflächen von Arbeitsplatten, Arbeitsgeräten, Schränken und Spülbecken müssen glatt, korrosionsbeständig, leicht zu reinigen und ggf. zu desinfizieren sein.
- Eine ausreichende Beleuchtung ist nötig. Leuchtmittel müssen mit einem Splitterschutz versehen sein.

- Es müssen genügend Arbeitsflächen vorhanden sein. Für das Ausführen unreiner Tätigkeiten, wie Reinigung von frischem Obst und Gemüse, sollten separate Arbeitsflächen eingeplant werden.
- In der Küche muss ein separates Handwaschbecken vorhanden sein. Es muss mit Warm- und Kaltwasserzufuhr, Seifenspender und ggf. Desinfektionsmittelspender und einer Möglichkeit zum hygienischen Händetrocknen, wie Einmalhandtüchern, ausgestattet sein. Für diese muss ein Abfallbehälter aufgestellt werden.
- Für die Reinigung von Lebensmitteln muss ein separates Becken mit Wasseranschluss vorhanden sein.
- Die Wege von sauberem und schmutzigem Geschirr dürfen sich nicht kreuzen. Um eine nachteilige Beeinflussung der Speisen zu vermeiden, sollte die Spülküche in einem separaten Raum untergebracht sein. Ist dies nicht möglich, müssen die Vorgänge zeitlich getrennt werden. Im Spülbereich muss mindestens ein Waschbecken zur Reinigung von Geschirr vorhanden sein.
- In der Küche, den Lagerräumen (z. B. Trockenlager, Abfalllager) und der Spülküche muss eine ausreichende natürliche oder künstliche Belüftung vorhanden sein.
- Fenster, die geöffnet werden können, müssen mit einem Insektenschutz versehen sein. Dieser muss zur Reinigung ausgebaut werden können.
- Künstlich erzeugte Luftströmungen aus einem kontaminierten in einen reinen Bereich sind zu vermeiden. Raumlufttechnische Anlagen dürfen nur mit Außenluft betrieben werden. Es sind zweistufige Filter mit einem Vorfilter mindestens der Klasse F5 und einem Hauptfilter mindestens der Klasse F7, besser F9, zu verwenden.
- Liegt die Gesamtanschlussleistung der wärme- und feuchteabgebenden Geräte unter 25 kW, wird eine Abluftanlage empfohlen, wobei keine Luftströmungen aus einem kontaminierten in einen reinen Bereich entstehen dürfen.
- Bei einer Gesamtanschlussleistung der wärme- und feuchteabgebenden Geräte über 25 kW sind Zu- und Abluftanlagen erforderlich.
- Es müssen genügend Personaltoiletten mit Wasserspülung und ausreichender natürlicher oder künstlicher Belüftung vorhanden sein. Die Tür zur Toilette darf nicht direkt in Räume öffnen, in denen mit Lebensmitteln umgegangen wird. Die Toilette muss mit einer Handwaschgelegenheit ausgestattet sein, die denen in der Küche entspricht.
- Für die Mitarbeiter sollte ein Umkleieraum mit getrennten Aufbewahrungsmöglichkeiten für Straßen- und Arbeitskleidung zur Verfügung stehen.
- Die Abfälle müssen so gesammelt und gelagert werden, dass eine nachteilige Beeinflussung von Lebensmitteln (Geruch, Schädlinge, mikrobiologische Beeinträchtigung) ausgeschlossen ist. Der Lagerort sollte einfach zu reinigen sein. Werden Abfälle in einem geschlossenen Raum gelagert, muss der entsprechende Raum über eine ausreichende natürliche oder künstliche Belüftung verfügen. Speiseabfälle sollten bis zur Abholung gekühlt werden.

2. Technische Ausstattung von Schulversorgungseinrichtungen:

Allgemeine Anforderungen

- Für Schulküchen sind ausschließlich gewerbliche Geräte geeignet. Küchengeräte für Privathaushalte (Herde, Backöfen, Spülmaschinen) verfügen nicht über die benötigten Kapazitäten.

- Folgende Aspekte beeinflussen die Ausstattung der Küche:
 - das Verpflegungssystem
 - der Conveniencegrad der eingekauften Lebensmittel
 - die Anzahl der Tischgäste
 - die Essenszeiten
- Der individuelle Gerätebedarf richtet sich nach den notwendigen Funktionsbereichen der Küche. Dazu zählen
 - Büro
 - Warenannahme
 - Lagern
 - Vorbereiten
 - Zubereiten
 - Speisenausgabe
 - Spülen und Reinigen
 - Entsorgen
- Die technische Ausstattung sollte so gewählt werden, dass sowohl eine Anpassung an steigende Essenteilnehmerzahlen als auch an veränderte Anforderungen an das Verpflegungssystem möglich ist.

Spezielle Anforderungen und Empfehlungen

- Bei den Verpflegungssystemen Cook & Freeze sowie Cook & Chill ist ein höherer Platzbedarf für Kühl- bzw. Tiefkühlleinrichtungen zu berücksichtigen.
- Empfehlenswert sind Gewerbekühlergeräte mit dynamischer Kühlung, deren Innenmaße auf das Gastronorm-Maß (GN) ausgelegt sind.
- Bei thermischen Geräten sollte auf eine flexible Einsetzbarkeit (wie z.B. beim Kombidämpfer) sowie auf eine hohe Bedienungs- und Reinigungsfreundlichkeit geachtet werden.
- Geschirr und Arbeitsgeräte sollten in einer der anfallenden Menge entsprechend dimensionierten Industriespülmaschine gereinigt werden. Ab 20 Tischgästen sollten Haubenmaschinen bzw. Korbdurchschubmaschinen vorgesehen werden. Bei höheren Essenteilnehmerzahlen, deren Gedecke in kurzer Zeit zu reinigen sind, sollten Korbtransportspülmaschinen vorgesehen werden.

3. Personelle Voraussetzungen

- Eine Schulküche muss durch Personal mit entsprechender beruflicher Qualifikation geleitet werden. Geeignete Qualifikationen sind Küchenmeister, Koch, Hauswirtschaftsmeister, Hauswirtschaftlicher Betriebsleiter, Diätassistent, Ökotrophologe.
- Personal ohne einschlägige berufliche Qualifikation oder Personal in reinen Ausgabeküchen muss vor Beginn der Tätigkeit an Schulungsmaßnahmen teilgenommen

haben. Die Fachkenntnisse beim Umgang mit leichtverderblichen Lebensmitteln gemäß § 4 der Lebensmittelhygiene Verordnung müssen nachgewiesen werden können.

- In Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung tätiges Personal muss ein Nachweisheft über die Belehrungen nach § 43 des Infektionsschutzgesetzes besitzen (ehemals Gesundheitsausweis). Diese Belehrungen sind alle zwei Jahre zu wiederholen.

4. Verantwortlichkeiten

- Verantwortlich für die Schulverpflegung ist der jeweilige Träger der Einrichtung oder eine von ihm beauftragte natürliche oder juristische Person.
- Werden die mit der Schulverpflegung zusammenhängenden Tätigkeiten, wie Herstellung des Essens, Transport und Ausgabe von unterschiedlichen Unternehmen ausgeführt, so sind klare Grenzen der jeweiligen Verantwortlichkeiten schriftlich zu fixieren.

5. Weitere Hinweise

- Eine nachteilige Beeinflussung der Lebensmittel und der zubereiteten Speisen (z.B. durch Verunreinigungen, Mikroorganismen, Gerüche etc.) muss konsequent vermieden werden.
- Die Rückverfolgbarkeit der Lebensmittel ist zu jedem Zeitpunkt sicherzustellen.
- Mensen, Cafeterien etc. sollten so gelegen sein, dass sie von allen Essenteilnehmern problemlos erreicht werden können. Dazu sollten sie vorzugsweise im unteren Geschoss eines Gebäudes errichtet werden. Sollte dies nicht möglich sein, so ist auf eine behindertengerechte Erreichbarkeit zu achten.
- Die lebensmittelhygienische Forderung zur Beschaffenheit des Fußbodens ist mit den Vorgaben der Arbeitssicherheit in Einklang zu bringen. Gleiches gilt für die Forderungen zur Be- und Entlüftung.

Rechtliche Grundlagen:

Lebensmittelhygiene- Verordnung (LMHV) vom 08. August 2007 (BGBl. I Nr. 39 vom 14. August 2007) i.d.g.F.
VO (EG) 852/ 2004 über Lebensmittelhygiene vom 29. 04. 2004 (EU Abl. Nr. L 139 vom 30. 04. 2004) i.d.g.F.

Weitere Quellen:

Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE Praxswissen: Vollwertige Schulverpflegung – Bewirtschaftungsformen und Verpflegungssysteme; DGE – Qualitätsstandard für die Schulverpflegung; DGE Praxswissen – Kochen-Kühlen-Spülen)

VDI 2052

DIN EN 16282-1

DIN 10508



**Landeshauptstadt
Potsdam**

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

18/SVV/0174

Betreff:

öffentlich

Fortschreibung Richtlinie zur Ausgestaltung der Kindertagespflege in der Landeshauptstadt Potsdam (RKindertagespflege)

Einreicher: Fachbereich Kinder, Jugend und Familie

Erstellungsdatum 07.03.2018

Eingang 922: 07.03.2018

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
22.03.2018	Jugendhilfeausschuss		

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss möge beschließen:

1. Die Richtlinie zur Ausgestaltung der Kindertagespflege in der Landeshauptstadt Potsdam (RKindertagespflege) inklusive Anlage 1 tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft. Die Richtlinie vom 01.04.2017 tritt mit Inkrafttreten der o. b. Richtlinie außer Kraft.
2. Der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie wird beauftragt, die Höhe der erstattungsfähigen Aufwendungen spätestens alle zwei Jahre unter Beachtung der bundes- und landesweiten Entwicklungen zu überprüfen. Insbesondere sind in einzelnen Kostenbereichen für die Bestimmung von Pauschalen die Aufgaben/Leistungen unter dem Gesichtspunkt von Qualitätsstandards weiterzuentwickeln.
3. Der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie wird beauftragt, modellhaft weiterführend mit den freien Trägern zu kooperieren.

Überweisung in den Ortsbeirat/die Ortsbeiräte:

Nein

Ja, in folgende OBR:

Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 BbgKVerf

zur Information

Finanzielle Auswirkungen? Nein JaDas **Formular** „Darstellung der finanziellen Auswirkungen“ ist als Pflichtanlage **beizufügen****Fazit Finanzielle Auswirkungen:**

Alle sich aus den Veränderungen der Richtlinie ergebenden finanziellen Auswirkungen sind in der Haushaltsplanung 2018/2019 ff berücksichtigt worden.

Die Erhöhung der betreuungsfreien Zeit (Urlaub) von 24 auf 30 Tage hat keine finanziellen Auswirkungen.

Die Erhöhung der Sachaufwendungen inklusive der mittelbaren pädagogischen Leistung um 20 Euro pro betreutem Kind (für 2018: 438 Kinder * 20 Euro * 12 Monate = 105.120 Euro) ist in den Haushaltsplanungen 2018 ff. berücksichtigt worden.

Ebenso ist die Erhöhung der Aufwandsentschädigung der Konsultationsstellen um 10 Euro pro Tag (für 2018: 5 Konsultationsstellen zu 30 Tagen Konsultation im Jahr * 10 Euro = 1.500 Euro) gedeckt.

Oberbürgermeister	Geschäftsbereich 1	Geschäftsbereich 2	
	Geschäftsbereich 3	Geschäftsbereich 4	

Begründung:

Kindertagespflege ist ein Teil der Kindertagesbetreuung und ist nach § 1 Abs. 4 KitaG ein bedarfserfüllendes Angebot. Kindertagespflege ist mit derzeit 92 Kindertagespflegepersonen (nachfolgend KТПP genannt) in der Landeshauptstadt Potsdam eine familiennahe Betreuungsform. Aktuell werden in der Kindertagespflege bis zu 420 Kinder, vorwiegend im Alter bis zum vollendeten dritten Lebensjahr, betreut.

Als Unterstützung für den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Sicherung und Weiterentwicklung von Qualität in Kindertagespflege, besteht eine Kooperation mit vier freien Trägern der Jugendhilfe in der LHP.

Die Kindertagespflege befindet sich weiterhin in einem rasanten Entwicklungsprozess. Es stellt sowohl KТПP als auch alle in der Kindertagespflege aktiven Akteure vor neue Herausforderungen, um die Qualität zu sichern, die Kindern auf Grund des gesetzlichen Rahmens zusteht. Steuerliche und betriebswirtschaftliche Fragen spielen bereits seit 2009 eine immer größere Rolle. Für Kindertagespflegeperson ist es ein Beruf in Selbstständigkeit. Die Entwicklung angemessener Modelle zur Förderung ist eine zwingende Folge, um eine langfristige Tätigkeit als Kindertagespflegeperson noch attraktiver zu gestalten. Auch das unternehmerische Risiko einer selbständigen Tätigkeit muss berücksichtigt sein.

Die aktuelle Richtlinie zur Ausgestaltung der Kindertagespflege in der Landeshauptstadt Potsdam (RKindertagespflege) im Zuständigkeitsbereich des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam ist zum 01.04.2017 durch den Beschluss im Jugendhilfeausschuss in Kraft getreten. Gleichsam mit Beschluss zum 01.04.2017 wurde der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie beauftragt, die Höhe der erstattungsfähigen Aufwendungen spätestens alle zwei Jahre unter Beachtung der bundes- und landesweiten Entwicklungen zu überprüfen. Insbesondere waren in einzelnen Kostenbereichen für die Bestimmung von Pauschalen die Aufgaben/Leistungen unter dem Gesichtspunkt von Qualitätsstandards weiterzuentwickeln. Ein Bericht zur Evaluierung der Sachkosten wurde dem Jugendhilfeausschuss im Dezember 2017 vorgelegt.

Zur weiteren Verbesserung der Ausgestaltung der Kindertagespflege in der LHP befindet sich die Richtlinie im Fortschreibungsprozess. Zur zeitnahen Umsetzung der Ergebnisse der Evaluierung der Sachkosten, soll die Fortschreibung der Richtlinie bereits nach einem Jahr erfolgen.

Folgende Änderungen sollen rückwirkend zum 01.01.2018 eintreten

Nr.	Aktuelle Richtlinie (01.04.2017)	Veränderung (rückwirkend zum 01.01.2018)
1a		<p>Folgende Änderung erfolgt unter 2.3 der Richtlinie:</p> <p>Der Punkt „Mittelbare pädagogische Arbeiten“ wird neu unter 2.3 der Richtlinie aufgenommen.</p> <p>Die Formulierung dazu lautet wie folgt: <i>Mittelbare pädagogische Arbeiten werden außerhalb der Betreuungszeit erbracht. Dazu zählen z. B. Elterngespräche, Elternabende und/oder die Nachbereitung zur Beobachtung und Dokumentation.</i></p> <p><i>Diese Pauschale pro betreutem Kind im Monat wird zur Vereinfachung der Abrechnung innerhalb der Sachaufwendungen gemäß Anlage 1 Ifd. Nr. 2 abgebildet.</i></p>
1b		<p>Die Pauschale für Sachaufwendungen wird unter die Ordnungsnummer 2.4 in der Richtlinie verschoben und wird um 12,50 € pro Kind/Monat auf 93,50 € pro Kind/Monat erhöht.</p>

	<p>Gemäß der aktuellen Richtlinie erhalten KТПP nach 2.3 für Sachaufwendungen eine Pauschale in Höhe von 81,00 € pro Kind/ Monat.</p>	<p>Die Anlage 1 zur Richtlinie ändert sich unter lfd. Nr. 2 dadurch wie folgt: Die Sachaufwendungen werden von 81,00 € auf 93,50 € pro Kind/ Monat angehoben. Die Erstattungen für mittelbare pädagogische Arbeiten werden in Höhe von 7,50 € pro Kind/Monat festgesetzt und für eine vereinfachte Abrechnung innerhalb der Sachaufwendungen unter lfd. Nr. 2 mit aufgenommen. In Folge beträgt die Pauschale „Sachaufwendungen gesamt“ 101,00 € pro Kind/Monat.</p> <p>Begründung: Der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie ist gemäß Beschluss vom 30.03.2017 beauftragt, die Höhe der erstattungsfähigen Aufwendungen spätestens alle zwei Jahre unter Beachtung der bundes- und landesweiten Entwicklungen zu überprüfen. Insbesondere sind in einzelnen Kostenbereichen für die Bestimmung von Pauschalen die Aufgaben/Leistungen unter dem Gesichtspunkt von Qualitätsstandards weiterzuentwickeln. Ein Bericht zur Evaluierung der Sachkosten wurde dem Jugendhilfeausschuss im Dezember 2017 vorgelegt und ist als Anlage beigefügt. Nach Überprüfung der einzelnen Kostenbereiche zur Berechnung der Sachkostenpauschale in Kindertagespflege durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der LHP wird diese von 81,00 € auf 93,50 € pro Kind/Monat angehoben.</p> <p>Der Aufwand der mittelbaren pädagogischen Arbeiten wurde erstmalig inhaltlich neu erfasst und bemessen – er beträgt 7,50 € pro Kind/Monat.</p> <p>Um das bestehende Abrechnungssystem und dessen Strukturierung nicht zu verändern, werden die mittelbaren pädagogischen Arbeiten innerhalb der Sachaufwendungen mit abgebildet. Insgesamt steigen damit die Sachaufwendungen auf 101 € pro Kind/Monat.</p>
2	<p>Gemäß der aktuellen Richtlinie unter 2.9 wird der Kindertagespflegeperson an 24 Arbeitstagen im Kalenderjahr eine Freistellung (Urlaub) bei Weiterzahlung bzw. Anerkennung der Aufwendungen nach Ziffern 2.2 bis 2.8 gewährt.</p>	<p>Die Ordnungsziffer in der Richtlinie verschiebt sich von 2.9 auf 2.10.</p> <p>Folgende Änderung ergeben sich unter 2.10 der Richtlinie: Die Bezeichnung „Freistellung (Urlaub)“ wird durch die Bezeichnung „betreuungsfreie Zeit“ ersetzt.</p> <p>Die Anzahl der betreuungsfreien Zeit wird von 24 auf 30 Tage erhöht.</p> <p>Folgende Formulierung wird neu unter 2.10</p>

	<p>Unter 2.9 heißt es weiter: <i>Jeder Krankentag der Kindertagespflegepersonen ist durch Vorlage einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung gegenüber dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der LHP und dem freien Träger nachzuweisen.</i></p>	<p>Absatz 2 der Richtlinie aufgenommen: <i>Fällen der 24.12. und der 31.12. auf einen Werktag, gelten diese jeweils als halber Arbeitstag.</i></p> <p>Folgende Änderung der Formulierung erfolgt unter 2.10 Absatz 3 der Richtlinie: <i>Krankentage der Kindertagespflegepersonen sind ab dem 2. Werktag der Erkrankung in Folge, durch Vorlage einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung gegenüber dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der LHP und dem freien Träger nachzuweisen.</i></p> <p>Begründung: Beachtung der bundes- und landesweiten Entwicklung der Ausgestaltung der Kindertagespflege.</p>
3	<p>Gemäß der aktuellen Richtlinie 2.10 erhalten Kindertagespflegepersonen, deren Kindertagespflegestelle als Konsultationsstelle durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der LHP ernannt wurde, für die Betreuung der Hospitanten oder Interessenten 10,00 €/Tag.</p>	<p>Die Ordnungsziffer in der Richtlinie verschiebt sich von 2.10 auf 2.11.</p> <p>Folgende Änderung ergeben sich unter 2.11 der Richtlinie: Der Betrag wird um 10,00 € auf 20,00 € pro Tag erhöht.</p> <p>Begründung: Die Hospitation ist für Kindertagespflegepersonen ein wesentliches Element im Erlaubnisverfahren und trägt auch für bereits tätige Kindertagespflegepersonen als Möglichkeit der Reflexion der eigenen pädagogischen Praxis zur Qualitätssicherung bei. Die Erhöhung der o. b. Aufwandsentschädigung soll dazu dienen, den Pool an Konsultationstagespflegestellen zu erhalten bzw. noch zu erweitern.</p>

Die Richtlinie zur Ausgestaltung der Kindertagespflege in der Landeshauptstadt Potsdam (Stand 31.01.2018) sowie der Bericht Evaluierung Sachkosten in Kindertagespflege sind als Anlagen beigefügt.

Darstellung der finanziellen Auswirkungen der Beschlussvorlage

Betreff: Fortschreibung der Richtlinie zur Ausgestaltung der Kindertagespflege in der Landeshauptstadt Potsdam (RKindertagespflege)

1. Hat die Vorlage finanzielle Auswirkungen? Nein Ja
2. Handelt es sich um eine Pflichtaufgabe? Nein Ja
3. Ist die Maßnahme bereits im Haushalt enthalten? Nein Ja Teilweise
4. Die Maßnahme bezieht sich auf die Produkte Nr. 36100 Bezeichnung: Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege .
5. Wirkung auf den Ergebnishaushalt:

Angaben in EUro	Ist-Vorjahr	lfd. Jahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Gesamt
Ertrag laut Plan	1.659.201	1.573.200	1.769.900	2.042.900	2.150.600	2.289.900	9.826.500
Ertrag neu	1.659.201	1.573.200	1.769.900	2.042.900	2.150.600	2.289.900	9.826.500
Aufwand laut Plan	4.182.637	4.626.400	5.210.600	5.997.500	6.202.300	6.421.800	28.458.600
Aufwand neu	4.182.637	4.626.400	5.210.600	5.997.500	6.202.300	6.421.800	28.458.600
Saldo Ergebnishaushalt laut Plan	-2.523.436	-3.053.200	-3.440.700	-3.954.600	-4.051.700	-4.131.900	-18.632.100
Saldo Ergebnishaushalt neu	-2.523.436	-3.053.200	-3.440.700	-3.954.600	-4.051.700	-4.131.900	-18.632.100
Abweichung zum Planansatz	0	0	0	0	0	0	0

5. a Durch die Maßnahme entsteht keine Ent- oder Belastung über den Planungszeitraum hinaus bis 2022 in der Höhe von insgesamt Euro.

6. Wirkung auf den investiven Finanzhaushalt:

Angaben in Euro	Bisher bereitgestellt	lfd. Jahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Bis Maßnahmeende	Gesamt
Investive Einzahlungen laut Plan								
Investive Einzahlungen neu								
Investive Auszahlungen laut Plan								
Investive Auszahlungen neu								
Saldo Finanzhaushalt laut Plan								
Saldo Finanzhaushalt neu								
Abweichung zum Planansatz								

7. Die Abweichung zum Planansatz wird durch das Unterprodukt Nr. Bezeichnung gedeckt.

8. Die Maßnahme hat künftig Auswirkungen auf den Stellenplan? Nein Ja

Mit der Maßnahme ist eine Stellenerweiterung oder -reduzierung von Vollzeiteneinheiten verbunden.

Diese ist bereits im Haushaltsplan berücksichtigt?

Nein Ja

9. Es besteht ein Haushaltsvorbehalt.

Nein Ja

Hier können Sie weitere Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen darstellen (z. B. zur Herleitung und Zusammensetzung der Ertrags- und Aufwandspositionen, zur Entwicklung von Fallzahlen oder zur Einordnung im Gesamtkontext etc.).

Anlagen:

- Erläuterung zur Kalkulation von Aufwand, Ertrag, investive Ein- und Auszahlungen
(Interne Pflichtanlage!)
- Anlage Wirtschaftlichkeitsberechnung (anlassbezogen)
- Anlage Folgekostenberechnung (anlassbezogen)

Landeshauptstadt Potsdam
Fachbereich Kinder, Jugend und Familie

Richtlinie

**zur Ausgestaltung der Kindertagespflege in der Landeshauptstadt
Potsdam
(RKindertagespflege)**

Inhalt

Einleitung	4
1. Aufgaben und Organisation	5
1.1 Rechtliche Grundlagen	5
1.2 Aufgaben des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe	6
1.3 Erlaubnis zur Kindertagespflege	6
1.3.1 Persönliche Geeignetheit	7
1.3.2 Sachkompetenz	8
1.3.3 Kindgerechte Räumlichkeiten	8
1.3.4 Anzahl der zu betreuenden Kinder	9
1.3.5 Entzug der Erlaubnis für Kindertagespflege	9
1.4 Anerkennung als pädagogische Fachkraft	10
1.5 Pädagogische Grundsätze, Qualitätsstandards	11
1.5.1 Eingewöhnung	11
1.5.2 Fortbildung	11
1.5.3 Kinderschutz	12
1.5.4 Konzept	12
1.5.5 Gesundheitsvorsorge, Umgang mit Medikamenten	13
1.5.6 Gesetzlicher Versicherungsschutz in Kindertagespflege	13
1.6 Vertretung	14
1.7 Vertragsregelungen	14
2. Finanzierung der Kindertagespflege	15
2.1 Grundsätze	15
2.2 Betreuungspauschale	15
2.3 Mittelbare pädagogische Arbeiten	16
2.4 Sachaufwendungen	16
2.5 Miet- und Betriebskosten	16
2.6 Ausstattung	17
2.7 Alterssicherung	17
2.8 Kranken- und Pflegeversicherung	18
2.9 Unfallversicherung	18
2.10 Betreuungsfreie Zeit, Krankheit, Fortbildung	18
2.11 Konsultationskindertagespflegestelle	18
2.12 Abrechnungsverfahren	19
2.13 Vorzeitige Beendigung bestehender Betreuungsverträge	20
2.14 Betreuung außerhalb von Potsdam	20

2.15 Kooperation mit freien Trägern.....	20
2.16 Prüfrechte	20
2.18 Schlussbestimmungen	21
Anlage 1	22

Einleitung

Kindertagespflege dient dem Wohl und der Entwicklung insbesondere von Kindern bis zum vollendeten 3. Lebensjahr oder Kindern mit einem besonderen Betreuungsbedarf und wird in der Landeshauptstadt Potsdam neben der Bereitstellung von Plätzen in Kindertagesstätten (nachfolgend Kita) als gleichrangiges Angebot vorgehalten.

Im Rahmen von Kindertagespflege werden Kinder im Haushalt der Kindertagespflegeperson, im Haushalt des Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen familienergänzend betreut. Die Betreuungsform Kindertagespflege gewährleistet die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und dient dem Wohl und der Entwicklung der Kinder. Die Kinder haben in der Kindertagespflege einen Rechtsanspruch auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung.

Nur im Ausnahmefall kann einer Betreuung von Kindern nach Vollendung des 3. Lebensjahres aus medizinischen und/oder pädagogischen Gründen durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der LHP zugestimmt werden.

Zum Übergang von Kindertagespflege in eine Kita, kann im Einzelfall eine befristete Verlängerung der Betreuung von Kindern nach Vollendung des 3. Lebensjahres, längstens jedoch bis zum Ende eines laufenden Kita-Jahres, gewährt werden. Dies bedarf der Bewilligung durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der LHP, auf der Grundlage eines schriftlich begründeten Antrages der Personensorgeberechtigten. Ein Anspruch auf die weiterführende Betreuung besteht nicht. Die Entscheidung erfolgt auf der Grundlage des Wohls und der Entwicklung des Kindes, der familiären Situation sowie der zusätzlich zu prüfenden Voraussetzungen in der jeweiligen Kindertagespflegestelle.

Diese Richtlinie gilt für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege der Landeshauptstadt Potsdam (nachfolgend LHP), deren gewöhnlicher Aufenthalt in der LHP ist. Werden Potsdamer Kinder in Kindertagespflegestellen außerhalb der LHP betreut, ist mit den Kindertagespflegepersonen anderer Gemeinden eine gesonderte Vereinbarung abzuschließen.

Diese Richtlinie gilt für Kindertagespflegepersonen, die durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der LHP sowie durch einen durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der LHP beauftragten Träger der Kinder- und Jugendhilfe (nachfolgend Träger) vermittelt werden.

Sie gilt gleichermaßen für durch Personensorgeberechtigte nachgewiesene und vom Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der LHP anerkannte Kindertagespflegepersonen. Über die Aufnahme von Kindern aus anderen Gemeinden entscheidet der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der LHP unter Berücksichtigung der Bedarfsplanung für Kindertagesbetreuung der LHP.

Der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der LHP ist weiterhin in der Pflicht in der Fortschreibung der Richtlinie für eine Optimierung in der Ausgestaltung der Kindertagespflege der LHP Sorge zu tragen. Dies impliziert sowohl die Förderung von Qualität in Kindertagespflege als auch die Erweiterung des Angebotes Kindertagespflege allgemein.

1. Aufgaben und Organisation

1.1 Rechtliche Grundlagen

Die Kindertagespflege ist im dritten Abschnitt des zweiten Kapitels des SGB VIII „Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege“ festgeschrieben. Mit dem Inkrafttreten des Tagesbetreuungsausbaugesetzes (TAG) zum 1. Januar 2005 einschließlich der ergänzenden Vorschriften des Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetzes (KICK) zum 1. Oktober 2005 wurden diese Vorschriften novelliert. Eine weitere grundlegende Änderung erfuhren die Regelungen des SGB VIII mit dem Inkrafttreten des Kinderförderungsgesetzes (KiföG) zum 1. Januar 2009.

Nachfolgend genannte Rechtsgrundlagen gelten in der jeweils gültigen Fassung für die Betreuungsform Kindertagespflege:

Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe

- § 1 Recht auf Erziehung Elternverantwortung, Jugendhilfe
- § 2 (2) Nr. 3 Leistungen der Jugendhilfe
- § 8 a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
- § 8 b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
- § 22 Grundsätze der Förderung
- § 23 Förderung in Kindertagespflege
- § 24 Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege
- § 43 Erlaubnis zur Kindertagespflege
- § 72 a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen
- § 80 Jugendhilfeplanung
- § 90 Pauschalisierte Kostenbeteiligung

Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder und Jugendhilfe – Kindertagesstättengesetz (KitaG)

- § 1 Rechtsanspruch
- § 11 Gesundheitsvorsorge
- § 12 Gewährleistung eines bedarfsgerechten Angebots
- § 18 Förderung der Kindertagespflege
- § 20 Erlaubnis zur Kindertagespflege

Verordnung über die Eignung des Angebotes von Kindertagespflege, insbesondere die Qualifikation der Tagespflegeperson und die räumlichen Voraussetzungen. Kindertagespflegeeignungsverordnung (TagpflegEV)

1.2 Aufgaben des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

Die folgenden Aufgaben des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ergeben sich aus dem Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe in Verbindung mit dem Kindertagesstättengesetz (KitaG) des Landes Brandenburg:

- Prüfung und Feststellung der Geeignetheit von Kindertagespflegepersonen
- Vermittlung zur Sicherstellung der Betreuung in Kindertagespflege
- Erteilung, Versagung und Entzug der Erlaubnis zur Kindertagespflege
- Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
- fachliche Beratung, Begleitung der Kindertagespflegepersonen und Beratung der Personensorgeberechtigten
- Unterstützung von Kooperationen und Vernetzung von Kindertagespflegepersonen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Abschluss eines Tagespflegevertrages zwischen dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der LHP und der Kindertagespflegeperson
- Förderung von Zusammenschlüssen von Kindertagespflegepersonen
- Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegepersonen
- Feststellung des Rechtsanspruches auf Kindertagesbetreuung
- Sicherstellung der Umsetzung des Rechtsanspruchs bei Ausfall einer Kindertagespflegeperson
- Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann mit der Durchführung einzelner Aufgaben auch freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe oder andere geeignete Organisationen (z.B. Vereine für Kindertagespflege) beauftragen. In der LHP werden folgende Aufgaben durch freie Träger der Jugendhilfe realisiert:

- Organisation und Umsetzung einer Vertretungsregelung bei krankheitsbedingtem Ausfall der Kindertagespflegepersonen
- Information der Personensorgeberechtigten über das Platzangebot im örtlichen Einzugsgebiet, Beratung bei der Auswahl zur passgenauen Vermittlung in Kindertagespflege
- Information der Kindertagespflegepersonen u.a. Vermittlung bei freien Betreuungsplatzkapazitäten
- Unterstützung des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie der LHP bei der Qualitätssicherung, u. a. in Form von Vernetzung der Kindertagespflegepersonen untereinander, Steuerung kollegialer Beratungsangebote, Vermittlung / Begleitung bei Raumbedarfen / Immobilien

Die einzelnen Aufgaben der freien Träger und die damit verbundenen Qualitätsanforderungen werden im **Arbeitspapier** „Qualität in Kindertagespflege der Landeshauptstadt Potsdam“ beschrieben. Zwischen dem öffentlichen Träger und den Trägern der freien Jugendhilfe sind Leistungsverträge für die Durchführung von unterstützenden Aufgaben zu schließen.

1.3 Erlaubnis zur Kindertagespflege

Für die Aufnahme einer Tätigkeit als Kindertagespflegeperson bedarf es einer Erlaubnis gemäß § 43 SGB VIII. Diese Erlaubnis ist auf 5 Jahre befristet. Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege ist gemäß § 87a SGB VIII der örtliche Träger, in dessen Bereich die Kindertagespflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Findet die Kindertagespflege abweichend vom Wohnort der Kindertagespflegeperson statt, bezieht sich die Zuständigkeit auf den Ort der Ausübung von Kindertagespflege. § 20 KitaG enthält Verfahrensregelungen zur Erlaubniserteilung, zur Überprüfung und zum Widerruf.

Der Antrag zur Erteilung zur Erlaubnis für Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII ist bei der Fachberatung Kindertagespflege im Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der LHP zu stellen. Die Fachberatung für Kindertagespflege steht zur umfassenden Information und Beratung zu allen für die Kindertagespflege relevanten Themen zur Verfügung. Die Antragsunterlagen werden von der Fachberatung im Rahmen eines Informationsgespräches ausgehändigt. Unterlagen und Abläufe für die Antragstellung auf Erlaubnis gemäß § 43 SGB VIII sind der Übersicht zum Verfahren der Erteilung einer Erlaubnis (Anlage 1) zu entnehmen. Nach § 43 SGB VIII ist die Erlaubnis u.a. zu erteilen, wenn eine Person sich durch Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft auszeichnet. Darüber hinaus muss sie über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen.

1.3.1 Persönliche Geeignetheit

Kindertagespflege ist eine verantwortungsvolle Aufgabe, die die Entwicklung der zu betreuenden Kinder maßgeblich beeinflusst. Somit bedarf es bei der Einschätzung der Geeignetheit einer Person zur Kindertagespflege einer besonderen Aufmerksamkeit.

Entscheidungsrelevant sind Aspekte der Persönlichkeit im Hinblick auf die Erfordernisse in der Kindertagespflege. Dazu gehören u.a.¹:

- Grundhaltung in Beziehung zu Kindern,
- Grundhaltung in Beziehung zu Erwachsenen,
- Eigenschaften und Fähigkeiten,
- Kooperationsfähigkeit sowie
- Fachinteresse

Zur Grundhaltung in Beziehung zu Kindern gehören u. a. der liebevolle Umgang mit Kindern und Einfühlungsvermögen. Eine geeignete Grundhaltung in Beziehung zu Erwachsenen zeichnet sich u.a. durch Toleranz und Akzeptanz gegenüber anderen Erziehungsstilen aus.

Zu Eigenschaften und Fähigkeiten, die die Geeignetheit für die Ausübung der Kindertagespflege beschreiben, gehören insbesondere die physische und psychische Belastbarkeit, Zuverlässigkeit und Verantwortungsbewusstsein, Flexibilität, auch im Umgang mit unerwarteten Situationen, Ausgeglichenheit, Belastbarkeit in schwierigen Situationen, emotionale Stabilität, Fähigkeit im Umgang mit Stresssituationen, u.a. die Fähigkeit, sich rechtzeitig Hilfe zu holen, Kritikfähigkeit, Reflexions- und Kooperationsfähigkeit.

Der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der LHP prüft die persönliche Geeignetheit der Antragstellerin/des Antragstellers im Rahmen (mindestens) eines persönlichen Gespräches. Die Fachberatung kann auch Hausbesuche durchführen.

Zur Eignungsfeststellung und Überprüfung ist die Vorlage folgender Nachweise erforderlich:

- erweitertes behördliches Führungszeugnis (nicht älter als 3 Monate) für den Antragsteller und alle weiteren im Haushalt lebenden volljährigen Personen (das o.g. Führungszeugnis ist dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der LHP nach Ablauf von 5 Jahren unaufgefordert neu vorzulegen),
- ärztliche Bescheinigung (nicht älter als 4 Wochen), über die physische und psychische Belastbarkeit,
- Gesundheitspass ausgestellt vom Gesundheitsamt,

¹ Eignung von Tagespflegepersonen in der Kindertagespflege. Praxismaterialien für Jugendämter, Nr. 2, Oktober 2009. Hrsg.: BMFSFJ, DJI

- Nachweis über erfolgreiche Teilnahme an einer Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson gemäß Kindertagespflegeeignungsverordnung (TagpflegEV) und Vorlage des Zertifikats des Bundesverbandes für Kindertagespflege,
- Nachweis über erfolgreiche Teilnahme am Kurs „Erste Hilfe am Kind“ (dieser ist dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der LHP alle 2 Jahre unaufgefordert vorzulegen),
- Einverständniserklärung des Ehe-/Lebenspartners, der Ehe-/Lebenspartnerin bei Ausübung der Kindertagespflege Tätigkeit im gemeinsamen Haushalt,
- Umnutzungsnachweis für angemietete Räume zur Durchführung der Kindertagespflege (bei Erfordernis)

Die persönliche Geeignetheit muss über den gesamten Zeitraum der Tätigkeit zur Kindertagespflege gewährleistet sein. Die Überprüfung ist nicht mit Erteilung der Pflegeerlaubnis abgeschlossen, sondern weiterhin Bestandteil der fachlichen Begleitung und Beratung sowie der Fortbildung während der Ausübung der Kindertagespflege Tätigkeit. Die Eignungsüberprüfung findet im Sinne von Praxisbegleitung, fachlicher Beratung und Coaching durch die Fachberatung statt. Dabei sind wechselseitige Offenheit, Wertschätzung, Vertrauensbildung und Transparenz grundlegende Prinzipien, die die Überprüfung der Geeignetheit leiten. Die Überprüfung der Geeignetheit kann auch im Rahmen weiterer, evtl. regelmäßiger, angemeldeter Hospitationskontakte, weiterer Beratungsgespräche, Gesprächsgruppen, Fortbildungen, Supervision etc. erfolgen.

Entstehen bei der Ausübung von Kindertagespflege innerhalb der bestehenden Erlaubnis Zweifel an der Eignung einer Kindertagespflegeperson, leitet die Fachberatung einen Beratungs- und Entwicklungsprozess ein, in dem auch Zielvereinbarungen getroffen werden können. Auch hier gilt Transparenz im Prozess, als wichtige Voraussetzung für eine gelingende Entwicklung festgestellter Veränderungsbedarfe.

1.3.2 Sachkompetenz

Die theoretische Sachkompetenz wird durch qualifizierte Lehrgänge erworben. Der Stundenumfang der notwendigen Qualifizierung für Kindertagespflege richtet sich nach der Kindertagespflegeeignungsverordnung (TagpflegEV) in der jeweils gültigen Fassung. Diese beinhaltet u.a. auch die Qualifizierung zur Erlangung der Sachkompetenz, orientiert am Curriculum des Deutschen Jugendinstituts „Qualifizierung in der Kindertagespflege“, einschließlich der landesspezifischen Konkretisierungen.

In Bezug auf die praktische Sachkompetenz sollen Erfahrungen im Umgang mit Kleinkindern im pädagogischen Bereich vorhanden sein. Zur Erweiterung der praktischen Erfahrungen, muss von der Kindertagespflegeperson im Erlaubnisverfahren eine Hospitation im Umfang von mindestens 10 Tagen in einer Konsultationstagespflegestelle durchgeführt werden.

In Einzelfällen, z.B. bei ausgebildeten Erzieherinnen und Erziehern, kann die Hospitation entfallen. Die Entscheidung darüber trifft die Fachberatung für Kindertagespflege unter Berücksichtigung der jeweiligen Voraussetzungen.

1.3.3 Kindgerechte Räumlichkeiten

Eine Orientierung bzgl. geeigneter Räumlichkeiten zur Ausübung von Kindertagespflege ist der Anlage 2 zu entnehmen.

1.3.4 Anzahl der zu betreuenden Kinder

Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu 5 fremden Kindern. Die Erlaubnis hat jedoch nicht zur Folge, dass die Kindertagespflegeperson einen Anspruch auf eine Vermittlung von 5 Kindern hat.

Bei einer Kindertagespflegeperson, die diese Tätigkeit erstmalig ausübt und/oder keine pädagogische Ausbildung hat, kann die Anzahl der zu betreuenden Kinder im Erlaubnisbescheid, insbesondere zur Sicherstellung des Wohls der Kinder, vorerst reduziert werden.

Es obliegt der Fachberatung für Kindertagespflege eine Einschätzung in Bezug auf die Anzahl der zu betreuenden Kinder vorzunehmen. Grundsätzlich erfolgt diese Einschätzung auf der Basis mindestens einer Hospitation. Dabei hospitiert die Fachberatung im Betreuungstag in der Kindertagespflegestelle unter Anwesenheit aller bisher zu betreuenden Kinder. Es erfolgt eine gemeinsame Reflektion zur Hospitation zwischen Kindertagespflegeperson und Fachberatung.

Die Anzahl der Kinder in der Erlaubnis für Kindertagespflege findet ebenfalls bedarfsplanerisch Berücksichtigung. Entscheidet sich eine Kindertagespflegeperson grundsätzlich die Kapazität laut Ihrer Erlaubnis nicht voll auszuschöpfen, erfolgt eine Anpassung in der bestehenden Erlaubnis und somit im Bedarfsplan der Kindertagesbetreuung der Landeshauptstadt Potsdam.

1.3.5 Entzug der Erlaubnis für Kindertagespflege

Die Erlaubnis wird stets unter Vorbehalt eines Widerrufs erteilt. Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn das Wohl der Kinder gefährdet ist und die Kindertagespflegeperson nicht bereit oder in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden und wenn die Voraussetzungen zur Erteilung der Erlaubnis gemäß § 43 SGB VIII nicht mehr bestehen. Besteht erst einmal nur ein Verdacht, kann bis zur Klärung der Gefährdungslage das Ruhen der Erlaubnis angeordnet werden (§ 20 Abs.7 KitaG).

In folgenden Fällen ist die Erlaubnis zwingend zu versagen bzw. zu entziehen:

Wenn die Person oder eine in ihrem Haushalt lebende Person wegen einer der nachstehenden Straftaten verurteilt wurde:

- Verletzung der Fürsorge- und Aufsichtspflicht § 171 StGB,
- sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen, Kranken, Hilfebedürftigen unter Ausnutzung einer Amtsstellung bzw. des Beratungs-, Betreuungsverhältnisses § 174 a bis § 174 c StGB,
- sexueller Missbrauch von Kindern § 176 StGB,
- schwerer sexueller Missbrauch von Kindern, ... mit Todesfolge § 176 a, b StGB,
- sexuelle Nötigung, Vergewaltigung, ... mit Todesfolge §§ 177, 178 StGB,
- Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger, Ausbeutung von Prostituierten, Zuhälterei, §§ 180, 180 a, 181 a StGB,
- sexueller Missbrauch von Jugendlichen, Exhibitionistische Handlungen, Erregung öffentlichen Ärgernisses, Verbreitung pornographischer Schriften §§ 182, 183, 183 a, 184 a-g StGB,
- Misshandlung von Schutzbefohlenen § 225 StGB;
- Kinderhandel § 236 StGB

b. bei Nichtvorlage einer ärztlichen Bescheinigung nach 1.3.1. dieser Richtlinie;

c. bei Vorliegen eines Führungszeugnisses mit Eintragungen wie unter a) benannt oder bei Nichtvorliegen eines solchen Führungszeugnisses;

d. bei dem Nichtschließen einer Vereinbarung gem. §§ 8 a Abs. 2, 72 a SGB VIII (Leistungsvereinbarung); diese Vereinbarung gilt in der Zeit einer bestehenden Pflegerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII.

Stellt sich im Laufe der Betreuung eines Kindes in Kindertagespflege heraus, dass die Kindertagespflegeperson nicht mehr geeignet ist und wird die Pflegerlaubnis durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der LHP entzogen, wird der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der LHP in diesen Fällen die Personensorgeberechtigten informieren und ggf. eine andere Kindertagespflegeperson vermitteln.

1.4 Anerkennung als pädagogische Fachkraft

Der Zugang zur Tätigkeit als Kindertagespflegeperson ist sowohl Personen mit pädagogischer Ausbildung als auch ohne einer pädagogischen Ausbildung offen. Dies führt zu einer Unterscheidung in der Finanzierung (siehe Teil 2 der Richtlinie zur Ausgestaltung der Kindertagespflege).

Folgende Ausbildungen führen zur Anerkennung als pädagogische Fachkraft in Kindertagespflege der LHP: staatlich anerkannte/r Erzieher/in, staatlich anerkannte/r Kindheitspädagogin/in, staatlich anerkannte/r Sozialpädagogin/in, Absolvent/in von Hochschulstudiengängen sowie Berufsakademien im Bereich Erziehung, Bildung und Betreuung in der Kindheit, Krippenerzieher/in, Kindergärtner/in, Horterzieher/in, Erzieher/in in Heimen und Horten, Unterstufenlehrer/in, Sozialarbeiter/in, Lehrer/in. Zu den ausgebildeten Fachkräften zählen auch die Personen, die eine Anerkennung über eine gleichwertige Ausbildung nach dem Brandenburgischen Sozialberufsgesetz vorlegen. Mit einem entsprechenden Ausbildungsschwerpunkt, einer zusätzlichen einschlägigen Aus- oder Fortbildung und Berufserfahrung im Bereich Tagesbetreuung werden weiterhin anerkannt: Jugend-, Sozial- und Gesundheitsfürsorger/in, Psychiatriediakon/in, Rehabilitationspädagogin/in, Heilerziehungspfleger/in, Heilpädagogin/in, Säuglings- und Kinderkrankenschwestern und Säuglings- und Kinderkrankenpfleger/in.

Gilt man nach o. b. Aufzählung nicht als pädagogische Fachkraft, ist eine Anerkennung als solche für den Bereich Kindertagespflege der LHP unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- mindestens 3-jährige, nachweisbare berufliche Erfahrung in der Betreuung von Kindern im Alter von 0-3 Jahren und
- erfolgreiche Teilnahme an ergänzender, berufsfelderweiternder Qualifizierung (zusammenhängend in Kursform)

Die erfolgreiche Teilnahme ist grundsätzlich im Rahmen einer mündlichen Abschlussprüfung festzustellen. Die Fachberatung für Kindertagespflege behält sich vor, an dieser Abschlussprüfung teilzunehmen.

Die Entscheidung über die Anerkennung der ergänzenden, berufsfelderweiternden Qualifizierung in Art und Umfang, trifft der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der LHP nach Prüfung des Einzelfalls und unter Beachtung der Erzieheranerkennungsverordnung (ErzankV) des Landes Brandenburg.

Ein schriftlicher Antrag mit aktuellem Lebenslauf und den erforderlichen Nachweisen ist bei der Fachberatung für Kindertagespflege einzureichen. Frühestmöglicher Zeitpunkt der Anerkennung ist der Zeitpunkt der Antragstellung.

1.5 Pädagogische Grundsätze, Qualitätsstandards

Die Arbeitsgemeinschaft „Qualität in Kindertagespflege der Landeshauptstadt Potsdam“, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern aus der Kindertagespflege, kooperierenden Trägern sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie der LHP, erarbeiten und entwickeln seit 2016 Qualitätsansprüche und –kriterien, die mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung für die Kindertagespflege in der LHP bindet sind.

1.5.1 Eingewöhnung

Die Eingewöhnung eines Kindes in eine Kindertagespflegestelle gehört zu den Grundsätzen der pädagogischen Arbeit und dient vor allem dem Bindungsaufbau zwischen Kindertagespflegeperson und Kind.

Eine gelingende Eingewöhnung des Kindes in Kindertagespflege bestimmt die Zufriedenheit des Kindes, der Eltern und der Kindertagespflegeperson maßgeblich. Um einen guten Start des Kindes in der Kindertagespflege zu gewährleisten, ist eine qualifizierte und individuelle Eingewöhnung von großer Bedeutung. Für die meisten Kinder bedeutet der Übergang der Kinder aus ihren Familien in eine Tagesbetreuung, die erste Trennung über einen Zeitraum von mehreren Stunden pro Tag von den Eltern. Daher ist es wichtig, dass bei jedem Kind individuell geschaut wird, wieviel Zeit es braucht, um in der neuen Umgebung anzukommen und eine Bindung zur Kindertagespflegeperson aufzubauen.

Kindertagespflegepersonen arbeiten bei der Eingewöhnung eng mit den Eltern zusammen und orientieren sich am Berliner Eingewöhnungsmodell. Ein behutsames Vorgehen für das Knüpfen der Betreuungsbeziehung ist dabei wesentlich. Der Ablauf der Eingewöhnung und die aktive Mitwirkung sind vor Aufnahme des Kindes mit den Eltern zu besprechen.

Die begleitete Eingewöhnung soll vom 1. bis zum 5. Tag mit den Personensorgeberechtigten/Eltern durchgeführt werden. Insgesamt sollte die Eingewöhnung in der Regel über einen Zeitraum von mindestens 10 Tagen (Werktage) erfolgen. Eine längere Eingewöhnungszeit kann in Absprache mit der Kindertagespflegeperson erfolgen. Ausnahmsweise kann bei dringender, kurzfristiger Aufnahme eines Kindes zwischen den Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson auch eine kürzere Eingewöhnungszeit vereinbart werden. Das Wohl des Kindes steht dabei stets im Mittelpunkt. Die Fachberatung für Kindertagespflege ist bei der Einschätzung über eine verkürzte Eingewöhnung stets einzubeziehen.

Vor Beginn der Eingewöhnung erfolgt zwischen der Kindertagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten/Eltern der Abschluss eines Betreuungsvertrages. Das Betreuungsverhältnis beginnt demnach am 1. Tag der Eingewöhnung.

Während der Eingewöhnung ist die Überschneidung von mehreren Betreuungsverträgen möglich. Bei der Eingewöhnung und Betreuung ist jedoch zwingend darauf zu achten und anhand von An- und Abwesenheitslisten nachzuweisen, dass die Anwesenheit von 5 Kindern gleichzeitig gemäß § 43 Abs. 3 SGB VIII nicht überschritten wird.

1.5.2 Fortbildung

Kindertagespflege ist ein anspruchsvolles Arbeitsfeld, welches pädagogische Kompetenz, Einfühlungsvermögen und soziale Fähigkeiten erfordert. Die erlangte berufliche Qualifikation

muss sich den ständig verändernden Erziehungs-, Entwicklungs- und Bildungsfragen sowie den Anforderungen der Berufspraxis anpassen.

Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, zur eigenen fachlichen Weiterentwicklung an mindestens fünf Tagen im Kalenderjahr pädagogische Fortbildungen zu besuchen. Dafür wird sie unter fortlaufender Geldleistung freigestellt. Verpflichtende Fortbildungen (siehe 1.3.1 und 1.5.3) werden auf die fünf Fortbildungstage angerechnet.

Zu pädagogischer Fortbildung zählen z.B. auch Supervision und einzelne Hospitationstage in Konsultationstagespflegestellen (über die 10 Tage im Erlaubnisverfahren hinaus). Die Voraussetzungen zur Anerkennung o. b. Veranstaltungen als pädagogische Fortbildung, sind vor Teilnahme an dieser mit der Fachberatung für Kindertagespflege zu klären.

Die Teilnahme an den jährlichen Fortbildungsveranstaltungen ist dem Fachbereich für Kinder, Jugend und Familie der LHP bzw. dem Träger bis zum 31.01. des Folgejahres unaufgefordert nachzuweisen. Fallen Fortbildungstage auf ein Wochenende, werden dafür als Freizeitersatz einzelne freie Arbeitstage in entsprechender Anzahl gewährt.

1.5.3 Kinderschutz

Der Kinderschutz ist eine wichtige und pflichtige Aufgabe aller Institutionen, die der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen dienen. Die Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a, Abs. 4 SGB VIII sowie die Aufgaben nach § 8b SGB VIII ist in der Kindertagespflege ebenfalls unbedingt zu beachten. Es ist sicherzustellen, dass Kindertagespflegepersonen den Schutzauftrag verantwortungsvoll wahrnehmen. Bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos ist eine insofern erfahrene Fachkraft von der Kindertagespflegeperson hinzuzuziehen und die Fachberatung für Kindertagespflege zu informieren.

Die Teilnahme an einem Fortbildungsangebot zum Thema Kinderschutz ist durch die Kindertagespflegeperson unaufgefordert alle zwei Jahre nachzuweisen.

Leistungsvereinbarungen zum Kinderschutz und zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen, gemäß §§ 8a Abs. 4, 72 a SGB VIII ist von allen in der Landeshauptstadt Potsdam tätigen Kindertagespflegepersonen zu unterzeichnen und gilt für die Dauer der bestehenden Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII.

Zur Handlungssicherheit für Kindertagespflegepersonen bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung dient die Anlage 3.

1.5.4 Konzept

Die Erstellung eines pädagogischen Konzeptes ist eine Voraussetzung zur Erteilung der Erlaubnis für Kindertagespflege. Darüber hinaus, stellt das Konzept wichtiges Informationsmaterial für Eltern dar, die sich für einen Platz in der Kindertagespflegestelle interessieren. Das Konzept ist ein Qualitätsmerkmal einer Kindertagespflegestelle und ist bei der passgenauen Vermittlung in Kindertagespflege ein wesentliches Element. Eine Fortschreibung durch die Kindertagespflegeperson dient der persönlichen Reflektion und Weiterentwicklung der eigenen Praxis und gehört zum pädagogischen Standard.

1.5.5 Gesundheitsvorsorge, Umgang mit Medikamenten

Die Kindertagespflegeperson unterstützt den Fachdienst Gesundheit der LHP dabei, dass die von ihr betreuten Kinder einmal jährlich ärztlich und zahnärztlich untersucht werden können.

Die Personensorgeberechtigten sind im Rahmen des Betreuungsvertrages zu verpflichten, jede Erkrankung nach dem Infektionsschutzgesetz der Kindertagespflegeperson unverzüglich mitzuteilen. Diese gibt die Information unverzüglich an die Personensorgeberechtigten der anderen Kinder unter Wahrung des Datenschutzes weiter.

Des Weiteren sind diesbezügliche Merkblätter des Fachdienstes Gesundheit zu berücksichtigen. Impfungen, Vorsorgeuntersuchungen und sonstige Arztbesuche liegen in der Verantwortung der Personensorgeberechtigten.

Die Aufnahme eines kranken Kindes kann von der Kindertagespflegeperson verweigert werden. Die Betreuung eines fiebernden Kindes (z.B. in einer Notsituation) erfolgt nach Ermessen der Kindertagespflegeperson (siehe Betreuungsvertrag).

Die Kindertagespflegeperson sorgt für eine gesunde Ernährung in Absprache mit den Personensorgeberechtigten. Weiterhin unterstützt die Kindertagespflegeperson die gesunde Entwicklung der Kinder durch ausreichende Bewegung an der frischen Luft und durch den Wechsel von aktiver Beschäftigung und Ruhezeiten im Tagesablauf.

In Räumen, die von den Kindern genutzt werden, herrscht absolutes Rauchverbot. Die Kindertagespflegeperson darf generell in Anwesenheit der von Ihr betreuten Kinder nicht rauchen und wirkt darauf hin, dass auch Dritte dieses Verbot befolgen.

Der Genuss von Alkohol und die Einnahme von Medikamenten, welche die Wahrnehmungsfähigkeit beeinflussen können, sind der Kindertagespflegeperson während der Betreuung untersagt.

1.5.6 Gesetzlicher Versicherungsschutz in Kindertagespflege

Kinder, die eine Kindertagespflegestelle besuchen, stehen seit dem 01.10.2005 unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Für die Stadt Potsdam ist die Unfallkasse Brandenburg zuständig.

Kindertagespflegepersonen sind in der gesetzlichen Unfallversicherung pflichtversichert. Zuständig ist die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW). Siehe auch (§ 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII).

Innerhalb einer Woche nach Aufnahme der Tätigkeit (Erlaubniserteilung gemäß § 43 SGB VIII) müssen sich Kindertagespflegepersonen bei der BGW anmelden. Eine private Versicherung entbindet nicht von der Unfallversicherungspflicht bei der BGW.

Kindertagespflegepersonen, die im Haushalt der Personensorgeberechtigten betreuen, sind als Beschäftigte des Haushalts über die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand (Unfallkasse Berlin Brandenburg) gesetzlich unfallversichert.

1.6 Vertretung

Die Etablierung eines tragfähigen Vertretungsmodells ist für die Kindertagespflege unerlässlich und ausschlaggebend für die Verlässlichkeit dieser Betreuungsform als gleichrangiges Angebot zur Kita. Um in krankheitsbedingten Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson die Betreuung der Kinder sicherzustellen, werden in der LHP unterschiedliche Vertretungsmodelle über die Kooperation mit unterstützenden freien Trägern angeboten.

Für die Sicherstellung einer Vertretungsregelung bei krankheitsbedingtem Ausfall, ist eine Kooperation zwischen Kindertagespflegeperson und einem freien Träger erforderlich.

Kindertagespflegepersonen ohne Trägerkooperation müssen bei krankheitsbedingtem Ausfall selbst für eine Vertretung sorgen und eine Abstimmung mit dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der LHP vornehmen.

Zur Sicherung der Qualität in einer Vertretungssituation ist bei der Umsetzung, sowohl durch die freien Träger als auch durch die Kindertagespflegeperson ohne Trägerkooperation das Arbeitspapier „Qualität in Kindertagespflege der Landeshauptstadt Potsdam“ zu beachten.

1.7 Vertragsregelungen

Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Kindertagespflege ergeben, sind zwischen Kindertagespflegeperson, Personensorgeberechtigten und öffentlichem Träger jeweils vertraglich zu regeln (§ 18 KiTaG).

Zwischen dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der LHP und der Kindertagespflegeperson ist ein Tagespflegevertrag (Anlage 4) zu schließen.

Zwischen der Kindertagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten ist ein Betreuungsvertrag (Anlage 5) zu schließen. Die Betreuung von Kindern durch die Kindertagespflegeperson erfolgt ausschließlich auf der Grundlage abgeschlossener Betreuungsverträge. Bei der Vertragsgestaltung ist dabei vorrangig auf die, dieser Richtlinie anhängenden, Musterverträge zurückzugreifen.

Änderungen, Streichungen, Zusätze und der Verzicht aus Rechten des Betreuungsvertrages, welche formell in den Vertrag eingreifen, bedürfen der schriftlichen Zustimmung aller Vertragsparteien. Die Kindertagespflegeperson hat dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der LHP unaufgefordert eine Kopie des unterzeichneten Betreuungsvertrages vorzulegen. Dieser ist Grundlage für die Finanzierung der erstattungsfähigen Aufwendungen. Zur Sicherstellung einer Vertretungsregelung ist dem freien Träger ebenfalls eine Kopie des Betreuungsvertrages vorzulegen.

Ein Betreuungsverhältnis in Kindertagespflege endet mit Ablauf des Betreuungsvertrages bzw. durch Kündigung des Vertrages durch die Personensorgeberechtigten oder der Kindertagespflegeperson. Die Kindertagespflegeperson hat den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der LHP umgehend über den Termin der Beendigung des Betreuungsvertrages in Kenntnis zu setzen.

Die Regularien einer Kündigung sind den jeweiligen Vertragsdokumenten zu entnehmen.

2. Finanzierung der Kindertagespflege

2.1 Grundsätze

Laufende Geldleistungen der Kindertagespflegepersonen begründen sich auf der Grundlage des § 23 SGB VIII und § 18 Abs. 1 KitaG. Nach dieser Richtlinie dürfen laufende Geldleistungen nur Kindertagespflegepersonen gewährt werden, die bereit und in der Lage sind, Kindertagespflegestellen nach den Vorschriften des Kindertagesstättengesetzes zu betreiben und eine für den Betrieb der Kindertagespflegestelle gültige Erlaubnis nach § 43 SGB VIII besitzen. Dabei sind der Ort, der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen. Die Betreuung des Kindes in der Kindertagespflegestelle beginnt mit der Eingewöhnung.

Die in dieser Richtlinie aufgeführten Aufwendungen (laufende Geldleistungen) einer Kindertagespflegestelle für die Betreuung von Kindern mit Hauptwohnsitz in der Landeshauptstadt Potsdam sind bei Nachweis der entsprechenden Voraussetzungen erstattungsfähig. Die Erstattung der Aufwendungen erfolgt in der Regel verwaltungsvereinfachend in Form von monatlichen Pauschalen. Alle Pauschalen beziehen sich auf durchschnittlich 20 Betreuungstage im Monat.

Eine Erstattung erbrachter Leistungen ohne Rechtsanspruch des Kindes auf Kindertagesbetreuung erfolgt nicht.

Voraussetzung für die Erstattung erbrachter Leistungen ist der Abschluss eines Vertrages gemäß dieser Richtlinie.

Bei Durchführung der bewilligten Kindertagespflege in Räumen der Personensorgeberechtigten werden für diese Leistung keine Aufwendungen für Miet- und Betriebskosten, Sachaufwendungen und Ausstattung durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der LHP erstattet.

2.2 Betreuungspauschale

Die in der Anlage 1 lfd. Nr. 1 zu dieser Richtlinie aufgeführte Betreuungspauschale (Förderleistung) wird zur Anerkennung der erzieherischen Leistungen der Kindertagespflegeperson gewährt. Kindertagespflegepersonen mit pädagogischer Ausbildung erhalten eine höhere Betreuungspauschale als Betreuer/innen ohne pädagogische Ausbildung.

Anspruch auf Förderleistung für Kindertagespflegeperson mit pädagogischer Ausbildung besteht bei Vorliegen einer Qualifikation gemäß § 9 Kita-Personalverordnung. Eine genaue Untersetzung der Qualifikation zur Anerkennung als pädagogische Fachkraft im Bereich Kindertagespflege ist der Richtlinie zur Ausgestaltung der Kindertagespflege in der Landeshauptstadt Potsdam – Aufgaben und Organisation unter 1.4. zu entnehmen.

Maßgeblich für die Höhe der Pauschale ist außerdem der im Bescheid über den Rechtsanspruch gewährte Betreuungsumfang.

Grundsätzlich führt ein aufeinanderfolgendes Fehlen von bis zu einem Monat des zu betreuenden Kindes bei gültigem Betreuungsvertrag nicht zu einer Aberkennung der erstattungsfähigen Aufwendungen. Fehlt ein Kind bei gültigem Betreuungsvertrag aufeinanderfolgend länger als einen Monat ist die Regelung 2.13 sinngemäß anzuwenden.

Im Einzelfall kann auf schriftlichen Antrag der Kindertagespflegeperson für die Betreuung von Kindern mit anerkannter Behinderung, zusätzlich zur festgesetzten Förderleistung ein gesonderter Zuschuss gewährt werden. Die Entscheidung über die Bewilligung trifft der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der LHP nach Prüfung des Einzelfalls.

In der Eingewöhnungszeit, welche in der Regel 10 Werktage umfasst, wird ein Betreuungsumfang von 6 Stunden anerkannt. Über Ausnahmen entscheidet der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der LHP im Einzelfall.

Ein Anspruch auf die gesonderte Finanzierung der Eingewöhnungszeit für einen Platz besteht nur, wenn der entsprechende Platz in der Kindertagespflegestelle nicht bereits finanziert ist.

2.3 Mittelbare pädagogische Arbeiten

Mittelbare pädagogische Arbeiten werden außerhalb der Betreuungszeit erbracht. Dazu zählen z. B. Elterngespräche, Elternabende und/oder die Nachbereitung zur Beobachtung und Dokumentation.

Diese Pauschale pro betreutem Kind im Monat wird zur Vereinfachung der Abrechnung innerhalb der Sachaufwendungen gemäß Anlage 1 lfd. Nr. 2 abgebildet.

2.4 Sachaufwendungen

Der Kindertagespflegeperson wird für die sonstigen pädagogischen Sachkosten sowie Sachkosten der Kindertagespflegestelle pro betreutem Kind eine Pauschale im Monat gemäß Anlage 1 lfd. Nr. 2 zu dieser Richtlinie gewährt.

Zu den sonstigen pädagogischen Sachkosten sowie Sachkosten der Kindertagespflegestelle zählen unter anderem:

- Reinigung der Tagespflegeräume,
- Versorgungsaufwendungen für das Mittagessen über den Anteil der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen der Eltern (Essengeld) hinaus,
- Aufwendungen für Frühstück und Vesper sowie Getränke,
- Dienst- und Schutzkleidung,
- Spiel- und Beschäftigungsmaterial,
- Bücher und Zeitschriften,
- Verbrauchsmaterialien (außer Windeln),
- Honorare, Aufwendungen für Freizeitgestaltung,
- Bürokosten,
- Notwendige Versicherungen außer Sozialversicherungen,
- Aus- und Fortbildung,
- Supervision,
- Mitgliedsbeiträge,
- Impfungen (der Kindertagespflegeperson),
- Führungszeugnisse.

2.5 Miet- und Betriebskosten

Der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der LHP gewährt der Kindertagespflegeperson bei Durchführung der bewilligten Kindertagespflege, in auf dem freien Markt angemieteten Räumen, die ortsübliche Kaltmiete für die tatsächliche Nettogrundfläche, maximal jedoch 9 m² für jeden laut Pflegeerlaubnis zur Verfügung gestellten Platz. Der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der LHP entscheidet im Einzelfall über die ortsübliche Höhe der Kaltmiete sowie Ausnahmen bei der Nettogrundfläche.

Die Kosten für die Kaltmiete werden nur erstattet, wenn vor Abschluss des Mietvertrages die Kostenübernahme (max. Höhe und Fläche) durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der LHP bestätigt wurde. Für vor dem 01.04.2017 bestehende Mietverträge bei bereits bewilligten Kindertagespflegestellen muss eine Bestätigung vor Abrechnung nicht eingeholt werden; dies gilt nicht für nach dem 01.04.2017 erfolgte Mieterhöhungen.

Der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der LHP gewährt Kindertagespflegepersonen bei Durchführung der bewilligten Kindertagespflege im Eigentum der Kindertagespflegeperson eine gemäß Anlage 1 lfd. Nr. 3 zu dieser Richtlinie aufgeführte kalkulatorische Miete für die tatsächliche der Kindertagespflegestelle zuzuordnenden Nettogrundfläche, maximal jedoch 9 m² für jeden laut Pflegeerlaubnis zur Verfügung gestellten Platz.

Alle sonstigen mit dem Mietverhältnis bzw. mit der Nutzung der eigenen Räume verbundenen Betriebskosten gemäß Betriebskostenverordnung – BetrKV wie:

- Grundsteuer,
- Be- und Entwässerung,
- Heizung inkl. Warmwasserbereitung,
- Aufzugsanlagen,
- Straßenreinigung und Müllbeseitigung,
- Gebäudereinigung und Ungezieferbekämpfung,
- Gartenpflege,
- Schornsteinreinigung,
- Sach- und Haftpflichtversicherung,
- Hauswart,
- Gemeinschafts-Antennenanlagen.

werden monatlich in Höhe der in der Anlage 1 lfd. Nr. 4 zu dieser Richtlinie aufgeführten Aufwandsentschädigung pauschal abgegolten. Es wird die gleiche Nettogrundfläche wie bei der Entscheidung über die Kaltmiete bzw. kalkulatorische Miete zugrunde gelegt.

2.6 Ausstattung

Der Kindertagespflegeperson wird für jeden zur Verfügung gestellten Platz laut Pflegeerlaubnis eine Pauschale gemäß Anlage 1 lfd. Nr. 5 zu dieser Richtlinie zur Herstellung, Unterhaltung, Reparatur sowie Ersatzbeschaffung von für die Kindertagespflege notwendige Ausstattung (Innen-, Außen- und Küchenausstattung inklusive Kinderwagen) gewährt.

2.7 Alterssicherung

Nachgewiesene Aufwendungen der Kindertagespflegeperson zu einer angemessenen Alterssicherung werden auf schriftlichen Antrag zur Hälfte durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der LHP auf Nachweis erstattet.

Hinsichtlich des Versicherungsträgers bleibt es der Kindertagespflegeperson selbst überlassen, ob sie ihre Alterssicherung über eine freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung oder eine private Versicherung organisiert. Die Art der Alterssicherung sollte grundsätzlich so gestaltet sein, dass die Kindertagespflegeperson eine dauerhafte Leistung erhält.

2.8 Kranken- und Pflegeversicherung

Nachgewiesene Aufwendungen der Kindertagespflegeperson für Beiträge zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung werden auf schriftlichen Antrag zur Hälfte durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der LHP erstattet.

Sofern die Kindertagespflegeperson neben der Kindertagespflege eine weitere Erwerbstätigkeit ausübt, erfolgt nur eine anteilige Erstattung des Beitrages.

Beiträge für Zusatzversicherungen werden durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der LHP nicht erstattet.

2.9 Unfallversicherung

Nachgewiesene Aufwendungen der Kindertagespflegeperson für Beiträge zu einer Unfallversicherung werden auf schriftlichen Antrag durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der LHP erstattet.

Deckt die Unfallversicherung mehrere Personen ab und wird nur ein Gesamtbeitrag nachgewiesen, ist der Beitrag durch die begünstigte Personenzahl zu teilen.

Ist die Kindertagespflegeperson durch diese Unfallversicherung auch über die Kindertagespflegetätigkeit hinaus versichert, wird nur der Anteil für die Kindertagespflegetätigkeit erstattet.

2.10 Betreuungsfreie Zeit, Krankheit, Fortbildung

Die Kindertagespflegeperson wird für bis zu 5 Fortbildungstage im Kalenderjahr bei Fortzahlung bzw. Anerkennung der Aufwendungen nach Ziffern 2.2 bis 2.8 freigestellt.

Ebenso wird der Kindertagespflegeperson an 30 Arbeitstagen im Kalenderjahr betreuungsfreie Zeit bei Weiterzahlung bzw. Anerkennung der Aufwendungen nach Ziffern 2.2 bis 2.8 gewährt. Werden zustehende Tage im Kalenderjahr nicht genutzt, verfallen sie ersatzlos. Eine Übertragung in das nächste Jahr ist nicht möglich. Fallen der 24.12. und der 31.12. auf einen Werktag, gelten diese jeweils als halber Arbeitstag.

Zusätzlich werden der Kindertagespflegeperson an bis zu 10 Krankentagen im Kalenderjahr die Aufwendungen nach Ziffern 2.2 bis 2.8 weitergezahlt. Die Kindertagespflegeperson hat jede Erkrankung, aufgrund derer sie an einer ordnungsgemäßen Betreuung der Kinder verhindert ist, dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der LHP und dem freien Träger, sofern eine Kooperation besteht, sowie den Personensorgeberechtigten unverzüglich bekanntzugeben. Krankentage der Kindertagespflegepersonen sind ab dem 2. Werktag der Erkrankung in Folge, durch Vorlage einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung gegenüber dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der LHP und dem freien Träger nachzuweisen.

Über die Gewährung bzw. Fortzahlung der Aufwendungen nach Ziffern 2.2 und 2.8 nach dem 10. Krankentag und/oder 30. Arbeitstag der betreuungsfreien Zeit entscheidet auf Antrag der Kindertagespflegeperson der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der LHP.

2.11 Konsultationskindertagespflegestelle

Konsultationstagespflegestellen sind vom Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der LHP ausgewählte Kindertagespflegepersonen, die u. a. über eine mehrjährige Erfahrung in der

Berufspraxis als Kindertagespflegeperson verfügen, um Kindertagespflegepersonen im Erlaubnisverfahren einen praktischen Einblick in die Kindertagespflege zu gewährleisten und diese im Rahmen einer Hospitation fachlich zu begleiten. Kindertagespflegepersonen, deren Kindertagespflegestelle als Konsultationsstelle durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der LHP ernannt wurde, erhalten für die Betreuung der Hospitanten oder Interessenten 20,00 €/Tag. Diese Leistung wird nur auf Antrag gewährt. Der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der LHP entscheidet ebenso über den Zeitraum der Konsultation.

2.12 Abrechnungsverfahren

Der Kindertagespflegeperson wird ein monatlicher Abschlag auf die voraussichtlich entstehenden Aufwendungen nach Ziffern 2.2 bis 2.8 für das Quartal gewährt. Hierzu hat die Kindertagespflegeperson bis

- zum 10.12. für die Monate Januar, Februar und März eines Jahres,
- zum 10.03. für die Monate April, Mai und Juni eines Jahres,
- zum 10.06. für die Monate Juli, August und September eines Jahres und
- zum 10.09. für die Monate Oktober, November und Dezember eines Jahres

eine Abschlagsrechnung an den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der LHP zu stellen. Es sind die von der Verwaltung zur Verfügung gestellten Vordrucke zu verwenden. Die Überweisung des monatlichen Abschlages an die Kindertagespflegeperson erfolgt mit Fälligkeit zum jeweils 1. Tag für den laufenden Monat. Eine durch die Kindertagespflegeperson verschuldete verspätete Antragstellung für das jeweilige Quartal führt zu einer analogen Verschiebung der Fälligkeit.

Haben sich die bei der Abschlagsbeantragung zugrunde gelegten finanzierungsrelevanten Sachverhalte in den Ziffern 2.2 bis 2.6 nicht geändert, so gilt der erhaltene Abschlag in diesen Aufwendungen als anerkannt.

Haben sich für die Finanzierung relevante Sachverhalte gegenüber der Abschlagsbeantragung verändert, sind diese durch die Kindertagespflegeperson unverzüglich, spätestens jedoch bis zur nächsten Antragsstellung für den Abschlag dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der LHP mitzuteilen.

Höhere anzuerkennende Aufwendungen nach den Ziffern 2.2 bis 2.6 gegenüber der bereits erhaltenen Abschlagszahlung führen zu einer Nachzahlung an die Kindertagespflegeperson spätestens bis zum Ende des darauffolgenden Monats nach Mitteilung durch die Kindertagespflegeperson. Niedrigere anzuerkennende Aufwendungen nach den Ziffern 2.2 bis 2.6 gegenüber der bereits erhaltenen Abschlagszahlung führen zu einer Rückforderung an die Kindertagespflegeperson mit Fälligkeit bis zum Ende des darauffolgenden Monats nach Mitteilung durch die Kindertagespflegeperson.

Eine schuldhaft verzögerte Mitteilung von veränderten finanzierungsrelevanten Sachverhalten in den Ziffern 2.2 bis 2.6 durch die Kindertagespflegeperson kann zu einem Ausschluss einer Nachzahlung an die Kindertagespflegeperson führen.

Durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der LHP zur Kenntnis erlangte für die Finanzierung relevante Sachverhalte führen zu einer unverzüglichen Rückforderung an die Kindertagespflegeperson in Abgleich der bereits erhaltenen Abschlagszahlung.

Bei Beginn der Betreuung des Kindes im laufenden Monat erfolgt für den betreffenden Monat nur eine anteilige Erstattung der erstattungsfähigen Aufwendungen.

Prüffähige Nachweise über den Abschluss eines Alterssicherungsvertrages, einer Kranken-,

Pflege und Unfallversicherung sowie gezahlten Aufwendungen/Beiträgen für das geltend gemachte Jahr sind dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der LHP unaufgefordert spätestens bis zum 31.08. des Folgejahres vorzulegen. Bereits erhaltene Abschläge auf diese Aufwendungen sind gegenzurechnen. Die Kindertagespflegeperson hat Anspruch auf eine Nachzahlung der entstanden Aufwendungen binnen zwei Monaten, liegen die nachgewiesenen und anerkannten tatsächlichen Kosten über der zuvor erhaltenden Abschlagszahlung. Liegen die nach Prüfung anzuerkennenden tatsächlichen Kosten unter der bereits erhaltenen Abschlagszahlung, ist der Differenzbetrag nach Aufforderung durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der LHP mit Fälligkeit binnen zwei Monaten durch die Kindertagespflegeperson zurückzuzahlen.

2.13 Vorzeitige Beendigung bestehender Betreuungsverträge

Kann für einen vorzeitig beendeten Betreuungsplatz, durch Kündigung der Personensorgeberechtigten, keine sofortige Wiederbelegung durch die Kindertagespflegeperson erfolgen, werden auf Antrag eine Betreuungspauschale für bis zu 6 Stunden sowie Aufwendungen nach Ziffern 2.3 bis 2.8 weiter gewährt bzw. anerkannt. Dies gilt längstens jedoch bis zum Ende der regulären Betreuungsvertragslaufzeit des vorzeitig beendeten Betreuungsplatzes für einen Zeitraum von maximal 2 Monaten. Durch den Antragsteller ist durch Vorlage einer Bescheinigung des Betreuungsplatzservice Kita-Tipp nachzuweisen, dass eine zeitnahe Wiederbelegung des betreffenden Betreuungsplatzes nicht möglich ist.

2.14 Betreuung außerhalb von Potsdam

Kindertagespflegepersonen außerhalb von Potsdam, welche Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Potsdam haben, betreuen, haben vor Aufnahme des Kindes mit der Landeshauptstadt Potsdam (Fachbereich Kinder, Jugend und Familie) den zugrundeliegenden Betreuungsvertrag und die Kostenerstattung im Rahmen einer gesonderten Vereinbarung abzustimmen. Durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der LHP ist sicherzustellen, dass keine Doppelfinanzierung neben dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in der anderen Gemeinde erfolgt.

Für die Aufnahme von Kindern aus anderen Gemeinden in Potsdamer Kindertagespflegestellen werden grundsätzlich keine Aufwendungen erstattet.

2.15 Kooperation mit freien Trägern

Der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der LHP schließt mit kooperierenden freien Trägern einen Leistungsvertrag für die Wahrnehmung von verwaltungsunterstützenden Aufgaben in der Kindertagespflege.

2.16 Prüfrechte

Der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der LHP ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern, um die rechtmäßige Verwendung der ausgereichten Mittel im Rahmen dieser Richtlinie überprüfen zu können. Die Kindertagespflegeperson hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Der Landesrechnungshof und das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Potsdam sind berechtigt, bei der Kindertagespflegeperson bzw. wenn Mittel an Dritte weitergeleitet wurden auch bei diesen zu prüfen.

2.18 Schlussbestimmungen

Die vorliegende Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft und ist gültig bis auf Widerruf. Die Richtlinie vom 01.04.2017 tritt mit Inkrafttreten dieser Richtlinie außer Kraft.

Potsdam, den

Fachbereichsleiter Kinder,
Jugend und Familie

Anlage 1
Zur Richtlinie zur Ausgestaltung der Kindertagespflege in der Landeshauptstadt Potsdam
(RKindertagespflege)

lfd. Nr.	Kostenart	Aufwandsentschädigung pro Monat			für jeden laut Tagespflege-erlaubnis zur Verfügung gestellten Platz	sonstige Regelung
		für jedes betreute Kind				
1	Förderleistung/ Betreuungsleistung	täglicher Betreuungsumfang	Betreuer/in mit pädagogischer Ausbildung	Betreuer/in ohne pädagogische Ausbildung		
		bis 6 Stunden	430 EUR	350 EUR		
		bis 8 Stunden	580 EUR	500 EUR		
		bis 10 Stunden	630 EUR	550 EUR		
2	Sachaufwendungen + mittelbare pädagogische Arbeiten = Sachaufwendungen gesamt	93,50 € + 7,50 € = 101,00 €				
3	kalkulatorische Miete				6,50 €/m ²	
4	Betriebskosten				2 €/m ²	
5	Ausstattung			9 €		

354
L. Gorgas, 23 22

Evaluierung Sachkosten in Kindertagespflege zur Vorlage im Jugendhilfeausschuss am 14.12.2017

Inhalt

1.	Einleitung	3
2.	Rechtliche Grundlagen	3
3.	Entwicklung der Vergütungsstruktur in Kindertagespflege	4
3.1	<i>Übersicht über die landes- und bundesweite Entwicklung der Vergütungsstruktur in Kindertagespflege inklusive Erstattung der Sachkosten</i>	6
4.	Darstellung der Sachkostenpauschalen in Kindertagespflege gemäß Richtlinie zur Ausgestaltung der Kindertagespflege der LHP	6
4.1	<i>Darstellung (beispielhaft) der Höhe der monatlichen Abgeltung des Sachaufwandes einer Kindertagespflegeperson in der LHP</i>	7
5.	Herleitung und Überprüfung der Sachkostenpauschale unter Bezugnahme auf die Kitafinanzierungsrichtlinie (KitaFR) der LHP:	8
5.1	<i>Übersicht über die Höhe der Betriebskostenpauschalen für eine Kita gemäß KitaFR:</i>	8
5.2	<i>Überprüfung der Kostenbereiche auf Angemessenheit zur Abbildung des Aufwands in Kindertagespflege</i>	9
5.3	<i>Ausschlag der Prüfergebnisse auf die Höhe der monatlichen Sachkostenpauschale pro Kind</i>	17
6.	Erfassung des Sachaufwands durch eine Befragung der Kindertagespflegepersonen der LHP	18
7.	Erfassung des Sachaufwands in Kindertagespflege im Bezug zum Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge für die Bemessung der monatlichen Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege (§§ 33, 39 SGB VIII)	22
8.	Exkurs Betriebskostenpauschale vs. Sachkostenpauschale	23
9.	Zusammenfassung	25
10.	Fazit	26
	Anlage 1 Übersicht der Ergebnisse der Evaluierung der Sachkosten in Kindertagespflege der LHP	27
	Anlage 2 Übersicht über die bundesweite Ausgestaltung der laufenden Geldleistung in der Kindertagespflege	28
	Anlage 3 Vergleich Sachkosten Städte und Kommunen in Brandenburg	29

1. Einleitung

Im Beschluss der Richtlinie zur Ausgestaltung der Kindertagespflege der LHP vom 30.03.2017 im Jugendhilfeausschuss heißt es:

„Der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie wird beauftragt, die Höhe der erstattungsfähigen Aufwendungen spätestens alle zwei Jahre unter Beachtung der bundes- und landesweiten Entwicklungen zu überprüfen. Insbesondere sind in einzelnen Kostenbereichen für die Bestimmung von Pauschalen die Aufgaben/Leistungen unter dem Gesichtspunkt von Qualitätsstandards weiterzuentwickeln. Ein Bericht zur Evaluierung der Sachkosten ist dem Jugendhilfeausschuss im Dezember 2017 vorzulegen.“

Der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie - Kindertagesbetreuung kommt dieser Aufforderung in Form des nachfolgenden Berichtes zur Evaluierung der Sachkosten für Kindertagespflege der LHP nach. Geleitet wird der Prozess von der Frage: Ist die Sachkostenpauschale in Höhe von 81,00 € pro Kind, pro Monat angemessen, um die Aufwendungen in Kindertagespflege der LHP im Sinne von Qualitätsstandards zu decken?

2. Rechtliche Grundlagen

Im SGB VIII § 23 - Förderung in Kindertagespflege ist bezüglich der Sachkosten folgendes geregelt:

*(1) Die Förderung in Kindertagespflege nach Maßgabe von § 24 umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung **sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.***

(2) Die laufende Geldleistung nach Absatz 1 umfasst

1. **die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,...**

In der Gesetzeskommentierung¹ heißt es dazu:

„Da der Gesetzgeber nur den Rahmen vorgibt, die genaue Zusammensetzung und Höhe der Geldleistung jedoch der Entscheidung des Trägers der öffentlichen Ju-

¹ SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe Kommentar Hrsg. Reinhard Wiesner, 5., überarbeitete Auflage 2015

gendhilfe überlässt, bedarf es in einer kommunalen Richtlinie – anders als im Fall der verbindlichen Festsetzung durch Satzung – keiner abschließenden und vollständigen Erstattungsregelung. Ebenso wenig besteht ein Anspruch einer Tagespflegeperson darauf, dass eine Richtlinie die dem Erstattungsbetrag zugrundeliegende Kalkulation, enthält. Eine solche Kalkulation muss lediglich in nachvollziehbarer Form vorliegen und objektiv den gesetzlichen Vorgaben entsprechen. Orientierungsmaßstab sind insoweit die tatsächlichen Aufwendungen der Tagespflegeperson, die allerdings angemessen sein müssen.“

Darin heißt es weiter, zu angemessenen Kosten die für den Sachaufwand entstehen, gehören Verpflegungskosten, Verbrauchskosten (Miete, Wasser, Strom, Heizung, Müllgebühren), Ausgaben für Pflegematerialien und Hygienebedarf, für Ausstattungsgegenstände, Spielmaterialien und Freizeitgestaltung. Es können weiterhin Kosten für die eigenständige punktuelle Weiterbildung hinzutreten.

Im Sinne der Beurteilung eines Verwaltungsgerichts sind angemessene Sachkosten im Sinne von § 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII *Aufwendungen, die unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck der Vorschrift objektiv erforderlich sind.*²

3. Entwicklung der Vergütungsstruktur in Kindertagespflege

Aus dem Communiqué³ der Bund-Länder-Konferenz „Frühe Bildung“ am 6.11.2014 „Frühkindliche Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern“ wurde die Qualitätsentwicklung und -sicherung in der Kindertagespflege explizit aufgeführt. „Kindertagespflege unterliegt dem gleichen Bildungs- und Erziehungsauftrag wie die Kindertageseinrichtung und bietet insbesondere im Bereich der unterdreijährigen Kinder ein neben der institutionellen Betreuung nach dem Gesetz gleichwertiges Angebot. Sie unterscheidet sich in ihren Anforderungen und Rahmenbedingungen von der institutionellen Kindertagesbetreuung. Hier bedarf es vor allem der weiteren Professionalisierung und Unterstützung zum Beispiel in den Bereichen der Beratungsinfrastruktur, der pädagogischen Begleitung, der fachlich-organisatorischen Einbindung sowie einer **leistungsgerechten Vergütung**....“. Den Begriff leistungsgerechte Vergütung haben insbesondere Kukula und Sell vom Institut für Bildungs- und Sozialpolitik der Hochschule Koblenz (IBUS) mit ihrer Studie aus dem Jahr 2012 zur leistungsorientierten Vergütung in Kindertagespflege geprägt. Einen aktuellen Perspektivwechsel in der Vergütungsstruktur für Kindertagespflegepersonen regte der Bundesverband für Kindertagespflege an. Dieser hat sich im Rahmen einer über zwei Jahre tätigen „Steuerungsgruppe leistungs-

² vgl. Urteil - 5 K 634/15 Verwaltungsgericht Leipzig vom 21.04.2016 S. 22

³ Communiqué „Frühe Bildung – weiterentwickeln und finanziell sichern“ der Jugend- und Familienministerkonferenz der Länder, 06. November 2015
<https://www.jfmk.de/index.cfm?uuid=39B530E900BF832C64DCC76252E8E300> (Stand: 25.08.2015)

gerechte Vergütung“ intensiv mit der Erarbeitung eines grundlegend neuen Modells zur Bezahlung von Kindertagespflegepersonen befasst und im Dezember 2016 „DAS MODELL zur Vergütung in der Kindertagespflege - Eine Einladung zur Diskussion“ herausgegeben.

Nach diesem Modell wird eine Finanzierung von Kindertagespflegepersonen nach Leistungsstunde empfohlen. Die Leistungsstunde umfasst drei Bestandteile:

1. Die Vergütung der unmittelbaren Arbeit am Kind
2. den Anteil an Sozialversicherungsbeiträgen
3. den Bestandteil zur Risikoabsicherung und der mittelbaren Arbeit (außerhalb der Betreuungszeit).

Zur mittelbaren Arbeit gehören z. B. Elterngespräche und Elternabende, kollegiale Fallberatungen, die Vor- und Nachbereitung wie z. B. Zubereitung von Mahlzeiten, Einkauf von Verpflegung und Materialien, Reinigung der Räume, Abrechnung und die Vertragsgestaltung.

Dabei beträgt der Anteil der mittelbaren Arbeiten in der Leistungsstunde 3,52 € - 4,32 € monatlich⁴ (je nach Stufe). Das ergibt einen Durchschnittswert von 3,97 € pro Leistungsstunde.

In der Arbeit vom Bundesverband für Kindertagespflege wird auf die Frage „*Warum wird die mittelbare Leistung vergütet?*“ folgendes formuliert: „*Das Festhalten der Beobachtungen in Portfolios, Lerngeschichten o. a. Instrumenten sowie deren Auswertung finden außerhalb der unmittelbaren Arbeit am Kind statt...Sorgsames Beobachten und Dokumentieren ist damit ein zentrales Element der pädagogischen Arbeit geworden, deren Vergütung obligatorisch sein muss.*“⁵

Beispiele der guten Praxis zur Vergütung der mittelbaren Arbeiten in Kindertagespflege liefern z. B. die Städte Dortmund und Herne. In Dortmund wird grundsätzlich eine halbe Stunde je Betreuungstag Verfügungszeit (für o. b. mittelbare Arbeiten) vergütet. In der Stadt Herne werden Entwicklungsgespräche und Entwicklungsdokumentation als Leistung gesondert honoriert⁶.

Übertragen auf die Evaluierung der Sachkosten für Kindertagespflege der LHP, bedeutet das, dass mittelbare Arbeiten in Kindertagespflege gesondert zu beachten sind und sich dementsprechend in der Finanzierungsstruktur wiederfinden sollten.

⁴ DAS MODELL zur Vergütung in der Kindertagespflege. Leistungsgerecht, existenzsichernd, transparent. Eine Einladung zur Diskussion. BVKTP Dezember 2016. S. 22

⁵ DAS MODELL zur Vergütung in der Kindertagespflege. Leistungsgerecht, existenzsichernd, transparent. Eine Einladung zur Diskussion. BVKTP Dezember 2016. S. 18

⁶ 2 Betreuungsstunden pro Kind, pro Monat, je nach Qualifizierungsstufe

3.1 Übersicht über die landes- und bundesweite Entwicklung der Vergütungsstruktur in Kindertagespflege inklusive Erstattung der Sachkosten

Die Erstattung des Sachaufwandes in Kindertagespflege liegt bundesdurchschnittlich bei ca. 1,80 €⁷ pro Betreuungsstunde, pro vollzeitig (40 h pro Woche) betreutem Kind.

Eine Übersicht über die bundesweite Ausgestaltung der laufenden Geldleistung (darunter auch Sachkosten) in der Kindertagespflege ist der Anlage 2 zu entnehmen. Eine detaillierte Aufführung der laufenden Geldleistung (darunter auch Sachkosten) in der Kindertagespflege bundesweit, erarbeitet vom Kommunalverband für Jugend und Soziales in Baden-Württemberg vom 08.07.2015, ist dem Bericht ebenfalls beigelegt.

Eine Tabelle zum regionalen Vergleich der Sachkosten in Kindertagespflege ist der Anlage 3 zu entnehmen.

4. Darstellung der Sachkostenpauschalen in Kindertagespflege gemäß Richtlinie zur Ausgestaltung der Kindertagespflege der LHP

Gemäß der Richtlinie zur Ausgestaltung der Kindertagespflege in der LHP werden folgende Pauschalen zur Abdeckung des Sachaufwandes an die Kindertagespflegepersonen ausgereicht:

- Ausstattung 9,00 € pro Kind/ Monat
- Sachkosten 81,00 € pro Kind/ Monat
- Betriebskostenpauschale 2,00 € pro m² (Gesamtanzahl der m² muss vom Fachmanagement abgenommen sein)
- 6,50 € für 45 m², d. h. 292,50 € pauschal für Tagespflege im Eigentum

ODER

- bei angemieteten Räumlichkeiten ergibt sich die Höhe der Pauschale für die Kaltmiete durch den abgeschlossenen Mietvertrag der Kindertagespflegeperson (Größe und Geeignetheit müssen vom Fachmanagement abgenommen sein). Zur Evaluation der Sachkosten wurden Durchschnittswerte⁸ für die Kostenpositionen Kaltmiete und Betriebskosten in angemieteten Räumlichkeiten der LHP ermittelt. Zur Abgeltung des Aufwandes für Kaltmiete werden Pauschalen im Durchschnitt in Höhe von **624,06 €** an die Kindertagespflegepersonen ausgereicht. Zur Abgeltung des Aufwandes für die Betriebskosten werden zusätzlich Pauschalen im Durchschnitt in Höhe von **111,12 €** an

⁷ Handreichung Kindertagespflege in Nordrhein-Westfalen. Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15.04.2017

⁸ Zur Ermittlung eines Durchschnittswertes wurden die Kosten für die Kaltmiete und die Anzahl der Quadratmeter von 36 (vom Fachmanagement bewilligten) Tagespflegestellen in angemieteten Räumlichkeiten der LHP berücksichtigt.

die Kindertagespflegepersonen ausgereicht.

Mit den o. g. Pauschalen sind folgende Aufwendungen, die der Kindertagespflegeperson durch ihre Tätigkeit entstehen, abgedeckt:

- Miete, Strom, Telefon und alle sonstigen mit dem Mietverhältnis bzw. mit der Nutzung der eigenen Räume verbundenen Betriebskosten (z. B. Grundsteuer, Be- und Entwässerung, Heizung inkl. Warmwasserbereitung, Aufzugsanlagen, Straßenreinigung und Müllbeseitigung, Gebäudereinigung und Ungezieferbekämpfung, Gartenpflege, Schornsteinreinigung, Sach- und Haftpflichtversicherung)
- Reinigung der Tagespflegeräume,
- Sach- und Versorgungsaufwendungen für Frühstück und Vesper sowie Getränke, Versorgungsaufwendungen für das Mittagessen
- Dienst- und Schutzkleidung,
- Spiel- und Beschäftigungsmaterial,
- Bücher und Zeitschriften,
- Verbrauchsmaterialien (außer Windeln),
- Honorare, Aufwendungen für Freizeitgestaltung,
- Bürokosten,
- notwendige Versicherungen⁹ außer Sozialversicherungen,
- Aus- und Fortbildung,
- Supervision,
- Mitgliedsbeiträge,
- Impfungen (der Kindertagespflegeperson),
- Führungszeugnisse.

4.1 Darstellung (beispielhaft) der Höhe der monatlichen Abgeltung des Sachaufwandes einer Kindertagespflegeperson in der LHP

- Bei Betreuung von 5 Kindern, in angemieteten Räumen, (*unabhängig vom Betreuungsumfang*) erhält eine Kindertagespflegeperson der LHP eine monatliche Pauschale zur Abgeltung des Sachaufwandes in Höhe von **1185,18¹⁰ €** pro Monat.

⁹ Notwendige Versicherungen sind z. B. eine ergänzende Hausratsversicherung und/oder eine speziell auf die Tätigkeit in Kindertagespflege abgestimmte Berufshaftpflichtversicherung. Diese sind mit einem Jahresbeitrag in Höhe von 46 € -75€ (im Durchschnitt sind dafür also 5 € monatlich zu berücksichtigen) abschließbar.

¹⁰ Eine Kindertagespflegeperson erhält für die Betreuung von 5 Kindern in einem Umfang von 8h täglich 5x9€ (Ausstattung) + 5x81€ (neu 5x 101,00 €) (Sachkostenpauschale) + 624,06€ (Kaltmiete) + 111,12 € (Betriebskosten)= 1185,18 € (**neu 1285,18€**)

Möchte man dies zur besseren Vergleichbarkeit mit bundes- und landesweiten Angaben in Stundenwerten angeben, ergeben die ausgereichten Pauschalen gemäß Richtlinie folgende Vergütungssätze pro Stunde¹¹ für die Sachkosten (zusätzlich zur Betreuungspauschale):

- Bei 6h = 1,97 € pro Betreuungsstunde, pro Kind **(Neu 2,14 €)**
- Bei 8h = 1,48 € pro Betreuungsstunde, pro Kind **(Neu 1,60 €)**
- Bei 10h = 1,18 € pro Betreuungsstunde, pro Kind **(Neu 1,28 €)**

Ermittelter Durchschnittswert = 1,67 € pro Betreuungsstunde, pro Kind

5. Herleitung und Überprüfung der Sachkostenpauschale unter Bezugnahme auf die Kitafinanzierungsrichtlinie (KitaFR) der LHP:

5.1 Übersicht über die Höhe der Betriebskostenpauschalen für eine Kita gemäß KitaFR:

Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Kommentierungen dazu, sind es die Aufwendungen für Verpflegungskosten, Ausgaben für Pflegematerialien und Hygienebedarf, für Spielmaterialien, Freizeitgestaltung und Weiterbildung, die mit der Sachkostenpauschale abgegolten werden sollen. Bei der Berechnung der Sachkostenpauschale für Kindertagespflege im Rahmen der Richtliniennovellierung wurden die Zuschussbereiche der Betriebskosten für eine Kita gemäß Kita-Finanzierungsrichtlinie der LHP (KitaFR vom 02.07.2017) in Bezug¹² genommen:

In der KitaFR heißt es unter §4:

Betriebskosten im Sinne des KitaG sind die angemessenen Personal – und Sachkosten, die durch den nach § 45 Abs. 1 Satz 1 Kinder – und Jugendhilfegesetz erlaubten Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder entstehen. Die Betriebskosten werden drei Zuschussbereichen (ZB) zugeordnet:

ZB I - Kosten für das beim Träger der Einrichtung beschäftigte notwendige pädagogische Personal

ZB II - Kosten für die Bewirtschaftung von Gebäuden, Anlagen und die Versorgung

ZB III - Sonstige Kosten, die für den ordnungsgemäßen Betrieb einer Kindertagesstätte erforderlich sind.

¹¹ 1285,18 € : 20 AT : Anzahl der Betreuungsstunden: 5 Kinder. **Ermittelter Durchschnittswert = 1,67 €** Vergütungssatz pro Stunde für die Sachkosten.

¹² Der Bezug zur KitaFR bei der Berechnung von Pauschalen in Kindertagespflege ist von einer Dynamisierung ausgeschlossen

Überblick über die Pauschalen nach KitaFR (Stand Novellierung 2017):

Kita-Träger erhalten pro Kind/Jahr:

➤ 229 € Reinigung,	=	19,08 €	pro Kind, pro Monat
➤ 108 € (ZB III A)	=	9,00 €	pro Kind, pro Monat
➤ 324 €/2 (ZB III C)	=	13,50 €	pro Kind, pro Monat
➤ 50 € Fortbildungskosten	=	4,16 €	pro Kind, pro Monat
➤ 340 € Mittagsversorgung	=	28,33	pro Kind, pro Monat
➤ 75 € Frühstück/Vesper	=	6,25 €	pro Kind, pro Monat
➤ 964 €/Kind/Jahr/12 Monate	=	80,33 €	pro Kind, pro Monat

Ein Vergleich dieser entsprechenden Kosten in Kita mit Kindertagespflege ist da möglich, wo die Bedingungen in der Sache vergleichbar sind¹³. Prozessleitend bei der nachfolgenden Überprüfung der o. b. Kostenbereiche ist demnach die Vergleichbarkeit von Kita und Kindertagespflege.

5.2 Überprüfung der Kostenbereiche auf Angemessenheit zur Abbildung des Aufwands in Kindertagespflege

Die o. b. Zahlenwerte, welche bei der Berechnung der Sachkostenpauschale für Kindertagespflege der LHP berücksichtigt wurden, ergeben in Summe 964 € pro Kind pro Jahr. Geteilt durch 12 Monate ergibt sich die Pauschale in Höhe von 80,33 € pro Monat. Diese wurde zu Gunsten der Kindertagespflegepersonen aufgerundet und ergibt die Sachkostenpauschale der Richtlinie zur Ausgestaltung der Kindertagespflege in der LHP in Höhe von 81,00 € gemäß Beschluss vom 30.04.2017.

Nachfolgend werden die einzelnen Kostenbereiche, welche aus der KitaFR bei der Berechnung der o. b. Pauschale berücksichtigt wurden, erläutert und auf die Angemessenheit zur Abbildung des Aufwands in Kindertagespflege hin überprüft.

I. ZB II 229 € Reinigung

Aus dem Zuschussbereich II (Kosten für Bewirtschaftung und Versorgung) der KitaFR wird für die Berechnung der Sachkostenpauschale für Kindertagespflege ebenfalls der Betrag von 229 € pro Kind, pro Jahr für die Reinigung der Einrichtung gemäß Kita FR angesetzt. Damit werden bei einer Belegung von 5 Plätzen in Kindertagespflege 1.145 € jährlich/ **95,41 € monatlich** für die Reinigung der Räume in Tagespflege (inklusive Wäschereinigung) berück-

¹³ vgl. Urteil – 5 K 634/15 Verwaltungsgericht Leipzig, vom 21.04.2016

sichtigt. Der Kindertagespflegeperson bleibt es überlassen, ob Sie die Reinigung selbst übernimmt oder eine Reinigungskraft dafür einsetzt.

Einschätzung Fachbereich, Kinder, Jugend und Familie der LHP:

Es wird davon ausgegangen, dass zusätzlich zur Reinigung innerhalb der Betreuungszeit ein Zeitaufwand von **15 Minuten täglich (an vier Tagen der Woche) vor oder nach der Betreuung** und **einmal wöchentlich ein Zeitaufwand in Höhe von 90 Minuten** zur Reinigung der Räume, inklusive Wäschereinigung (einmal wöchentlich), angemessen ist, um in den Räumen der Tagespflege (Fußböden und Flächen) den Hygienestandard¹⁴ zu gewährleisten. Der personelle Aufwand der Reinigung in Tagespflege wird mit 90,50¹⁵ € monatlich bei der Berechnung der Sachkostenpauschale angesetzt. Für Reinigungsmittel werden 10,00 € monatlich bei der Berechnung der Sachkostenpauschale angesetzt. Der Ansatz von 229 € Zuschuss für Reinigung pro Kind, pro Jahr gemäß KitaFR wird korrigiert und nach Überprüfung auf **20,10 € pro Kind, pro Monat** angehoben.

- II. **ZB III A 108 €** für Dienst- und Schutzbekleidung, Eltern- und Öffentlichkeitsarbeit, Spiel- und Beschäftigungsmaterial, Bücher, Zeitschriften, Verbrauchsmaterial, Honorare

Aus dem Zuschussbereich III A der KitaFR wurden 108 € pro Kind pro Jahr für Dienst- und Schutzbekleidung, Eltern - und Öffentlichkeitsarbeit, Spiel - und Beschäftigungsmaterial, Bücher, Zeitschriften, Verbrauchsmaterial und Honorare bei der Berechnung der Sachkostenpauschale in Kindertagespflege in den Ansatz gebracht.

Einschätzung Fachbereich, Kinder, Jugend und Familie der LHP:

Bei der Überprüfung des o. b. Ansatzes für sonstige Personal- und Sachkosten aus dem Zuschussbereich III A gemäß KitaFR ist festzustellen, dass sich der Aufwand in Tagespflege zu o. b. Positionen nur schwer auf die Kitafinanzierungsstruktur übertragen lässt. Im Vergleich zur Kita kann eine Kindertagespflegeperson z. B. die **Elternarbeit** nicht innerhalb der Betreuungszeiten realisieren. Aufnahmegespräche, Reflexion nach Eingewöhnung, Entwicklungsgespräche und Elternabende finden in Hinblick auf eine gute Praxis außerhalb der Betreuung statt. Eine Kindertagespflegeperson kann im Gegensatz zu einer Erzieherin ihre Aufsichtspflicht nicht auf KollegInnen übertragen, um sich z. B. in der Zeit der Mittagsruhe der

¹⁴ Hinweise zu Hygiene und Sicherheit in Kindertagespflege in Mecklenburg-Vorpommern. Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales Mecklenburg-Vorpommern. Juni 2015

¹⁵ Dabei fand eine Orientierung an den Rechtsnormen des Tarifvertrags zur Regelung der Mindestlöhne für gewerbliche Arbeitnehmer in der Gebäudereinigung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (TV Mindestlohn) vom 30. Oktober 2015 statt

Kinder anderen Aufgaben zu widmen. Die Elternarbeit in Kindertagespflege gehört zu den sogenannten mittelbaren pädagogischen Arbeiten, die außerhalb der Betreuungszeiten liegen und demnach gesondert zu berücksichtigen sind. Ein Rückschluss dessen auf die Finanzierungsstruktur erfolgt unter III. auf Seite 13.

Orientiert man sich am Leipziger Urteil (Urteil - 5 K 634/15 Verwaltungsgericht Leipzig vom 21.04.2016) stellt die KitaFR in Bezug auf die Aufwendungen für Spiel -, Beschäftigungs - und Verbrauchsmaterialien in Kindertagespflege ebenfalls keine hinreichende Kalkulationsgrundlage dar. Hierbei sind schlechtere Einkaufskonditionen von Kindertagespflegepersonen gegenüber freien Trägern vordergründiges Argument, diese Kostenpositionen für Kindertagespflege gesondert zu kalkulieren.

Nachfolgende Auflistung stellt eine Kalkulation des Fachmanagements Kindertagesbetreuung der LHP zu den Kosten für die jeweiligen Aufwendungen in Kindertagespflege (monatlich, bei der Betreuung von 5 Kindern) dar. Dabei wurden die **erfassten Daten** der Umfrage zu den Sachkosten **der Kindertagespflegepersonen** der LHP berücksichtigt.

- 30,00 € für Spiel- und Beschäftigungsmaterial
- 8,00 € für Fachliteratur,
- 15,00 € für Verbrauchsmaterialien (Feuchttücher, Taschentücher, Pflegeprodukte)
- 10,00 € für Sachkosten für Eltern und Öffentlichkeitsarbeit und
- 5,00 € für Dienst- und Schutzbekleidung, Honorare, Freizeitgestaltung zur Verfügung.

Gesamt = 68,00 €

Ergibt pro Kind, pro Jahr: 163,20 € = **13,60 €** pro Kind, pro Monat

Es wird empfohlen in Anlehnung an den ZB III A (108,00 €) aus der KitaFR für Dienst-Schutzbekleidung, Sachkosten für Eltern- und Öffentlichkeitsarbeit, Spiel- und Beschäftigungsmaterial, Bücher, Zeitschriften, Verbrauchsmaterial und Honorare 163,20 € pro Kind, pro Jahr, sprich **13,60 € pro Kind, pro Monat** bei der Berechnung der Sachkostenpauschale in den Ansatz zu bringen.

- III. ZB III C 324 € / 2 = 162,00 €** für Personalkosten Verwaltung, Verwaltungsumlagen, Personalkosten für Praktikanten, FSJ, Freiwilligendienst, Sachkosten Verwaltung, Aufwendungen für Wirtschaftsprüfer/Steuerberater, Versicherungen (außer Gebäude und Sachversicherungen), Wäschereinigung, Aus- und Fortbil-

derung für nicht notwendiges pädagogisches Personal Reisekosten, Mitgliedsbeiträge, Impfungen, Führungszeugnisse.

Aus dem Zuschussbereich III C wurden bisher 50 % der sonstigen Personal- und Sachkosten einer Kindertagesstätte gemäß KitaFR in den Ansatz zur Berechnung der Sachkostenauspauschale in Kindertagespflege gebracht. Der 50 % Ansatz wird damit begründet, dass dieser Zuschuss im Rahmen der KitaFR die Berechnung der Elternbeiträge mit abdeckt und dies nicht zu den Leistungen der Kindertagespflegepersonen gehört.

Somit wurden 67,50 € monatlich (bei 5 Kindern) als vergleichbarer Kalkulationsansatz für die o. b. Aufwendungen in Kindertagespflege zu Grunde gelegt:

Einschätzung Fachbereich, Kinder, Jugend und Familie der LHP:

Nachfolgende Auflistung stellt eine Kalkulation des Fachmanagements Kindertagesbetreuung der LHP zu den Kosten für die jeweiligen Aufwendungen in Kindertagespflege (monatlich, bei der Betreuung von 5 Kindern), **unter Berücksichtigung der erfassten Daten** der Umfrage zu den Sachkosten **der Kindertagespflegepersonen** der LHP, dar:

- Für die (Selbst-) Verwaltung (Abrechnung, Terminorganisation) werden 4h im Monat als Zeitaufwand berücksichtigt.
- Für die Sachkosten der (Selbst-) Verwaltung (Papier, Telefon, Internet, Rundfunkbeitrag und Kosten für Steuerberater) werden 10,00 € monatlich berücksichtigt.
- Notwendige Versicherungen sind z. B. eine ergänzende Hausratsversicherung und/oder eine speziell auf die Tätigkeit in Kindertagespflege abgestimmte Berufshaftpflichtversicherung. Diese sind mit einem Jahresbeitrag in Höhe von 46 € -75 € abschließbar. Es wurde demnach der Durchschnittswert in Höhe von 5 € monatlich bei der Kalkulation berücksichtigt.
- Für die Wäschereinigung¹⁶ in Kindertagespflege werden 10,00 € berücksichtigt. Dabei wird davon ausgegangen, dass der personelle Aufwand der Wäschereinigung bereits unter Punkt I. im Zuschuss für Reinigung erfasst ist.
- Für Reisekosten (Fahrtkosten und Parkgebühren z.B. für Gremienarbeit), Mitgliedsbeiträge, Impfungen und Führungszeugnisse werden monatlich 8,50 € berücksichtigt

¹⁶ In einem Urteil des Finanzgerichts Nürnberg vom 24. Oktober 2014 wurde als Schätzungsgrundlage eine repräsentative Untersuchung der Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. aus dem Jahr 2002 verwendet (Schätzkosten für die Wäschepflege im privaten Haushalt), die nach Ansicht des Finanzgerichts auch im Streitjahr 2012 noch herangezogen werden konnte.

Gesamt: 68,86¹⁷ €

Ergibt pro Kind, pro Jahr: 162 € = **13,77 € pro Kind, pro Monat**

Der alte Kalkulationsansatz gemäß KitaFR entspricht der Kalkulation des Fachmanagements Kindertagesbetreuung zu den Kostenpositionen Personalkosten Verwaltung, Sachkosten Verwaltung, Aufwendungen für Steuerberater, notwendige Versicherungen, Wäschereinigung, Reisekosten, Mitgliedsbeiträge, Impfungen und Führungszeugnisse, welche zum Aufwand in Kindertagespflege zählen. Die Positionen Personalkosten für Praktikanten, FSJ, Freiwilligendienst, Aus- und Fortbildung für nicht notwendiges pädagogisches Personal, Verwaltungsumlagen gehören nach Einschätzung des Fachmanagements Kindertagesbetreuung nicht zu den Aufwendungen einer Kindertagespflegeperson, welche *unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck der Vorschrift objektiv erforderlich sind*¹⁸ und werden somit in der neuen Kalkulation nicht mehr berücksichtigt. Der Ansatz von 162,00 € pro Kind, pro Jahr, sprich 13,50 € pro Kind, pro Monat für o. b. Kostenpositionen wird nach Überprüfung auf **13,77 € pro Kind, pro Monat angehoben**.

Zusätzliche Empfehlung des Fachbereichs, Kinder, Jugend und Familie der LHP:

Es wird empfohlen eine gesonderte Pauschale zur Anerkennung des Aufwands der „mittelbaren **pädagogischen** Arbeiten“ zusätzlich zur Sachkostenpauschale neu in die Richtlinie zur Ausgestaltung der Kindertagespflege in der LHP mit aufzunehmen.

Es wurde bereits darauf hingewiesen, dass mittelbare pädagogische Arbeiten einer Kindertagespflegeperson wie z. B. Elterngespräche, Elternabende und die Nachbereitung zur Beobachtung und Dokumentation, außerhalb der Betreuungszeiten stattfinden. Diese sollten zusätzlich zur Betreuungspauschale in Anlehnung an den Öffentlichen Dienst TVöD SuE S7 und S8a berücksichtigt werden. Bei der Evaluierung der Sachkosten wurden, basierend auf der Recherche zu bundesweiten Entwicklungen in der Finanzierungsstruktur in Kindertagespflege, verschiedene Ansätze zum Vergleich herangezogen. Ein Beispiel der guten Praxis in Dortmund¹⁹ berücksichtigt grundsätzlich eine halbe Stunde Verfügungszeit je Betreuungstag, sowohl für die pädagogischen als auch für sonstige mittelbare Arbeiten. Ein weiteres Beispiel der guten Praxis zur Vergütung der mittelbaren **pädagogischen** Arbeiten in Kindertagespflege liefert die Stadt Herne. Dort werden z. B. Entwicklungsgespräche und Entwicklungs-

¹⁷ Der in der Kalkulation angesetzte Zeitaufwand für nicht päd. Tätigkeiten wird in Anlehnung an das Urteil - 5 K 634/15 Verwaltungsgericht Leipzig vom 21.04.2016 in der Pauschale berücksichtigt

¹⁸ vgl. Urteil - 5 K 634/15 Verwaltungsgericht Leipzig vom 21.04.2016

¹⁹ Handreichung Kindertagespflege in Nordrhein-Westfalen. Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15.04.2017

dokumentation²⁰ als Leistung gesondert mit 2 Betreuungsstunden pro Kind, pro Monat honoriert.

Orientiert man sich an den o. b. Beispielen guter Praxis, ist eine zusätzliche Pauschale in Höhe von 7,50 € pro Kind, pro Monat für die Honorierung der Aufwendungen für Entwicklungsgespräche, Entwicklungs- und Bildungsdokumentation und Elternabende **ein erster Schritt**, welcher der Qualitätsentwicklung in Kindertagespflege entspricht und mit der bundes- und landesweiten Entwicklung der Vergütung in Kindertagespflege (in Bezug auf die Berücksichtigung mittelbarer pädagogischer Arbeiten) einhergeht.

Es wird empfohlen diese gesonderte Pauschale zur Anerkennung des Aufwands der „mittelbaren pädagogischen Arbeiten“ in Höhe von 7,50 €²¹ pro Kind, pro Monat neu mit in die Richtlinie aufzunehmen.

IV. 50 € Fortbildungskosten

Als Zuschuss zur Fortbildung für die 5 Fortbildungstage im Jahr, gemäß Richtlinie zur Ausgestaltung der Kindertagespflege der LHP, wurden in der Sachkostenpauschale 50 € pro Kind pro Jahr berücksichtigt. Das ergibt bei einer Betreuung von 5 Kindern einen Betrag von 250 € jährlich (bei konstanter Belegung von 5 Kindern), welcher den Kindertagespflegepersonen für die Aufwendungen zur Fortbildung zur Verfügung steht. Fünf Fortbildungstage jährlich sind gemäß der Richtlinie zur Ausgestaltung der Kindertagespflege in der LHP Pflicht.

Einschätzung Fachbereich, Kinder, Jugend und Familie der LHP:

Die Kosten für eine Fortbildungsveranstaltung im pädagogischen Bereich in Potsdam und Umland liegen im Durchschnitt bei 65,00 € pro Veranstaltung²². Konsultationstage in anderen Kindertagespflegestellen (entweder Konsultationstagespflegestelle oder Tagespflege mit einer speziellen konzeptionellen Ausrichtung) und/oder die Inanspruchnahme von mehreren Fallberatungen beim kooperierenden Träger für die Kindertagespflegepersonen sind kostenfrei. Fachtage für Kindertagespflege sind kostenfrei bzw. kostengünstig. Beide werden anteilig als Fortbildungstage anerkannt. Der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie geht davon aus, dass Kindertagespflegepersonen diese Möglichkeiten zur Reflexion der eigenen pädagogischen Praxis und zur Vernetzung im Sinne von Qualitätssicherung des Betreuungsan-

²⁰ Richtlinie zur Kindertagespflege der Stadt Herne, Stand 01.01.2015

²¹ Betreuungsstunde pro Kind x 2. Der Berechnung der Betreuungsstunde zu Grunde gelegt, wurde die 8h Betreuungspauschale gemäß Richtlinie mit päd. Ausbildung 580€ : 20 AT :8h = 3,625 € x 2= 7,25 € (aufgerundet)

²² Gemäß der Fortbildungsprogramme 2017 von Pädagogika, SFBB - Sozialpädagogisches Fortbildungsprogramm Berlin-Brandenburg, Familienzentrum-Potsdam, BiFF- Berliner Institut für Frühpädagogik, DRK (1. Hilfe am Kind)

gebots nutzen und der Kindertagespflegeperson somit nicht für alle 5 Fortbildungstage Kosten entstehen. Geht man davon aus, dass jährlich drei bis vier kostenpflichtige Fortbildungsveranstaltung besucht werden, ist bei den durchschnittlichen Kosten für eine Fortbildungsveranstaltung der Zuschuss von jährlich 250,00 € als angemessen einzuschätzen.

Der Ansatz von 50,00 € Zuschuss für Fortbildung pro Kind, pro Jahr, sprich **4,16 € pro Kind, pro Monat** gemäß KitaFR, zur Berücksichtigung in der Sachkostenpauschale für Kindertagespflege, bildet den Aufwand in Kindertagespflege bzgl. der o. b. Kostenposition nach Einschätzung des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie der LHP vergleichbar zur Kita ab und bleibt im Ansatz zur Berechnung der Sachkostenpauschale unverändert bestehen.

V. **340 € Mittagsversorgung (Zuschuss für das Küchenpersonal)**

Für die personellen Aufwendungen bei der Verpflegung (Einkauf, Vor-, Zu- und Nachbereitung für Frühstück, Vesper und Mittagessen) in Kindertagespflege wird der Zuschuss für das Küchenpersonal gemäß KitaFR in den Ansatz gebracht.

Dieser beträgt bei:

Eigenversorgung = 370,00 € pro Kind/Jahr

Mischversorgung = 330,00 € pro Kind/Jahr

Fremdversorgung innerhalb der Kita = 140,00 € pro Kind/Jahr

Dabei wird ein Durchschnitt von Eigen- und Fremdversorgung in Kindertagespflege berücksichtigt, so dass eine einheitliche Kostenposition von **340 € pro Kind pro Jahr** für die o. b. Aufwendungen in den Ansatz kommt. Demnach wird der personelle Aufwand (Versorgungsaufwand), welcher der Kindertagespflegepersonen bei der Verpflegung von 5 Kindern in Kindertagespflege entsteht mit 141,66 € monatlich abgegolten.

Einschätzung Fachbereich, Kinder, Jugend und Familie der LHP:

Einige Vor- und Nachbereitungen finden unmittelbar vor bzw. nach den Mahlzeiten, d.h. im Rahmen der Betreuung statt und sind somit nicht gesondert zu vergüten. Für die Vor-, Zu- und Nachbereitung für Mahlzeiten wie Frühstück, Vesper und Mittagessen, welche nicht im Rahmen der Betreuung stattfinden, werden 45 Minuten täglich (inklusive 1 Stunde für den wöchentlichen Einkauf) zusätzlich zu den Arbeiten innerhalb der Betreuungszeit als angemessen eingeschätzt. Das bedeutet einen Mehraufwand von 15 Stunden monatlich neben der Betreuungszeit, welcher bei der Kalkulation der Sachkostenpauschale Berücksichtigung finden sollte. Der Ansatz für die o. b. Aufwendungen in Höhe von **26,52 € pro Kind, pro Monat**²³ in der Kalkulation der Sachkostenpauschale wird vom Fachbereich, Kinder, Jugend und

²³ 15h = 132,60 € (bei 5 Kindern) = 26,52 € pro Kind, pro Monat. Der Zeitaufwand für nicht päd. Tätigkeiten wird in Anlehnung an das Urteil - 5 K 634/15 Verwaltungsgericht Leipzig vom 21.04.2016 in der Pauschale berücksichtigt

Familie der LHP für angemessen geschätzt. Der Ansatz von 340,00 € pro Kind, pro Jahr, sprich **28,33 € pro Kind, pro Monat** gemäß KitaFR ist demnach zu korrigieren.

VI. 75 € Frühstück/Vesper

Für den Versorgungsaufwand für Frühstück und Vesper, wird in Kindertagespflege der LHP derzeit ein pauschaler Zuschuss in Höhe von 75,00 € pro Jahr, pro Kind gemäß KitaFR berücksichtigt.

Einschätzung Fachbereich, Kinder, Jugend und Familie der LHP:

Im Rahmen der Überprüfung der einzelnen Kostenbereiche wird deutlich, dass der Ansatz aus der KitaFR für die o. b. Kostenposition im Verhältnis zur Kinderanzahl in einer Kita keine angemessene Bemessungsgrundlage darstellt, da der Aufwand in Kindertagespflege für o. b. Kostenposition bei nur 5 Kindern wesentlich höher ist als in einer Kita, welche aufgrund ihrer Größe effizienter wirtschaften kann. Ausschlaggebend dafür ist die Bezugsgröße von bis zu 100 Kindern, anhand der sich die Pauschale für den Kita-Bereich berechnen lässt, jedoch nur schwer auf die kleine Gruppe von 5 Kindern in Kindertagespflege anwendbar ist.

Um den Aufwand für Frühstück und Vesper in Kindertagespflege angemessen abzubilden, erfolgte die Ermittlung dieser Kostenposition unabhängig von der KitaFR.

Für den Aufwand einer Kindertagespflegeperson für Frühstück, Vesper und Getränke wird, unter Beachtung der Qualitätsstandards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE), **eine Pauschale in Höhe von 180,00 €** pro Kind, pro Jahr als Ansatz zur Berechnung der Sachkostenpauschale empfohlen.

Grundlage dafür bietet die Orientierungshilfe zur Ermittlung der Versorgungskosten der Kindertagesstätten in Brandenburg, der LIGA der freien Wohlfahrtspflege. Bei der Überprüfung der Pauschale ebenfalls beachtet, wurde eine Kostenkalkulation für Frühstück und Vesper einer Klein-Kita²⁴ (38 Kinder) aus dem Raum Potsdam - Mittelmark.

Folglich der o. b. Empfehlungen, wird für den Aufwand für Frühstück und Vesper bei einer Gruppengröße von bis zu 5 Kindern, 0,75 € pro Kind pro Tag²⁵ (im Gegensatz zu 0,31 € für Kita) in den Ansatz gebracht. Hier wird die Empfehlung von 1,50 € pro Kind, pro Tag zu 50 % in den Ansatz gebracht, da der personelle Aufwand (Zuschuss für Küchenpersonal) bereits unter V. berücksichtigt wurde, und hier nur der Lebensmitteleinsatz angesetzt wird. Das ergibt einen Betrag von **15,00 € pro Kind, pro Monat**, welcher für den Aufwand der Verpflegung für Frühstück, Vesper und Getränke zur Verfügung steht. Dieser Betrag entspricht nach

²⁴ Gemäß einer Kalkulation der Kosten für Frühstück und Vesper in der Kita „Seepferdchen“ (Stand 17.06.2014) in Potsdam Mittelmark beträgt der Lebensmitteleinsatz für Frühstück und Vesper 0,80 € pro Kind.

²⁵ Orientierungshilfe zur Umsetzung des gesetzlichen Versorgungsauftrags in Kindertagesstätten in Brandenburg und zur Ermittlung der Versorgungskosten und des Essengeldes (Stand März 2016). LIGA der freien Wohlfahrtspflege Spitzenverbände im Land Brandenburg.

Einschätzung des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie der LHP einer angemessenen Abgeltung des Versorgungsaufwands für Frühstück und Vesper in Kindertagespflege unter Berücksichtigung der bundesweiten Qualitätsempfehlungen.

Es wird empfohlen für den Aufwand für Frühstück, Vesper und Getränke in Kindertagespflege **15,00 € pro Kind, pro Monat** bei der Berechnung der Sachkostenpauschale in den Ansatz zu bringen.

5.3 Ausschlag der Prüfergebnisse auf die Höhe der monatlichen Sachkostenpauschale pro Kind

Berücksichtigt man in der Berechnung/Herleitung der Höhe der Sachkostenpauschale nun die Kalkulation des Fachmanagements Kindertagesbetreuung pro Kind, ergibt sich daraus in der Zusammenrechnung der Kostenpositionen I.-VI. eine Pauschale von **93,15 € pro Kind, pro Monat** (zu Gunsten der Kindertagespflegepersonen aufzurunden auf 93,50 €) **zuzüglich** der Pauschale für den Aufwand der „mittelbaren **pädagogischen** Arbeiten“ in Höhe von **7,50 € pro Kind, pro Monat**.

Herleitung:

Kostenpositionen der Sachkostenpauschale	Alte Kalkulation gemäß KitaFR pro Kind, pro Monat	Neue Kalkulation Pro Kind, pro Monat	Differenz pro Kind, pro Monat
I. Reinigung	19,08 €	20,10 €	+ 1,02 €
II. Sachkosten Schutzbekleidung, Öffentlichkeitsarbeit, Spiel- und Beschäftigungsmaterial, Bücher, Zeitschriften, Verbrauchsmaterial, Honorare	9,00 €	13,60 €	+ 4,60 €
III. Sachkosten Personalkosten Verwaltung, Sachkosten Verwaltung, Aufwendungen für Steuerberater, notwendige Versicherungen, Wäschereinigung, Reisekosten, Mitgliedsbeiträge, Führungszeugnisse und Impfungen	13,50 €	13,77 €	+ 0,27 €
IV. Fortbildungskosten	4,16 €	4,16 €	+/- 0 €
V. Mittagsversorgung (Zuschuss für das Küchenpersonal)	28,33 €	26,52 €	- 1,81 €
VI. Frühstück/Vesper	6,25 €	15,00 €	+ 8,75 €
Gesamt:	<u>80,33 €</u>	<u>93,16 €</u>	<u>+ 12,83 €</u>

Neu mittelbare päd. Arbeit	-	7,50 €	+ 7,50 €
Sachkostenpauschale zu Gunsten der KTPP aufgerundet, zuzüglich der Pauschale mittelbare päd. Arbeit.	<u>81,00 €</u>	<u>101,00 €</u>	<u>+20,00 €</u>

Eine Anhebung der Sachkostenpauschale von 81,00 € auf monatlich 93,50 € pro Kind, pro Monat zuzüglich der Pauschale für mittelbare pädagogische Arbeiten in Höhe von 7,50 € pro Kind, pro Monat wird im Sinne von Qualitätssicherung und -entwicklung des Betreuungsangebotes Kindertagespflege der LHP empfohlen. Aufwendungen, die eine Kindertagespflegeperson mit Blick auf die mittelbaren Arbeiten, auf die Frühstück- und Vesperkosten und die Kosten für Spiel- und Beschäftigungsmaterial hat, werden damit explizit für Kindertagespflege unabhängig von der Kitafinanzierungsstruktur kalkuliert. Arbeiten wie z. B. die Reinigung der Räume, Einkauf von Verpflegung und Materialien, Vor-, Zu- und Nachbereitung von Mahlzeiten, als auch administrative und pädagogische Tätigkeiten wie z. B. die Bildungsdokumentation, Elternarbeit, Kontaktpflege und Vernetzung, Abrechnung und Vertragsgestaltung finden sich somit eindeutig in der Finanzierungsstruktur der Kindertagespflege der LHP wieder.

6. Erfassung des Sachaufwands durch eine Befragung der Kindertagespflegepersonen der LHP

Mit Hilfe der unterstützenden freien Träger in Kindertagespflege der LHP erfolgte eine Umfrage zur Erfassung des Sachaufwands bei allen Kindertagespflegepersonen der LHP. Von 91 Kindertagespflegepersonen haben sich 32 an der Umfrage beteiligt. Die Umfrage erfolgte mittels Erfassungsbögen, welche über die freien Träger an die Kindertagespflegepersonen ausgereicht wurden. Mit den Bögen wurden sowohl der Kostenaufwand als auch der Zeitaufwand pro Monat für folgende Kostenbereiche erfasst:

Reinigung			
1		Sachkosten	Reinigungsmittel
2		Zeitaufwand	Eingabe von Stunden.-Werten
3		weitere Kosten:	
Frühstück/Vesper + Versorgungsaufwendung für das Mittagessen			
1		Sachkosten Frühstück, Vesper	Lebensmitteleinkauf für Frühstück, Obstpause, Getränke, Vesper
2		Zeitaufwand	für Einkauf, Zubereitung, Vor- und Nachbereitung
1		Sachkosten Mittagessen (wenn TPP selbst kocht)	Lebensmitteleinkauf für die Mittagsversorgung
2		Zeitaufwand	für Einkauf, Zubereitung, Vor- und Nachbereitung

Sonstige pädagogische Personal- und Sachkosten			
3		Dienst-/Schutzkleidung	
4		Bürokosten	Büromaterial für Eltern- und Öffentlichkeitsarbeit, (Portfolio, Fotoentwicklung, Ordner etc.)Papier, Toner, Telefon, Internet, Bankgebühren, Rundfunkbeitrag, Kosten Steuerberater...
5		Spiel- und Beschäftigungsmaterial	Bücher, Spielzeug, Angebotsmaterial
6		Bücher, Zeitschriften	Fachliteratur
7		Verbrauchsmaterial	Taschentücher, Feuchttücher etc.
8		Honorare, Aufwendung für Freizeitgestaltung	
9		weitere Kosten:	
Sonstige Personal- und Sachkosten			
10		Zeitaufwand Selbstverwaltung	Bürotätigkeiten wie Abrechnung erstellen, prüfen; Terminorganisation z. B. für Elterngespräche, Meldungen Gesundheitsamt,
11		Sachkosten Selbstverwaltung	Papier, Toner, Telefon, Internet, Bankgebühren und Rundfunkbeitrag, Kosten Steuerberater etc.
12		Versicherungen - außer Gebäude-, Sach- und Sozialversicherung	z.B. Rechtsschutz, Geschäftsinhaltsvers.
13		Wäschereinigung: Sachkosten	Waschmittel
14		Reisekosten	Fahrtkosten, Parkgebühren z.B. für Info-Veranstaltungen, Gremienarbeit
15		Mitgliedsbeiträge	
16		weitere Kosten:	
Fortbildung			
17		Kosten für Fortbildungen	z.B. Jahreswert aus 2016:12
18		Reisekosten für Fortbildung	
19		weitere Kosten:	

Die Angaben der 32 Kindertagespflegepersonen zu den Sachaufwendungen belaufen sich im Durchschnitt auf 172,76 € pro Kind, pro Monat.

Der markante Unterschied zu der vom Fachbereich kalkulierten Sachkostenpauschale von 93,50 €, zuzüglich der *Pauschale mittelbare Arbeiten* in Höhe von 7,50 € pro Kind, pro Monat (101,00 €) ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass die Angaben der Kindertagespflegepersonen auf unterschiedlichen Annahmen zu Stundensätzen nicht pädagogischer Arbeiten und Inhalten der jeweiligen Kostenbereiche beruhen.

Zum Beispiel wurde von den Kindertagespflegepersonen teilweise ein Stundensatz von 15,00 € bei nicht pädagogischen Arbeiten zu Grunde gelegt, welcher sich in der ermittelten Sachkostenpauschale in Höhe von 172,76 € niederschlägt.

Der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie orientiert sich jedoch bei der Abgeltung nicht pädagogischer Tätigkeiten außerhalb der Betreuung an der Empfehlung des Verwaltungsgerichts Leipzig.

Weiterhin wurden Inhalte wie Versicherungsbeiträge bis zu 150,00 € monatlich (Arbeitsunfähigkeit im Rahmen der Krankenversicherung und Rechtsschutzversicherung) im Kostenbereich III sonstige Personalkosten erfasst, welche die Höhe o. b. Pauschale maßgeblich beeinflusst. Diese Kostenpositionen sind jedoch nicht mit der Sachkostenpauschale abzugelten. Gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII erfolgt im Rahmen der laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegepersonen auch die Erstattung des Beitrags zu einer angemessenen Krankenversicherung. Eine Diskussion der Anerkennung von Krankenversicherungsbeiträgen ist somit außerhalb der Sachkostenermittlung anzusiedeln.

Auch in Bezug auf den Zeitaufwand, die eine Kindertagespflegeperson zusätzlich zur Betreuung der Kinder **täglich** in der Tagespflege verbringt, um Arbeiten wie z. B. die Reinigung der Räume, die Vor- und Nachbereitung der Frühstücks-, Mittags- und Vesperversorgung zu erledigen, wurden überwiegend Angaben von 2-3 Stunden täglich gemacht, die sich dementsprechend in der o. b. Sachkostenpauschale niederschlagen.

Nimmt man diese Zeitangabe ernst, gilt es grundsätzlich in Verantwortung der Qualitätssicherung des Betreuungsangebotes Kindertagespflege zu steuern, welches Arbeitspensum in Kindertagespflege gefördert wird. Aus Sicht des Fachmanagements Kindertagesbetreuung ist eine dauerhafte Tätigkeit von mehr als 12-13 Stunden täglich ein Risiko für die Gesunderhaltung der Kindertagespflegepersonen und wird den Voraussetzungen zur langfristigen Ausübung so nicht gerecht. In der Kalkulation der Sachkosten in Kindertagespflege sind 29 Stunden monatlich für die o. b. Arbeiten berücksichtigt. Es wird im Sinne des Qualitätsmanagements empfohlen eine tägliche Vor- und Nachbereitungszeit von bis zu 1,5 Stunden täglich nicht zu überschreiten.

Bei der Eignungsfeststellung²⁶ als Bestandteil der Qualitätssicherung beim qualitativen Ausbau der Kindertagespflege, spielen Eigenschaften und Fähigkeiten wie Organisationskompetenz und Zeitmanagement ebenfalls eine Rolle und sind in der Beratung und pädagogischen Begleitung der Kindertagespflegepersonen mit zu beachten.

²⁶ Eignung von Tagespflegepersonen in der Kindertagespflege. Praxismaterialien für die Jugendämter, Nr. 2, Oktober 2009

Weitestgehende Übereinstimmung zwischen den Angaben der Kindertagespflegepersonen und der Einschätzung des Fachmanagements Kindertagesbetreuung liegen für folgende Kostenpositionen vor:

- Spiel- und Beschäftigungsmaterial,
- Fachliteratur,
- Verbrauchsmaterialien (Feuchttücher, Taschentücher, Pflegeprodukte),
- Zeitaufwand der (Selbst-) Verwaltung (Abrechnung, Terminorganisation),
- für Reisekosten (Fahrtkosten und Parkgebühren z.B. für Gremienarbeit), Mitgliedsbeiträge, Impfungen und Führungszeugnisse.

Die Gegenüberstellung sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Kostenposition	Angabe der KТПP (Mittelwert)	Einschätzung FM KiTa
Spiel- und Beschäftigungsmaterialien	33,68 €	30,00 €
Fachliteratur	10,38 €	8,00 €
Verbrauchsmaterialien	17,46 €	15,00 €
Zeitaufwand der (Selbst-) Verwaltung	5,2 h	4 h
Für Reisekosten (Fahrtkosten und Parkgebühren z.B. für Gremienarbeit), Impfungen und Führungszeugnisse	7,77 €	8,50 €

Diese Übereinstimmungen in der Einschätzung zur Höhe der oben aufgeführten Kostenpositionen unterstreichen die Notwendigkeit der gesonderten Kalkulation dieser Aufwendungsbereiche in Kindertagespflege unabhängig von der KitaFR.

Die Umfrage der Kindertagespflegepersonen lieferte somit einen wesentlichen Beitrag zur Überprüfung der Kostenbereiche in Bezug auf die Angemessenheit zur Abbildung des Aufwands in Kindertagespflege und macht deutlich, an welchen Stellen eine gesonderte Einschätzung unabhängig von der KitaFR erforderlich ist.

7. Erfassung des Sachaufwands in Kindertagespflege im Bezug zum Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge für die Bemessung der monatlichen Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege (§§ 33, 39 SGB VIII)

Die Sachkosten in Kindertagespflege sind bis heute betriebswirtschaftlich noch nicht erfasst worden. Durch fehlende Erfahrungswerte für die tatsächlichen Sachkosten in Kindertagespflege wurde immer wieder auf Zahlenwerte zurückgegriffen, die der Empfehlung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge für die Vollzeitpflege entsprechen. In der Diskussion unterschiedlicher Vergütungsansätze orientiert man sich im Rahmen einer „Leistungsorientierten Vergütung in der Kindertagespflege“²⁷ in Bezug auf die Höhe der Sachkosten, an diesen Empfehlungen. Da es sich bei Tagespflege nicht um eine Vollzeitpflege handelt werden 60 % davon bei einer 35-40 Stunden Betreuung eines Kindes in Bezug genommen. Folgt man dieser bundesweiten Empfehlung, ist für die Betreuung eines Kindes (unter Berücksichtigung der jährlichen Anpassung durch die Empfehlung des Deutschen Vereins) ein Sachaufwand von **1,93 € pro Betreuungsstunde** anzusetzen.

Das ergibt bei einer

- **6h** Betreuung von 5 Kindern einen Sachaufwand von **1.158,00 €** pro Monat
- **8h** Betreuung von 5 Kindern einen Sachaufwand von **1.544,00 €** pro Monat
- **10h** Betreuung von 5 Kindern einen Sachaufwand von **1.930,00 €** pro Monat

Setzt man sich jedoch näher mit den weiterentwickelten Empfehlungen des Deutschen Vereins für die Bemessung der monatlichen Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege (§§ 33, 39 SGB VIII) auseinander, fällt auf, dass der Bezug dieser Zahlenwerte zur Tagespflege nur unzureichend zur Abbildung der tatsächlichen Kosten für den Sachaufwand in Kindertagespflege führt. Bekleidungs- und Taschengeld sind nur zwei Positionen der monatlichen Pauschale für die Vollzeitpflege (§§ 33, 39 SGB VIII), die in Tagespflege keine Rolle spielen. Der Anwendungsbereich der Empfehlung beschränkt sich nach wie vor auf den Bereich der Familienpflege und dabei auf die allgemeine Vollzeitpflege im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung nach § 33 Satz 1 SGB VIII.

Der Deutsche Verein benennt selbst²⁸:

„In diesem Zusammenhang soll auch darauf hingewiesen werden, dass die Vollzeitpflege (§§ 33, 39 SGB VIII) und die Kindertagespflege (§§ 22 bis 24 SGB VIII) zwar jeweils Pflegeformen nach dem Kinder- und Jugendhilferecht sind, sie jedoch in ihren Zielrichtungen und

²⁷ vgl. Stefan Sell / Nicole Kukula. Vergütung der Kindertagespflege. Bestandsaufnahme und Modelle einer leistungsorientierten Vergütungssystematik. 1. Auflage Remagen, ibus-Verlag, 2013

²⁸ Weiterentwickelte Empfehlungen des Deutschen Vereins für die Bemessung der monatlichen Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege (§§ 33, 39 SGB VIII)

*Anforderungen so erhebliche Unterschiede aufweisen, **dass jedwede Kopplung zu vermeiden ist** und sie unabhängig voneinander zu betrachten sind.“*

Ein weiterer kritischer Punkt ist die Kostenposition für Miete in der Pauschale für die Vollzeitpflege. Der Anteil in der monatlichen Pauschale für die Bruttowarmmiete beträgt 89,40 € (Empfehlung für das Jahr 2017) pro Kind.

Ein durchgehend gleicher Stundensatz für den Sachaufwand wird der Kostenposition der Miete und Betriebskosten einer Kindertagespflegeperson jedoch nicht gerecht, da diese je nach Ort und Art der Räumlichkeiten der Kindertagespflege sehr unterschiedlich ausfällt.

Die LHP hat sich bei der Erstattung der Kostenposition Kaltmiete und Betriebskosten **bewusst für die Erstattung der Ist-Kosten** bei Anmietung, im Gegensatz zu einer einheitlichen Pauschale, entschieden. Grundsätzlich war es Ziel, bei der Richtliniennovellierung die Pauschalen zur Abdeckung der Sachaufwendungen so zu gestalten, dass jede Kindertagespflegeperson trotz unterschiedlicher Ausgaben, *ihre* Kosten für die Sachaufwendungen decken kann. Das heißt, sind die Sachkosten einer Kindertagespflegeperson durch die Mietposition höher, als bei anderen Kindertagespflegepersonen, dann erhält sie auch eine höhere Pauschale zur Abdeckung dieser Kostenposition! Somit entstehen durch die Erstattung der Aufwendungen für Miete und Betriebskosten weder finanzielle Vor- noch Nachteile für einzelne Kindertagespflegepersonen.

Der Ansatz der Erfassung des Sachaufwands in Kindertagespflege im Bezug zum Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge für die Bemessung der monatlichen Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege (§§ 33, 39 SGB VIII) verdeutlicht, dass eine gesonderte Kalkulation zur Ermittlung des Sachaufwands in Kindertagespflege im Sinne einer angemessenen Kostenerstattung unbedingt notwendig ist.

8. Exkurs Betriebskostenpauschale vs. Sachkostenpauschale

Alle Kindertagespflegepersonen die im Auftrag des Jugendamtes oder für Eltern beruflich Kinder betreuen, müssen Ihre Einnahmen versteuern. War früher das Pflegegeld noch steuerfrei, so wurden diese Regelungen vor einigen Jahren angepasst. Die erzielten Einnahmen, der Gewinn einer Kindertagespflegeperson, müssen in der Steuererklärung angegeben werden. Allerdings können Ausgaben, die mit der Tätigkeit in Verbindung stehen bei den Einnahmen als Betriebskosten gegengerechnet werden.

Das heißt Ausgaben für:

- ✓ Nahrungsmittel, Ausstattungsgegenstände (Mobiliar), Beschäftigungsmaterialien,

- Fachliteratur, Hygieneartikel,
- ✓ Miete und Betriebskosten der zur Kinderbetreuung genutzten Räumlichkeiten,
- ✓ Kommunikation,
- ✓ Weiterbildung,
- ✓ Beiträge für Versicherungen, soweit unmittelbar mit der Tätigkeit im Zusammenhang stehend,
- ✓ Fahrtkosten,
- ✓ Freizeitgestaltung

sind von den Einnahmen abziehbar. Allerdings müssten für alle Aufwendungen dann auch Belege, Quittungen oder Rechnungen vorliegen.

In der Praxis gibt es zu dieser Regelung bei den Kindertagespflegepersonen allerdings immer wieder Unklarheiten und Auseinandersetzungen mit dem Finanzamt, weil der Sachbearbeiter die Betriebskostenabrechnung nicht akzeptieren will. Aus Vereinfachungsgründen wurde im BMF Schreiben vom 13.04.2007 Az. IV C 3 – S 2342/07/0001 eine sogenannte Betriebskostenpauschale festgelegt. **Diese Betriebskostenpauschale stellt jedoch keine Empfehlung für die Höhe einer Sachkostenpauschale dar, denn die Möglichkeit einer steuerrechtlichen Berücksichtigung angefallener Kosten ist nicht gleichzusetzen mit deren Angemessenheit.**

Der Gesetzgeber liefert dadurch lediglich eine Vereinfachung für das Verfahren der Steuererklärung, weil keine Belege für die einzelnen Posten mehr gesammelt werden müssen. Die Anrechnung der pauschalen Betriebsausgaben erfolgt monatlich und je Kind. Ohne einen einzigen Nachweis können pauschal pro Monat 300,00 € bei der Betreuung von 8 Stunden oder mehr pro Tag angesetzt werden.

Bei weniger als 40 Stunden pro Woche ist eine zeitanteilige Kürzung vorzunehmen.

Im Einzelfall muss immer geprüft werden, welche Regelung für die Kindertagespflegeperson jeweils günstiger ist. Der Ansatz der Betriebskostenpauschale oder der Nachweis der tatsächlichen Aufwendungen anhand von Quittungen und Belegen!

Bei der Berechnung der Betriebskostenpauschale wird von einer 5-Tage-Woche und 4 Arbeitswochen im Monat (20 Arbeitstagen) ausgegangen. Es ist zu beachten, dass der Wechsel der Abrechnungsmodelle innerhalb eines Jahres nicht möglich ist.

Schaut man nun auf die Höhe der Sachkostenpauschalen nach der Empfehlung einer leistungsgerechten Vergütung, fällt auf, dass bei einer Betreuung von 8 Stunden pro Tag die Sachkostenpauschale monatlich weit über die 300,00 € pro Kind liegt und somit ohnehin bei der Steuererklärung nur über den Nachweis der tatsächlichen Aufwendungen anhand von

Quittungen und Belegen in den Ansatz gebracht werden kann. Da eine Erhöhung dieser Betriebskostenpauschale durch das Finanzamt derzeit nicht zu erwarten ist, führt eine Anhebung der Sachkostenpauschalen (in Summe über 300,00 € pro Kind, pro Monat) zu einem erheblichen Mehraufwand der Kindertagespflegeperson bzw. werden die pauschalen Einnahmen über 300,00 € pro Kind, pro Monat als zu versteuerndes Einkommen gewertet.

9. Zusammenfassung

- Im Vergleich zum Bundesdurchschnitt von 1,80 € Sachkostenanteil pro Betreuungsstunde, pro Kind (1440,00 € monatlich) liegt die LHP mit 1,70 € Sachkostenanteil pro Betreuungsstunde, pro Kind (nach Berücksichtigung der Ergebnisse der Evaluation) im Durchschnittsbereich.
- Die Überprüfung der einzelnen Kostenbereiche der Sachkostenpauschale in Kindertagespflege hat ergeben, dass bei einzelnen Kostenbereichen Unterschiede zwischen Kindertagespflege und Kita unbedingt zu beachten und diese entsprechend in der Finanzierungsstruktur der Kindertagespflege zu berücksichtigen sind.
- Die Ergebnisse der Erhebung der Sachkosten durch eine Befragung der Kindertagespflegepersonen der LHP haben gezeigt, dass die Einschätzung der Kindertagespflegepersonen der Sachaufwendungen markant von der Einschätzung des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie der LHP abweicht. Die Unterschiede resultieren jedoch überwiegend auf unterschiedlichen Auffassungen, was die Sachkostenpauschale inhaltlich abdecken soll (Versicherungen) und welcher Stundensatz für nicht pädagogische Arbeiten bei der Berechnung zu Grunde gelegt werden soll. Vordergrundig ist die Beteiligung von gut einem Drittel der Kindertagespflegepersonen der LHP und die Beachtung der Übereinstimmungen zwischen Fachmanagement Kindertagesbetreuung und Kindertagespflegepersonen zu einzelnen Kostenpositionen.
- Der Bezug zu den Zahlenwerten des Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge, für die Bemessung der monatlichen Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege (§§ 33, 39 SGB VIII), liefert bei der Ermittlung der Höhe von Sachkostenpauschalen in Kindertagespflege keine adäquaten Vergleichswerte und sollte als Hauptbezugsquelle zur Ermittlung der Sachaufwendungen in Kindertagespflege abgelöst werden.

10. Fazit

Kindertagespflege als Betreuungsangebot neben Kindertagesbetreuungseinrichtungen ist im Sinne des Kinderförderungsgesetzes (KiföG) weiter auszubauen und demnach die Attraktivität einer langfristigen Tätigkeit als Kindertagespflegeperson weiter zu steigern. Die Qualität im Feld Kindertagespflege ist zu sichern und anhand bundesweiter Empfehlungen weiter voranzubringen. Um die Einhaltung bzw. Umsetzung von Qualitätsstandards in der Praxis von Kindertagespflege zu gewährleisten müssen finanzielle Anreize geschaffen werden. Die entsprechenden Leistungen sollten in den Kostenbereichen beschrieben sein, d.h. sich eindeutig in der Finanzierungsstruktur der Kindertagespflege wiederfinden.

Die einzelnen Kostenbereiche für die Bestimmung der Sachkostenpauschale wurden vom Fachbereich, Kinder, Jugend und Familie der LHP, insbesondere vor dem Hintergrund der Aufwendungen und Aufgaben einer Kindertagespflegeperson im Unterschied zur Kita hin, überprüft. Im Ergebnis wurden die Kosten unter dem Gesichtspunkt von Qualitätssicherung und -entwicklung des Betreuungsangebotes Kindertagespflege der LHP u. a. für die Bereiche Frühstück und Vesper, Spiel-, Beschäftigungs- und Verbrauchsmaterial bei der Berechnung der Sachkostenpauschale angehoben. Zusätzlich werden die mittelbaren pädagogischen Arbeiten in Kindertagespflege mit einer gesonderten Pauschale honoriert.

Nach eingehender Überprüfung der einzelnen Kostenbereiche zur Berechnung der Sachkostenpauschale in Kindertagespflege durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der LHP wird diese von 81,00 € auf 93,50 € pro Kind, pro Monat angehoben. Die Pauschale für den Aufwand der „mittelbaren pädagogischen Arbeiten“ in Höhe von 7,50 € pro Kind, pro Monat soll neu in die Richtlinie zur Ausgestaltung der Kindertagespflege in der LHP mit aufgenommen werden, so dass sich die pauschale Abgeltung des Sachaufwandes und der mittelbaren pädagogischen Arbeiten insgesamt von 81,00 € auf 101,00 € pro Kind, pro Monat anhebt²⁹.

²⁹ Der Kalkulation zu Grunde liegender Quellen sind nicht dynamisch in Bezug zu nehmen

Anlage 1 Übersicht der Ergebnisse der Evaluierung der Sachkosten in Kindertagespflege der LHP

Kostenpositionen der Sachkostenpauschale	Alte Kalkulation gemäß KitaFR pro Kind, pro Monat	Neue Kalkulation Pro Kind, pro Monat	Differenz pro Kind, pro Monat
I. Reinigung	19,08 €	20,10 €	+ 1,02 €
II. Sachkosten Schutzbekleidung, Öffentlichkeitsarbeit, Spiel - und Beschäftigungsmaterial, Bücher, Zeitschriften, Verbrauchsmaterial, Honorare	9,00 €	13,60 €	+ 4,60 €
III. Sachkosten Personalkosten Verwaltung, Sachkosten Verwaltung, Aufwendungen für Steuerberater, notwendige Versicherungen, Wäschereinigung, Reisekosten, Mitgliedsbeiträge, Impfungen, Führungszeugnisse	13,50 €	13,77 €	+ 0,27 €
IV. Fortbildungskosten	4,16 €	4,16 €	+/- 0 €
V. Mittagsversorgung (Zuschuss für das Küchenpersonal)	28,33 €	26,52 €	- 1,81 €
VI. Frühstück/Vesper	6,25 €	15,00 €	+ 8,75 €
Gesamt:	80,33 €	93,16€	+ 12,83 €
NEU Pauschale mittelbare päd. Arbeit	-	7,50 €	+ 7,50 €
Sachkostenpauschale zu Gunsten der KTHP aufgerundet, zuzüglich der Pauschale mittelbare päd. Arbeit.	<u>81,00 €</u>	<u>101,00 €</u>	<u>+20,00 €</u>

Anlage 2 Übersicht über die bundesweite Ausgestaltung der laufenden Geldleistung in der Kindertagespflege

Bundesergebnisse

IBUS

Abbildung 1: Durchschnittlicher, gewichteter Stundensatz je Kind
(Sachaufwand und Betrag zur Anerkennung der Förderleistung)

Qualifizierung /Bundesland	mind. 160h gemäß DJI-Tagespflege-Curriculum	(noch) keine	60-80h	Erzieher/-innen	Kinder in Kindertagespflege ¹ (davon U3-Kinder)	Besuchsquote ² Tagespflege gesamt	Anteil Kindertagespflege an Betreuung U3 ³
Baden-Württemberg	5,24 (5,5)				15.324 (9.830)	3,6%	13%
Bayern	3,88 (4,68)	3,30	3,30		9.280 (7.007)	2,1%	7,7%
Berlin ⁴	3,41		2,78	3,60 (GTP)	5.593 (4.352)	4,3%	9,3%
Brandenburg	2,78	2,45	2,45	2,99	4.601 (4.086)	7,1%	12,3%
Bremen	4,00			4,60	1.111 (827)	5,0%	18,6%
Hamburg	2,95 (3,42)		2,63 (3,00)	3,53 (4,18)	3.403 (2.082)	4,1%	9,5%
Hessen	4,18	3,71	3,71	4,82	8.661 (7.359)	4,7%	16,4%
Mecklenburg-Vorpommern	2,02			2,57	5.288 (4.600)	12%	21,4%
Niedersachsen	4,10	3,28	3,28	5,01	21.308 (11.936)	6,1%	21,8%
NRW	4,69	2,51	3,58	4,78	36.273 (30.782)	7,0%	29,4%
Rheinland-Pfalz	3,97	2,69	3,65		3.039 (2.134)	2,2%	7,2%
Saarland	3,30				663 (494)	2,4%	8%
Sachsen	2,69				7.438 (7.090)	6,8%	13,6%
Sachsen-Anhalt	3,81			4,05	649 (562)	1,1%	1,0%
Schleswig-Holstein	3,78	2,95	2,95	4,56	6.674 (5.329)	7,9%	26,1%
Thüringen	3,12				1.115 (1.103)	2,1%	4%
Deutschland ⁵	4,35 (4,39)						
Alte BL ⁵	4,5 (4,63)						
Neue BL ⁵	2,71						

Hinweis: Zahlen in Klammern () beziehen sich auf die Werte für die Kinder unter 3 Jahren in Betreuung, durchschnittlicher (erhöhter) Stundensatz

Quelle: Vollerhebung des IBUS – eigene Berechnung und Darstellung

¹ Kinder in öffentlich geförderter Kindertagespflege, die nicht zusätzlich eine Kindertageseinrichtung besuchen am 01. März 2014 (destatis)

² Anteil Kinder in öffentlich geförderter Kindertagespflege an allen Kindern (US) im Bundesland

³ Anteil Kinder in öffentlich geförderter Kindertagespflege an allen Kindern in Betreuung

⁴ Berlin: Ohne Sachaufwand, inkl. Sozialversicherungsleistungen

⁵ ohne Berlin

Anlage 3 Vergleich Sachkosten Städte und Kommunen in Brandenburg

Landkreis	Richtlinie von	Höhe des Sachaufwandes	
Oder-Spree	2015	Nach Umfang der wöchentlichen Betreuungszeit gestaffelt Bis 20 h = 74,33 € 21 – 30 = 104,06 € 31 – 40 = 133,79 € Mehr als 40 = 148,66 €	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Miete und Verbrauchskosten wie Strom, Wasser/ Abwasser, Heizung, Müllgebühren ✓ Pflegematerialien (Standardausstattung ohne Sonderpflegemittel) ✓ Hygienebedarf (Standardausstattung ohne Windeln) ✓ Ausstattungsgegenstände ✓ Aufwendungen für pädagogisches Material, einschließlich Spiel- und Beschäftigungsmaterial, ✓ Elternarbeit ✓ Verpflegungskosten ✓ Renovierungskosten ✓ Kosten für Weiterbildung/ Fortbildung ✓ Büromaterial und Kommunikationskosten ✓ Versicherungen, wenn sie unmittelbar mit der Tätigkeit in Zusammenhang stehen ✓ Berufshaftpflicht ✓ Ausgenommen sind Kleidung und Windeln. Diese müssen von den Eltern/Sorgeberechtigten gestellt oder gesondert an die Kindertagespflegeperson bezahlt werden.
Barnim	2012	80,46 €	materieller Aufwendersatz
Henningsdorf	2010	Inklusive Sachaufwand: bis zu 20 Stunden 206,00 € bis zu 30 Stunden 309,00 € bis zu 40 Stunden 412,00 € bis zu 50 Stunden 515,00 € über 50 Stunden 618,00 € je Monat.	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Damit abgegolten sind die Anerkennung der Förderleistung sowie der Sachaufwand für ✓ Verbrauchskosten (Strom, Wasser, Heizung, Müll, auch für die Herstellung der Verpflegung), Straßenreinigung, Müllentsorgung, ✓ Wäsche und Wäschereinigung, ✓ Verbrauchsmittel, Pflegemittel, Hygienebedarf (außer Windeln – diese sind von den Sorgeberechtigten zu stellen), ✓ Ausstattungsgegenstände, ✓ Spiel- und Beschäftigungsmaterial, bauliche Unterhaltungskosten, ✓ Weiterbildung, ✓ Fahrkosten, ✓ Kommunikationskosten, ✓ Verwaltungskosten, ✓ Mitgliedsbeiträge und Versicherungen.
Oranienburg	2011	Gemäß der Empfehlung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge für die Bemessung der monatlichen Pauschalbeträge bei Vollzeitpflege wurde der Sachaufwand ermittelt. Der Kostensatz beträgt demnach monatlich 251,53 € bei einem Betreuungsumfang von 8 Stunden täglich an 21 Tagen/ Monat zuzüglich einer von der Stadt Oranienburg gewährten Pauschale zur Fortbildung/ Weiterbildung. Der Sachaufwand je Kind und belegten Platz wird auf 1,53 €/ Stunde festgelegt.	<p>Kosten des Sachaufwandes sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ Verbrauchskosten wie Strom, Wasser, Heizung und Müll ✓ Pflegematerialien (außer individuelle Sonderpflegemittel) ✓ Hygienebedarf außer Windeln ✓ Ausstattungsgegenstände, Spiel- und Bastelmaterial ✓ Renovierungskosten ✓ Kosten für Weiterbildung ✓ Fahrkosten ✓ Mitgliedsbeiträge, Büro- und Kommunikationskosten, Versicherungen außer Unfallschutz Berufsgenossenschaft und

			Kranken- und Pflegeversicherung
Havelland	2013	bis zu 8h = 202 € bis zu 10h = 252 €	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Wasser, Abwasser, Strom, Heizung, Müllentsorgung, Ausstattungsgegenstände, ✓ Spiel- und Beschäftigungsmaterialien, ✓ Hygieneartikel und ✓ Freizeitgestaltung. ✓ Dazu gehören auch Kosten, die der Tagespflegeperson für den Erhalt der Räumlichkeiten entstehen sowie für ✓ Telekommunikation, Fahrten, ✓ Fachliteratur, ✓ Fortbildungen und andere tätigkeitsbedingte Aufwendungen
Teltow-Fläming		8h = 262 € Wird ein Kind als 2., 3., 4. bzw. 5. Kind abgerechnet, so wird der Satz von 262 € bzw. 200€ um 10 %, 20 %, 30 % bzw. 40 % verringert. Wird ausnahmsweise ein weiteres Kind betreut, so wird es wie ein 5. Kind angerechnet.	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Miete und Betriebskosten wie Strom, Wasser, Heizung und Gebühren für Abfallentsorgung, ✓ Kosten für jegliche Verpflegung, ✓ Versicherung (Hausrat und Haftpflicht), ✓ Reinigungskosten, ✓ Kosten für Weiterbildung und Literatur und ✓ Spiel- und Bastelmaterialien
PM	2016	Der Stundensatz für die Sachkosten beträgt 1,74 € pro Kind und belegten Platz. Die Berechnung erfolgte in Anlehnung der Empfehlung des Deutschen Vereins für die Bemessung der monatlichen Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege für das Jahr	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Verbrauchskosten wie Strom, Wasser, Heizung, Müllgebühren ✓ Lebensmittel für Mahlzeiten, außer Mittag ✓ Pflegematerialien (Standardausstattung, ohne Sonderpflegemittel wie Salben, spezielle Cremes etc.) ✓ Hygienebedarf, außer Windeln ✓ Ausstattungsgegenstände ✓ Spiel- und Bastelmaterialien ✓ Ausgaben für Freizeit (mit Ausnahme von Sachverhalten, die in Punkt 2.1.1. geregelt sind) ✓ Renovierungskosten ✓ Kosten für Weiterbildung/Fortbildung/Supervision ✓ Mitgliedsbeiträge für z. B. Verbund der Tagesmütter ✓ Bürokosten ✓ Kommunikationskosten ✓ Fahrkosten (mit Ausnahme von Sachverhalten, die in Punkt 2.1.1. geregelt sind) ✓ Versicherungen jeglicher Art, außer Unfall gemäß Punkt 2.4. ✓ Berufshaftpflicht
Uckermark	2009	Bis 6 = 212,85 € Bis 8h = 283,80 € Mehr als 8 = 300 €	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Verpflegungskosten (ohne Mittag), ✓ Miete und Betriebskosten (Wasser, Strom, Müllgebühren, Heizung), ✓ Ausgaben für Pflegematerialien und Hygienebedarf (Standard, keine Sonderpflegemittel) außer Windeln ✓ Ausstattungsgegenstände, ✓ Spielmaterialien und Freizeitgestaltung, ✓ Renovierung, ✓ Büro- und Kommunikationskosten,

			<ul style="list-style-type: none"> ✓ Fachliteratur, ✓ Weiter- und Fortbildung.
Dahme Spreewald	2017	Bis 6h 206,00 € Bis 8h 213,00 €	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Miete und Verbrauchskosten wie Strom, Wasser/Abwasser, Heizung, Müllgebühren ✓ Kosten für jegliche Verpflegung (inkl. Frühstück, Mittag, Getränke und Vesper) ✓ Pflegematerialien (Standardausstattung ohne Sonderpflegemittel) ✓ Hygienebedarf (Standardausstattung ohne Windeln) ✓ Ausstattungsgegenstände ✓ Aufwendungen für pädagogische Aufwendungen, einschließlich Spiel- und Beschäftigungsmaterial, Elternarbeit ✓ Renovierungskosten ✓ Kosten für Weiterbildung/ Fortbildung ✓ Büromaterial und Kommunikationskosten ✓ Fahrkosten für Weiterbildung/ Fortbildung ✓ Versicherungen ✓ Berufshaftpflicht



**Landeshauptstadt
Potsdam**

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

18/SVV/0175

Betreff:

öffentlich

Widerruf der Anerkennung gemäß § 75 SGB VIII für den Träger Verkehrswacht Potsdam e.V.

Einreicher: Fachbereich Kinder, Jugend und Familie

Erstellungsdatum 07.03.2018

Eingang 922: 07.03.2018

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
22.03.2018	Jugendhilfeausschuss		

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss möge beschließen:

Die Anerkennung des Trägers Verkehrswacht Potsdam e.V. als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII wird hiermit widerrufen.

Überweisung in den Ortsbeirat/die Ortsbeiräte:

Nein

Ja, in folgende OBR:

Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 BbgKVerf

zur Information

Berechnungstabelle Demografieprüfung:

Wirtschaftswachstum fördern, Arbeitsplatzangebot erhalten bzw. ausbauen Gewichtung: 30	Ein Klima von Toleranz und Offenheit in der Stadt fördern Gewichtung: 10	Gute Wohnbedingungen für junge Menschen und Familien ermöglichen Gewichtung: 20	Bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Betreuungs- und Bildungsangebot für Kinder u. Jugendl. anbieten Gewichtung: 20	Selbstbestimmtes Wohnen und Leben bis ins hohe Alter ermöglichen Gewichtung: 20	Wirkungsindex Demografie	Bewertung Demografie-relevanz
					0	keine

Begründung:

Die Verkehrswacht Potsdam e.V. wurde am 19.08.1993 durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII anerkannt.

Mit Wirkung vom 19.01.2017 trat die neue Richtlinie des Jugendamts der Landeshauptstadt Potsdam für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe in Kraft. Darin wird u.a. als Anerkennungsvoraussetzung im § 2 (3) unter 2. festgelegt: „Der Träger muss eine Vereinbarung laut kommunalem Kinderschutzkonzept mit dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe abgeschlossen haben.“ Dies ist im Rahmen der SGB VIII-Neufassung zum § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (gültig durch die Bekanntmachung am 11.09.2012) notwendig geworden. Alle Träger wurden bei der Beantragung der Anerkennung in den letzten Jahren auf den notwendigen Abschluss dieser Vereinbarung hingewiesen.

Im April 2017 wurden die Träger, die seit langem eine Anerkennung haben und nicht der Aufforderung zum Abschluss einer Kinderschutzvereinbarung mit dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe nachkamen nochmals dazu aufgefordert. Mit dem Träger Verkehrswacht Potsdam e.V. gab es auch ein Gespräch um die Konsequenz der Aberkennung zu erörtern. Aufgrund der ehrenamtlichen Arbeit sieht sich die Verkehrswacht nicht in der Lage diese Vereinbarung abzuschließen und einzelnen Ansprüchen darin zu entsprechen.

Daher ist die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII für die Verkehrswacht Potsdam e.V. durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses auf der Grundlage der Richtlinie des Jugendamts der Landeshauptstadt Potsdam für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe, § 3 (2) und § 4 (5) zurück zu nehmen.



**Landeshauptstadt
Potsdam**

Der Oberbürgermeister

Mitteilungsvorlage

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

18/SVV/0162

Betreff:
Skateranlage im "E-Park"

öffentlich

bezüglich
DS Nr.: 17/SVV/0941 und 17/SVV/0969

Erstellungsdatum 26.02.2018

Eingang 922: 27.02.2018

Einreicher: Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung

Gremium

07.03.2018 Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Inhalt der Mitteilung:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis:

Nach Prüfung des Sachverhaltes könnte die vorhandene Skateranlage nach den Vorstellungen der Jugendlichen umgebaut werden. Die konkreten Vorschläge aus der Skater- und Funsportszene liegen bereits vor. Eine erste grobe Kostenschätzung wurde in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Rollsport und Inline-Verband e.V. (DRIV) Landesverband Berlin, Arbeitskreis Sportstätten ermittelt. Der Kostenrahmen beläuft sich auf ca. 321.000 Euro einschließlich der Kosten für den notwendigem Abriss und Planung.

Aus sportfachlicher Sicht werden vor dem Hintergrund der fortschreitenden Organisation und Professionalisierung von Funsportarten niederschwellige, nicht vereinsgebundene Freizeitangebote mit hohem Aufforderungscharakter wie Skaten und BMX-Fahren begrüßt.

Auf Nachfrage beim Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg (MBJS) bestehen Möglichkeiten einer kommunalen Förderung für Neubau, Modernisierung oder Sanierung von Sportanlagen ausschließlich für Sportanlagen mit überregionaler Bedeutung im Rahmen einer Co-Finanzierung von bereitgestellten Bundesmitteln. Eine überregionale Bedeutung ist derzeit bei der in Rede stehenden Anlage in der Friedrich-List-Straße jedoch nach allgemeiner Einschätzung nicht gegeben. Möglichkeiten einer Förderung werden nur für vereinseigene und gepachtete Sportstätten entsprechend der Rahmenrichtlinie des Ministeriums für Finanzen des Landes Brandenburg zur Umsetzung des Kommunalen Infrastrukturprogrammes 2016-2019 gesehen. Daher können unter den gegenwärtigen Bedingungen keine Fördermöglichkeiten in Aussicht gestellt werden.

Die erforderlichen Finanzmittel stehen im Investitionsplan 2019-22 nicht zur Verfügung.



Landeshauptstadt
Potsdam

Der Oberbürgermeister

Mitteilungsvorlage

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

18/SVV/0164

Betreff:
Kostenloses Frühstücksangebot der Spirellibande der AWO

öffentlich

bezüglich
DS Nr.: 17/SVV/0717

Erstellungsdatum 27.02.2018

Eingang 922: 27.02.2018

Einreicher: GB Bildung, Kultur und Sport

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung

Gremium

07.03.2018 Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Inhalt der Mitteilung: Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis:

Anliegen

Gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 08.11.2017 (DS 17/SVV/0717) wurde die Verwaltung beauftragt, einen Vorschlag zu unterbreiten, wie das bisher von der AWO aus Spenden finanzierte kostenlose Frühstücksangebot der „Spirellibande“ an insgesamt sieben Potsdamer Grund- bzw. Oberschulen mit Unterstützung der Stadt fortgeführt werden kann.

Infolge der Einführung des städtischen Modellprojektes „Offenes Frühstück an Potsdamer Grundschulen“ zum Schuljahresbeginn 2017/18 war es der AWO nicht mehr möglich, ausreichend Sponsoren zu gewinnen, um die Projekte der „Spirellibande“ in Gänze aufrechtzuerhalten.

Intention der AWO war dabei – so zeigten es die Gespräche – in einem ersten Schritt mit Unterstützung der Stadt die Projekte vorübergehend bzw. befristet selbst fortzuführen und in einem zweiten Schritt eine spätere Übernahme/Übergabe in städtischer Verantwortung zu erwirken.

Ausgangssituation

In einer 2017 durchgeführten Untersuchung zeigte sich an 12 der insgesamt 21 Grundschulen der Landeshauptstadt Potsdam ein Bedarf für ein kostenloses Frühstücksangebot zur Linderung der Situation von Armut betroffener oder bedrohter Kinder (siehe Mitteilungsvorlage, DS 17/SVV/0215).

An fünf dieser insgesamt 12 Grundschulen und an zwei Oberschulen bietet die AWO im Rahmen ihres Projektes „Spirellibande“ bereits ein kostenloses Frühstück für rund 350 Schülerinnen und Schüler an.

Zum Schuljahresbeginn 2017/18 startete die Landeshauptstadt Potsdam (LHP) an weiteren fünf „Bedarfsschulen“ das Pilotprojekt „Frühstücksangebote an Potsdamer Grundschulen“.

Ausgangssituation

In einer 2017 durchgeführten Untersuchung zeigte sich an 12 der insgesamt 21 Grundschulen der Landeshauptstadt Potsdam ein Bedarf für ein kostenloses Frühstücksangebot zur Linderung der Situation von Armut betroffener oder bedrohter Kinder (siehe Mitteilungsvorlage, DS 17/SVV/0215).

An fünf dieser insgesamt 12 Grundschulen und an zwei Oberschulen bietet die AWO im Rahmen ihres Projektes „Spirellibande“ bereits ein kostenloses Frühstück für rund 350 Schülerinnen und Schüler an.

Zum Schuljahresbeginn 2017/18 startete die Landeshauptstadt Potsdam (LHP) an weiteren fünf „Bedarfsschulen“ das Pilotprojekt „Frühstücksangebote an Potsdamer Grundschulen“.

Derzeit werden täglich für bis zu 320 Schülerinnen und Schüler Frühstücke durch die Essensversorger überwiegend in der ersten Frühstückspause (von den Schulen so gewünscht) angeboten, mit steigender Nachfrage.

Eine Erweiterung des städtischen Frühstücksangebotes um zwei weitere Bedarfsschulen auf dann sieben Schulen ist im Zuge der Neuausschreibung der Essensversorgung zu Beginn des kommenden Schuljahres 2018/19 geplant. Etwa 50 Portionen kämen für diese beiden Grundschulen insgesamt hinzu.

Bei Realisierung wäre künftig für insgesamt 750 Schülerinnen und Schüler ein begleitetes, betreutes Frühstücksangebot an insgesamt 14 Schulen gewährleistet.

Aufgabenstellung

Mit o. g. Stadtverordnetenbeschluss (DS 17/SVV/0717) sollten insbesondere die haushaltsmäßigen Folgen einer Förderung des AWO-Projektes bis zum Ende des Schuljahres 2017/18 und anschließender Übernahme des AWO-Frühstücksangebotes sowie der Harmonisierung/Anpassung beider Projektansätze im Rahmen der Übernahme der Frühstücksversorgung durch die Landeshauptstadt Potsdam dargestellt werden.

Nachfolgend finden Sie das Ergebnis aus:

1. der Gegenüberstellung von der Überführung des AWO Projektes (Spirellibande) in das bestehende städtische Projekt (vgl. Caterermodell) vs. der Umsetzung über einen Träger / ein zweites Unternehmen (kostenlose Frühstücksversorgung als Erweiterung zum pflichtigen Mittagessen), analog des AWO-Projektes (inkl. eines ausgewählten Ansatz als Ergebnis einer Städterecherche zu anderer erprobter Praxis – brotZeit e.V.)
2. der Prüfung zum Einsatz von Drittmitteln und kostensenkender Ansätze

1.

1.1 Caterermodell

Die LHP stellt für sozial benachteiligte Kinder ein kostenloses Frühstück an allen Potsdamer Schulen mit Primarstufe und den drei Oberschulen, welche einen Bedarf für ein kostenloses Frühstücksangebot zur Linderung der Situation von Armut betroffener oder bedrohter Kinder (siehe Mitteilungsvorlage DS 17/SVV/0215) mitgeteilt haben, zur Verfügung. Das Caterermodell gewährleistet das gesetzlich vorgeschriebene Mittagessenangebot und erweitert das Angebot um ein betreutes, begleitetes Frühstück. Die Schule hat die Aufsichtspflicht innerhalb der Frühstücksversorgung.

Kosten:

Die Kosten für das Frühstücksangebot werden von den Essenanbietern gegenüber der LHP abgerechnet. Mit Beginn des Frühstücksangebotes ab September 2017 ist bis Ende des gleichen Jahres eine Aufwendung in Höhe von rund 44.000 EUR entstanden. Für das Haushaltsjahr 2017 wurde ein Budget von 50.000 EUR gestellt.

Für die Haushaltsplanung in 2018 sind 172.000 EUR für das Frühstücksprojekt eingestellt. Von Januar 2018 bis 03.07.2018 kostet das Frühstücksangebot für die fünf Modellschulen voraussichtlich 77.000 EUR. Zusätzlich unterstützt die LHP das Projekt der Spirellibande noch bis Juni 2018. In Teilfinanzierung mit dem Stadtkontor ergibt sich für die LHP ein Zusatzbetrag von 7.200 EUR (600 EUR x 2 Schulen x 6 Monate) für die Schulen, die nicht in der Förderkulisse des Stadtkontors fallen. Die AWO hat mit Antrag vom 28.11.2017 eine Unterstützung in Form eines Pauschalbetrages von 600 EUR pro Schule/ pro Monat gestellt.

Ab August 2018 bis Ende des gleiches Jahres ist mit Kosten in Höhe von 148.125 EUR (ca. 2,50 EUR pro Portion x 750 SuS x 79 Schultage) zu rechnen, wenn man davon ausgeht, dass die 14 Schulen mit insgesamt 750 zu versorgenden Schüler/innen (SuS) am Frühstücksangebot teilnehmen. Der Portionspreis entspricht dem aktuellen von einem Caterer in Rechnung gestellten Höchstpreis.

Im Gesamtüberblick ergibt das für das Haushaltsjahr 2018 ein Haushaltsdefizit von 60.325 EUR (172.000 EUR – 77.000 EUR – 7.200 EUR – 148.125 EUR). In 2017 wurden für das Konto Schülerspeisung 2430001.5429100 ca. 55.233 EUR nicht benötigt. Dieser Wert ergibt sich aus den aktuell verfügbaren 61.223 EUR abzüglich der noch zu erwartenden Forderungen in Höhe von ca. 6.000 EUR. Zudem erhält der Fachbereich Bildung und Sport eine Rückzahlung vom Fachbereich Kinder, Jugend und Hilfe in Höhe von 13.967 EUR. Beide Summen können für die Deckung des Haushaltsdefizites in 2018 genutzt werden.

Voraussetzungen:

- Gemäß Stellungnahme vom 10.10.2017 des Fachbereichs Recht, Personal und Organisation (93) muss das Frühstücksangebot ausgeschrieben werden. Eine Kombination mit der Mittagessenversorgung wäre denkbar und gewinnbringend für die Unternehmen.
- Für das Schuljahr 2018/19 müssen übergangsweise Vereinbarungen für die Dauer von einem Jahr geschlossen werden, da die Kündigungsfristen für die Mittagessenversorgung abgelaufen sind bzw. zum 28.02.2018 ablaufen.
- Anschließend sind die Versorgungsverträge zum Schulessen entsprechend zu kündigen und auszuschreiben.

Nachstehendes Schaubild dient der Übersicht zur aktuellen Situation sowie dem weiteren Verfahren an allen 14 Schulen, die einen Bedarf für ein kostenloses Frühstücksangebot zur Linderung der Situation von Armut betroffener oder bedrohter Kinder mitgeteilt haben.

	Schule	Anbieter des Frühstückes (Stand: 08.02.2018)	Bedarf bei der Frühstücksversorgung (Essenteilnehmerzahl)	Verfahren im Schuljahr 2017/18	Verfahren im Schuljahr 2018/19	Verfahren Schuljahr 2019/20 ff.
1	GS im Bornstedter Feld (3)	hat bisher keinen	35	keine Frühstücksversorgung vorhanden; Mittagessenvertrag endet zum 31.07.2018	nach Ausschreibung in 2018 (EU-weit offen); Frühstücks- und Mittagessenversorgung über Vertrag bis 07/2023 geregelt.	Frühstücks- und Mittagessenversorgung über Vertrag bis 07/2023 geregelt.

2	GS im Kirchsteigfeld (56)	hat bisher keinen	15	keine Frühstücksversorgung vorhanden; Mittagessenvertrag endet zum 31.07.2018	nach Ausschreibung in 2018 (EU-weit offen); Frühstücks- und Mittagessenversorgung über Vertrag bis 07/2023 geregelt.	Frühstücks- und Mittagessenversorgung über Vertrag bis 07/2023 geregelt.
3	Pierre de Coubertin OS (39/29)	Spirellibande der AWO	25	Vereinbarung zur Frühstücksversorgung (AWO-Spirellibande); Mittagessenvertrag endet zum 31.07.2018	nach Ausschreibung in 2018 (freihändig o. national); Frühstücks- und Mittagessenversorgung über Vertrag bis 07/2019 geregelt.	Mittagessenversorgung über Vertrag bis 07/2024 geregelt. Bedarf an Frühstück ungewiss, da sich die Schulform ändert.
4	Schule Am Nuthetal (10/30)	Spirellibande der AWO	80	Vereinbarung zur Frühstücksversorgung (AWO-Spirellibande)	nach Ausschreibung (nur Frühstück) in 2018 (freihändig o. national); Frühstücksversorgung über Vertrag bis 07/2023 geregelt. ABER: Auflagen zu räumlichen Gegebenheiten vs. neuen Raum suchen.	Frühstücksversorgung über Vertrag bis 07/2023 geregelt.
5	Waldstadt-GS (27)	städtisches Modellprojekt; über Mittagessenanbieter	100	Auftragserteilung zur Frühstücksversorgung durch die LHP an den aktuellen Mittagessenanbieter	Interimsvereinbarung zum Versorgungsvertrag mit Mittagessen und Frühstück bis 07/2019	nach Ausschreibung in 2019; Frühstücks- und Mittagessenversorgung über Vertrag bis 07/2024 geregelt.
6	Regenbogenschule Fahrland (7)	städtisches Modellprojekt; über Mittagessenanbieter	50	Auftragserteilung zur Frühstücksversorgung durch die LHP an den aktuellen Mittagessenanbieter	Interimsvereinbarung zur Versorgung mit Mittagessen und Frühstück bis 07/2019	nach Ausschreibung in 2019; Frühstücks- und Mittagessenversorgung über Vertrag bis 07/2024 geregelt.
7	GS am Humboldtring (37)	städtisches Modellprojekt; über Mittagessenanbieter	55	Auftragserteilung zur Frühstücksversorgung durch die LHP an den aktuellen Mittagessenanbieter	Interimsvereinbarung zur Versorgung mit Mittagessen und Frühstück bis 07/2019	nach Ausschreibung in 2019; Frühstücks- und Mittagessenversorgung über Vertrag bis

						07/2024 geregelt.
8	GS Am Pappelhain (36/45)	Spirellibande der AWO	60	Vereinbarung zur Frühstücksversorgung (AWO-Spirellibande)	Interimsvereinbarung zur Versorgung mit Mittagessen und Frühstück bis 07/2019	nach Ausschreibung in 2019; Frühstücks- und Mittagessenversorgung über Vertrag bis 07/2024 geregelt.
9	GS am Priesterweg (20)	Spirellibande der AWO	80	Vereinbarung zur Frühstücksversorgung (AWO-Spirellibande)	Interimsvereinbarung zur Versorgung mit Mittagessen und Frühstück bis 07/2019	nach Ausschreibung in 2019; Frühstücks- und Mittagessenversorgung über Vertrag bis 07/2024 geregelt.
10	Weidenhof-GS (40)	Spirellibande der AWO	60	Vereinbarung zur Frühstücksversorgung (AWO-Spirellibande)	Interimsvereinbarung zur Versorgung mit Mittagessen und Frühstück bis 07/2019	nach Ausschreibung in 2019; Frühstücks- und Mittagessenversorgung über Vertrag bis 07/2024 geregelt.
11	Fröbelschule (18)	Spirellibande der AWO	50	Vereinbarung zur Frühstücksversorgung (AWO-Spirellibande); Festvertrag zum Mittagessen bis 2020	Interimsvereinbarung zur Versorgung mit Frühstück bis 07/2019 oder 07/2020; Festvertrag zum Mittagessen bis 2020	nach Ausschreibung in 2019 oder 2020; Frühstücks- und Mittagessenversorgung über Vertrag bis 07/2024 o. 07/2025 geregelt.
12	Käthe-Kollwitz-OS (13)	Spirellibande der AWO	25	Vereinbarung zur Frühstücksversorgung (AWO-Spirellibande); Festvertrag zum Mittagessen bis 2020	Interimsvereinbarung zur Versorgung mit Frühstück bis 07/2019 oder 07/2020; Festvertrag zum Mittagessen bis 2020	nach Ausschreibung in 2019 oder 2020; Frühstücks- und Mittagessenversorgung über Vertrag bis 07/2024 o. 07/2025 geregelt.

13	Theodor Fontane OS (51)	städtisches Modellprojekt; über Mittagessenanbieter	75	über Ausschreibung in 2017; Festvertrag mit Mittagessen und Frühstück bis 07/2020	Festvertrag mit Mittagessen und Frühstück bis 07/2020	Festvertrag mit Mittagessen und Frühstück bis 07/2020
14	GS Hanna von Pestalozza (6)	städtisches Modellprojekt; über Mittagessenanbieter	40	Auftragserteilung zur Frühstücksversorgung durch die LHP an den aktuellen Mittagessenanbieter	Es besteht ein Versorgungsvertrag mit Mittagessen plus Zusatzvereinbarung für das Frühstück bis 07/2021.	Es besteht ein Versorgungsvertrag mit Mittagessen plus Zusatzvereinbarung für das Frühstück bis 07/2021.
	Gesamtsumme		750			

Für die Schulen auf Position eins und zwei besteht eine besondere Dringlichkeit zum Beschluss zu den gegenübergestellten Modellen, da die Auftragserteilung zur Mittagessenversorgung bis Anfang Juli 2018 (Ausschreibung im EU-weiten Verfahren – siehe nachfolgende Tabelle) erfolgt sein muss. Für die benannten Schulen besteht laut Umfrage aus 2017 ein Bedarf zur Frühstücksversorgung und sollte sofern sich für das Caterermodell entschieden wird, in Kombination mit der Mittagessenvergabe ausgeschrieben werden. Ebenso ergibt sich die Dringlichkeit zum Beschluss aus der Zielstellung für die Schulen der AWO Spirellibande mit bevorstehenden Schuljahreswechsel ein kontinuierliches Frühstücksangebot durch die LHP zu gewährleisten. Hierfür müssten entsprechende Interimsvereinbarungen zur Versorgung mit Mittagessen und Frühstück festgeschrieben werden.

Ausschreibungsablauf mit Beschluss aus SVV am 07.03.2018		
Die EU-weite Ausschreibung im offenen Verfahren gilt für die Grundschule Im Kirchsteigfeld und für die Grundschule im Bornstedter Feld.		
	Zeitraum	konkret
Erstellung der Leistungsbeschreibung und der Zuschlagskriterien in Kooperation mit der Schulkonferenz; Vorbereitungsvermerk zur Unterschrift an Geschäftsbereich Bildung, Kultur und Sport	in Abhängigkeit der nächsten Sitzung zur Schulkonferenz ca. 1,5 Monate	08.03.2018 - ca. 11.04.2018, (Osterferien müssen beachtet werden.)
Vorbereitung der Ausschreibungsunterlagen	in Abhängigkeit mit Auswertung der Unterlagen durch den Vergabeservice ca. 1 Woche	12.04.2018 - 19.04.2018
Veröffentlichung der Ausschreibung	min. 35 Tage gemäß § 15 VgV	19.04.2018 - 25.05.2018
Submission (rechnerische Prüfung)	3 Tage	bis 30.05.2018

Auswertung der Ausschreibungsunterlagen in Kooperation mit der Schulkonferenz; Unterzeichnung des Formulars zur Prüfung von Auftragsvergaben durch den Geschäftsbereich Bildung, Kultur und Sport	ca. 2 Wochen	30.05.2018 - 14.06.2018
Prüfung der Unterlagen durch das Rechnungsprüfungsamt	1 Woche	bis 21.06.2018
Stillhaltezeit § 134 GwB; Unterschrift zum Auftrag an Geschäftsbereich Bildung, Kultur und Sport	Die Bieter werden informiert, wer den Zuschlag erhalten soll und können innerhalb einer Zeitspanne Widerspruch einlegen. Zeitspanne: 10 Tage mit Versendung der Nachricht per Mail/Fax 15 Tage mit Versendung der Nachricht per Post	22.06.2018 - 01.07.2018
Zuschlag; Versendung des Auftrages vorab per Mail an das Unternehmen und an die Schule	Nach den 10 Tagen (per Mail) der Stillhaltefrist kann der Zuschlag erteilt werden.	03.07.2018

Mit Versendung am 03.07.2018 haben die Schulen noch die Möglichkeit, die Eltern über den neuen Caterer zu informieren, die entsprechenden Vertragsunterlagen weiterzureichen und den Ablauf zum Frühstück zu erklären. Die Verteilung der Unterlagen erfolgt mit Hilfe der Zeugnisausgabe bzw. durch das Versenden der Unterlagen per Mail an die Eltern der zukünftigen Erstklässler.

Vorteile:

- Aus lebensmittelhygienerechtlicher Sicht sind die Voraussetzungen für die Frühstücksausgabe über den Essenanbieter, gemäß Schreiben vom Amt für Lebensmittelüberwachung an den Fachbereich Bildung und Sport am 21.11.2017, gegeben.
- Das Frühstück wird in der Herstellungsküche / Ausgabestelle vom Caterer zubereitet und zur Verfügung gestellt.
- Die Versorgung des Mittagessenangebotes wird um das Frühstücksangebot erweitert. Somit erhält die LHP einen Anbieter für beide Leistungen. Am 13.12.2018 fand ein Gespräch mit den Caterern zum Frühstücksprojekt statt. In diesem Gespräch signalisierten die Caterer ausdrücklich Interesse an dem Projekt und bestätigten grundsätzlich die Machbarkeit.
- Die Allergene werden gekennzeichnet.
- Die Spirellibande muss in Bezug auf ihren Antrag vom 28.11.2017 (Personalkosten) nur bis Juni 2018 finanziert werden.
- Aufgrund der abgelaufenen Kündigungsfristen muss die LHP mit dem jeweiligen Caterer vor Ort eine Vereinbarung für das Schuljahr 2018/19 schließen. Mit diesen Vereinbarungen erhalten die Unternehmen u. a. eine Richtlinie zum Umgang mit den Schülerinnen und Schülern im Ausgabeverfahren. Für die anschließenden Ausschreibungen werden die Leistungsbeschreibungen entsprechend der zuvor geschlossenen Vereinbarung angepasst.

- Der Caterer schult seine Ausgabekräfte regelmäßig (Schulungsschwerpunkte: Hygienerecht und Erste Hilfe).
- Das Unternehmen wird voraussichtlich mindestens eine Ausgabekraft für beide Essenangebote einsetzen. Diese bleibt konstant an den Schulen vor Ort, so dass die Schülerinnen und Schüler eine Bezugsperson haben.
- Bisher war die Bereitstellung der Schulmilch nach Bedarf durch die Mittagessenanbieter zu gewährleisten. Die Ausgabe der Schulmilch erfolgte unkoordiniert in der Frühstückspause, weil die Zuständigkeit zur Ausgabe unklar war. Mit Übernahme des Frühstücksangebotes durch die Caterer entfällt diese Problematik, da die Schulmilch ein Bestandteil des Frühstücksangebotes ist.
- Mit dem Caterermodell werden sowohl das Mittagessen als auch das Frühstücksangebot zusammen ausgeschrieben, sodass mehrere einzelne Ausschreibungen entfallen.

Nachteile:

- Über das Programm „Soziale Stadt“ (max. 20.000 € pro Jahr) kann ein privates Unternehmen nicht gefördert und finanziert werden.

1.2 Frühstücksangebot über einen Träger/ein zweites Unternehmen

(kostenlose Frühstücksversorgung als Erweiterung zum pflichtigen Mittagessen)

Die LHP stellt für sozial benachteiligte Kinder ein kostenloses Frühstück an allen Potsdamer Schulen mit Primarstufe und den drei Oberschulen, welche einen Bedarf für ein kostenloses Frühstücksangebot zur Linderung der Situation von Armut betroffener oder bedrohter Kinder (siehe Mitteilungsvorlage DS 17/SVV/0215) mitgeteilt haben, zur Verfügung. Der Träger/das Unternehmen, welcher/welches im Ausschreibungsverfahren ausgewählt wird, gewährleistet nur ein betreutes, begleitetes Frühstücksangebot. Die Schule stellt einen Lehrer/in als Aufsichtspersonal.

Kosten:

Die Kosten für das Frühstücksangebot werden von den Essenanbietern gegenüber der LHP abgerechnet. Mit Beginn des Frühstücksangebotes ab September 2017 ist bis Ende des gleichen Jahres eine Aufwendung in Höhe von rund 44.000 EUR entstanden. Für das Haushaltsjahr 2017 wurde ein Budget von 50.000 EUR gestellt.

Für die Haushaltsplanung in 2018 sind 172.000 EUR für das Frühstücksprojekt eingestellt. Von Januar 2018 bis 03.07.2018 kostet das Frühstücksangebot für die fünf Modellschulen voraussichtlich 77.000 EUR. Zusätzlich unterstützt die LHP das Projekt der Spirellibande noch bis Juni 2018. In Teilfinanzierung mit dem Stadtkontor ergibt sich für die LHP ein Zusatzbetrag von 7.200 EUR (600 EUR x 2 Schulen x 6 Monate) für die Schulen, die nicht in der Förderkulisse des Stadtkontors fallen. Die AWO hat mit Antrag vom 28.11.2017 eine Unterstützung in Form eines Pauschalbetrages von 600 EUR pro Schule pro Monat gestellt.

Ab August 2018 bis Ende des gleiches Jahres ist mit Kosten in Höhe von 148.125 EUR (ca. 2,50 EUR pro Portion x 750 SuS x 79 Schultage [ST]) zu rechnen, wenn man davon ausgeht, dass die 14 Schulen mit insgesamt 750 zu versorgenden Schüler/innen (SuS) am Frühstücksangebot teilnehmen. Der Portionspreis entspricht dem aktuellen von einem Caterer in Rechnung gestellten Höchstpreis.

Im Gesamtüberblick ergibt das für das Haushaltsjahr 2018 ein Haushaltsdefizit von 60.325 EUR (172.000 EUR – 77.000 EUR – 7.200 EUR – 148.125 EUR). In 2017 wurden für das Konto Schülerspeisung 2430001.5429100 ca. 55.233 EUR nicht benötigt. Dieser Wert ergibt sich aus den aktuell verfügbaren 61.223 EUR abzüglich der noch zu erwartenden Forderungen in Höhe von ca. 6.000 EUR. Zudem erhält der Fachbereich Bildung und Sport eine Rückzahlung vom Fachbereich Kinder, Jugend und Hilfe in Höhe von 13.967 EUR. Beide Summen können für die Deckung des Haushaltsdefizites in 2018 genutzt werden.

Voraussetzung:

- Gemäß Stellungnahme vom 10.10.2017 des Fachbereichs Recht, Personal und Organisation (93) muss das Frühstücksangebot ausgeschrieben werden.
- In diesem Modell muss das Frühstücksangebot getrennt vom Mittagessen ausgeschrieben werden.
- Mit Leistungsbeginn ab dem Schuljahr 2018/19 müssen die Räumlichkeiten für die Frühstücksversorgung gemäß den Auflagen des Amtes für Lebensmittelüberwachung saniert bzw. ausgestattet sein.

	Schule	Anbieter des Frühstückes Stand: 08.02.2018	Bedarf bei der Frühstücksversorgung (Essenteilnehmerzahl)	Verfahren im Schuljahr 2017/18	Verfahren im Schuljahr 2018/19	Verfahren Schuljahr 2019/20 ff.
1	GS im Bornstedter Feld (3)	hat bisher keinen	35	Feststellung der baulichen Maßnahmen; anschließend Ausschreibung (EU-weit / offen)	Start zur Frühstücksversorgung ungewiss	Frühstücksversorgung über Vertrag für weitere 4 Jahre geregelt.
2	GS im Kirchsteigfeld (56)	hat bisher keinen	15	Feststellung der baulichen Maßnahmen; anschließend Ausschreibung (EU-weit / offen)	Start zur Frühstücksversorgung ungewiss	Frühstücksversorgung über Vertrag für weitere 4 Jahre geregelt.
3	Pierre de Coubertin OS(39/29)	Spirellibande der AWO	25	Vereinbarung zur Frühstücksversorgung (AWO-Spirellibande)	Feststellung der baulichen Maßnahmen; anschließend Ausschreibung (freihändig o. national); Fortführung der Frühstücksversorgung ungewiss	Bedarf an Frühstück ungewiss, da sich die Schulform ändert
4	Schule Am Nuthetal (10/30)	Spirellibande der AWO	80	Vereinbarung zur Frühstücksversorgung (AWO-Spirellibande)	nach Ausschreibung (nur Frühstück) in 2018 (freihändig o. national); Frühstücksversorgung über Vertrag bis 07/2023 geregelt. ABER: Auflagen zu räumlichen Gegebenheiten vs. neuen Raum suchen.	Frühstücksversorgung über Vertrag bis 07/2023 geregelt.

5	Waldstadt-GS (27)	städtisches Modellprojekt; über Mittagessenanbieter	100	Auftragserteilung zur Frühstücksversorgung durch die LHP an den aktuellen Mittagessenanbieter	Feststellung der baulichen Maßnahmen; anschließend Ausschreibung (EU-weit / offen); Fortführung der Frühstücksversorgung ungewiss	Frühstücksversorgung über Vertrag für weitere 4 Jahre geregelt.
6	Regenbogenschule Fahrland (7)	städtisches Modellprojekt; über Mittagessenanbieter	50	Auftragserteilung zur Frühstücksversorgung durch die LHP an den aktuellen Mittagessenanbieter	Feststellung der baulichen Maßnahmen; anschließend Ausschreibung (EU-weit / offen); Fortführung der Frühstücksversorgung ungewiss	Frühstücksversorgung über Vertrag für weitere 4 Jahre geregelt.
7	GS am Humboldt-ring (37)	städtisches Modellprojekt; über Mittagessenanbieter	55	Auftragserteilung zur Frühstücksversorgung durch die LHP an den aktuellen Mittagessenanbieter	Feststellung der baulichen Maßnahmen; anschließend Ausschreibung (EU-weit / offen); Fortführung der Frühstücksversorgung ungewiss	Frühstücksversorgung über Vertrag für weitere 4 Jahre geregelt.
8	GS Am Pappelhain (36/45)	Spirellibande der AWO	60	Vereinbarung zur Frühstücksversorgung (AWO-Spirellibande)	Feststellung der baulichen Maßnahmen; anschließend Ausschreibung (EU-weit / offen); Fortführung der Frühstücksversorgung ungewiss	Frühstücksversorgung über Vertrag für weitere 4 Jahre geregelt.
9	GS am Priesterweg (20)	Spirellibande der AWO	80	Vereinbarung zur Frühstücksversorgung (AWO-Spirellibande)	Feststellung der baulichen Maßnahmen; anschließend Ausschreibung (EU-weit / offen); Fortführung der Frühstücksversorgung ungewiss	Frühstücksversorgung über Vertrag für weitere 4 Jahre geregelt.

10	Weidenhof-GS (40)	Spirellibande der AWO	60	Vereinbarung zur Frühstücksversorgung (AWO-Spirellibande)	Feststellung der baulichen Maßnahmen; anschließend Ausschreibung (EU-weit / offen); Fortführung der Frühstücksversorgung ungewiss	Frühstücksversorgung über Vertrag für weitere 4 Jahre geregelt.
11	Fröbelschule (18)	Spirellibande der AWO	50	Vereinbarung zur Frühstücksversorgung (AWO-Spirellibande)	Feststellung der baulichen Maßnahmen; anschließend Ausschreibung (EU-weit / offen); Fortführung der Frühstücksversorgung ungewiss	Frühstücksversorgung über Vertrag für weitere 4 Jahre geregelt.
12	Käthe-Kollwitz-OS(13)	Spirellibande der AWO	25	Vereinbarung zur Frühstücksversorgung (AWO-Spirellibande)	Feststellung der baulichen Maßnahmen; anschließend Ausschreibung (EU-weit / offen); Fortführung der Frühstücksversorgung ungewiss	Frühstücksversorgung über Vertrag für weitere 4 Jahre geregelt.
13	Theodor Fontane OS (51)	städtisches Modellprojekt; über Mittagessenanbieter	75	über Ausschreibung in 2017; Festvertrag mit Mittagessen und Frühstück bis 07/2020	Festvertrag mit Mittagessen und Frühstück bis 07/2020	Festvertrag mit Mittagessen und Frühstück bis 07/2020
14	GS Hanna von Pestalozza (6)	städtisches Modellprojekt; über Mittagessenanbieter	40	Auftragserteilung zur Frühstücksversorgung durch die LHP an den aktuellen Mittagessenanbieter	Es besteht ein Versorgungsvertrag mit Mittagessen plus Zusatzvereinbarung für das Frühstück bis 07/2021.	Es besteht ein Versorgungsvertrag mit Mittagessen plus Zusatzvereinbarung für das Frühstück bis 07/2021.
	Gesamtsumme		750			

Die Verwaltung weist auf Folgendes hin:

–Zur Sicherstellung der hygienetechnischen Trennung der Arbeitsbereiche der zwei Versorgungsunternehmen werden an den betroffenen Schulen umfangreiche Baumaßnahmen erforderlich. Da diese voraussichtlich nicht innerhalb der vorhandenen Arbeits-, Lager und Sozialbereiche der Essensversorger umsetzbar sind, müssten zur Sicherstellung der Trennung bisher zu schulischen Zwecken genutzte Räume für die Speiseversorgung verwendet werden. Vorbehaltlich einer objektweisen Prüfung und Planung ist davon auszugehen, dass in den meisten Fällen eine Reduzierung des schulischen Raumprogramms nicht möglich sein wird. Eine Umsetzung der hygienischen

Anforderungen wäre somit nicht möglich und somit auch keine Versorgung durch zwei unterschiedliche Unternehmen.

- In den Fällen, in denen auf bisher schulisch genutzte Räume zu Gunsten der Schaffung der hygienischen Anforderungen verzichtet werden kann, werden nicht unerhebliche Umbaumaßnahmen durchzuführen sein. Vorbehaltlich konkreter Planungen ist von Kosten i.H.v. vermutlich 100 T€ pro Objekt auszugehen.

Vorteile:

- Ist der Frühstücksanbieter ein Träger, so kann über das Programm „Soziale Stadt“ eine Förderung in Höhe von max. 20.000 EUR pro Jahr beantragt werden.
- Die Allergene werden gekennzeichnet.

Nachteile:

- Aus lebensmittelhygienerechtlicher Sicht sind die Voraussetzungen für die Frühstücksausgabe über einen Träger/ein weiteres Unternehmen, gemäß Schreiben vom 21.11.2017, nicht gegeben.
Die Voraussetzungen müssen durch nicht unerhebliche bauliche Änderungen an elf aus 14 Schulen bei den Ausgabestellen erst geschaffen werden.
Maßgebend sind die folgenden Auflagen der Arbeitsgruppe Lebensmittel- und Futtermittel-Überwachung (3862):
abgestimmtes Hygienekonzept beider Unternehmen (Frühstücks- und Mittagessenanbieter),
separate und abschließbare Lagerung der Lebensmittel und Bedarfsgegenstände, getrennte
abschließbare Kühlschränke, Tiefkühlmöbel und Trockenlager-Möglichkeiten, Erweiterung der Arbeitsflächen, größere Sanitär- und Umkleibereiche.
Die Kosten für die vorgenannten Auflagen müssten fallweise eruiert werden und sind gegenwärtig noch nicht abschätzbar. Des Weiteren ist der zeitliche Umfang für Prüfung und Umsetzung der Maßnahmen unklar und gefährdet die fortlaufende Frühstücksversorgung.
- Eine gleichzeitige Verwendung der Räumlichkeiten von Frühstück- und Mittagessenanbieter schließt das Amt für Lebensmittelüberwachung aus.
Insbesondere in Hinblick auf die Vor- und Nachbereitungszeiten entstünden nicht unerhebliche Überschneidungen in den Zeiten der Essenanbieter. Dies gilt definitiv für sieben der 14 erwähnten Schulen. Für die restlichen Schulen wird angedacht die Ausgrenzung von Armut betroffener oder bedrohter Schüler/innen einzudämmen, indem das Frühstück statt wie aktuell vor dem Unterrichtsbeginn nun in der üblichen Frühstückspause anzubieten. Allgemein ergibt sich die Erfordernis zusätzliche Räumlichkeiten für den Frühstücksanbieter suchen zu müssen, welche in den überwiegenden Fällen nicht vorhanden sind.
- Frühstücksanbieter und Mittagessenanbieter sind Konkurrenten, dadurch bestünde Konfliktpotenzial.
- Die Teilnehmerzahl am Mittagessen würde sich voraussichtlich verringern. Damit sind ggf. mehr Schulen mit Bezuschussung auszuschreiben.
- Durch die Trennung des Frühstücks- und Mittagessenangebotes wird es mindestens zwei Ausgabekräfte geben, welche jeweils ihrem Arbeitgeber zugeordnet sind. Dadurch haben die Schülerinnen und Schüler mehrere oder gar keine Bezugsperson/en.
- Die LHP erhält für zwei Leistungen (Frühstücks- und Mittagessenangebot) auch zwei Ansprechpartner.
- Der Träger/das Unternehmen versorgt nur mit Frühstück.
- Die AWO teilte in mehreren Gesprächen mit, dass sie das Projekt nicht dauerhaft weiterführen möchte. Neben „brotZeit e.V.“ sind keine weiteren Träger bekannt, die Interesse an dem Projekt hätten.
- Die Förderung durch das Programm „Soziale Stadt“ muss jährlich neu beantragt werden und der Zuschlag ist ungewiss.

–Über das Programm „Soziale Stadt“ (max. 20.000 € pro Jahr) kann ein privates Unternehmen nicht gefördert und finanziert werden.

1.2.1 Variante „brotZeit e.V.“

Eine Recherche zur Handhabung in anderen deutschen Städten resultierte in den Verweis auf die erprobte Unterstützung durch den Verein „brotZeit e.V.“(Förderregion bislang vorwiegend Mittel- und Süddeutschland). Kernangebot ist auch hier die Frühstücksversorgung, welches durch ehrenamtlich zu motivierende Senioren und durch die Bereitstellung von Lebensmittel durch Lidl realisiert wird.

Gemäß Schreiben vom 31.01.2018 teilte der Verein „brotZeit e.V.“ mit, dass er ein Frühstücksangebot unter dem Aspekt der Versorgung von mindestens drei Jahren sowie einer Bezahlung der jährlichen Kosten in Höhe von 199.883 EUR gewährleisten kann. Mit der Übernahme der Variante „brotZeit e.V.“ entsteht ein Haushaltsplus im Jahr 2018 in Höhe von 2.445 EUR (172.000 EUR - $([199.883 \text{ EUR} / 185 \text{ ST} \times 79 \text{ ST}] + 7.200 \text{ EUR} + 77.000 \text{ EUR})$).

Es gelten beim v.g. Verein die gleichen Vor- und Nachteile wie beim Modell „Frühstücksangebot über einen Träger/ein zweites Unternehmen“. Ebenso ist die aktive Teilnahme des Vereins an einer von der LHP organisierten Ausschreibung zur Frühstücksversorgung gekoppelt, welche vom Verein am 09.02.2018 telefonisch verneint wurde. Die Aussage zum Jahrespreis in Höhe von 199.883 EUR entstand ohne detaillierte Leistungsbeschreibung und ohne Kenntnis der Räumlichkeiten vor Ort in den Schulen sowie mit der Bedingung, dass die Leistung für min. drei Jahre zugesichert werden muss. Im Preis pauschal berechnet, ist die Position zu den Anschaffungskosten in Höhe von 22.500 EUR. Die Verwaltung weist daraufhin, dass aufgrund dieses Modells zusätzliche Anschaffungskosten für das Bereitstellen von Geschirr, Kühl- und Tiefkühlschränken, Besteck und einen Geschirrspüler (mit Übernahme der Wartungskosten) entstünden. Hintergrund ist, dass diese v.g. Positionen grundsätzlich Eigentum des Caterers sind und keine Pflicht zur gemeinsamen Nutzung bestünde. Durch die Doppelnutzung von Inventar und Equipment könnte es zum zusätzlichen Raumbedarf kommen.

2. Prüfung zum Einsatz von Drittmitteln und kostensenkender Ansätze

Stadtkontor Gesellschaft für behutsame Stadtentwicklung mbH

Der Stadtkontor kann Träger mit bis zu 20.000 EUR pro Jahr über das Programm „Soziale Stadt“ fördern, wenn es sich um eine Leistung innerhalb der Förderkulisse handelt. Diese Förderung muss jährlich durch den Träger neu beantragt werden. Nach Rücksprache mit Frau Feldmann vom Stadtkontor kann die AWO mit dem Projekt der Spirellibande im Zeitraum von Januar 2018 bis Juni 2018 mit 5 Schulen finanziell unterstützt werden.

Ab 2019 ff greift die Förderung durch den Stadtkontor nur noch für das Modell 1.2, sofern ein Träger die Frühstücksversorgung gewährleistet.

Fachstelle Arbeitsmarktpolitik und Beschäftigungsförderung (3001)

Die Fachstelle Arbeitsmarktpolitik und Beschäftigungsförderung (3001) hat mit Schreiben vom 10.01.2018 über zwei Möglichkeiten einer Unterstützung über Arbeitsmarktprojekte informiert. Grundsätzlich sind zwei Modelle ab 2019 über Arbeitsmarktprojekte denkbar:

(a) Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung:
Förderung zeitlich begrenzt und für Arbeitslose, die bei der Eingliederung in den Arbeitsmarkt unterstützt werden sollen

b) Personalkostenzuschuss von bis zu 75%:
Förderung zeitlich begrenzt und nur für Langzeitarbeitslose mit Vermittlungshemmnissen

→ Voraussetzung hierfür ist, dass sich die Unternehmen/Träger selbständig beim Jobcenter um die Gestellung von Personal und/oder um die Bezuschussung von Personalkosten bewerben.

Ein abschließendes Ergebnis wurde für Ende Februar / Anfang März angekündigt.

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (MASGF)

Die ursprünglich vom Ministerium kommunizierte Anschubfinanzierung für die Überführung in das städtische Modell ist bis dato noch ungewiss. Ein entsprechendes Schreiben vom Geschäftsbereich 2, in dem um eine zeitnahe Verständigung gebeten wird, ging am 31.01.2018 raus und ist noch unbeantwortet. Bei positivem Beschluss können die städtischen Aufwendungen, die bei der Umsetzung des Projektes entstehen, ohne Eingrenzung auf Modell 1 oder 2 gemindert werden.

Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz (MdJEV)

Eine Anfrage beim Ministerium ergab, dass nur bestimmte Maßnahmen finanziert werden und eine Frühstücksversorgung an Schulen nicht darunter fällt.

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBJS)

Die Prüfung zur finanziellen Unterstützung durch das MBJS mündete in eine Weiterleitung an das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft. Die Anfrage blieb ergebnislos, mit einer Bezuschussung ist nicht zu rechnen.

Fazit

Im Ergebnis erreichen beide Modelle die Versorgung mit Frühstück unter dem pädagogischen Ansatz der gesunden Ernährung. Die Kosten im Modell 1 sind hinreichend genau eingrenzbar. Ebenso ist die kontinuierliche Versorgung dank Interimsvereinbarung und anschließend genügender Zeit für die Ausschreibungen des Schuljahres 2019/2020 realistisch. Hingegen liegen im Modell 2 (= zutreffend auch für Variante Verein „brotZeit e.V.“) in den beschriebenen Nachteilen noch zusätzliche Aufwandspositionen für Umbaumaßnahmen (siehe oben) verborgen. Die zeitliche Umsetzung hygienerechtlicher Auflagen, das Fehlen einer Akzeptanz zu einer Interimsvereinbarung seitens der aktuellen Leistungsanbieter sowie die mit den Ausschreibungen einzuhaltenden Fristen, lassen Bedenken aufkommen, dass eine kontinuierliche Frühstücksversorgung gewährleistet wäre. Unter Abwägung der oben genannten Punkte sowie der gesamten Vor- und Nachteile scheidet das Modell 2 aus Sicht der Verwaltung aus. Stattdessen wird seitens der Verwaltung die Variante Caterermodell favorisiert.

Der in der Anlage „Darstellung finanzieller Auswirkungen der Vorlage“ aufgezeigte Mehrbedarf ab 2019 ist nicht im Haushalt eingestellt und kann weder durch das Budget des Fachbereiches Bildung und Sport noch im Rahmen der Eckwertbetrachtung des Geschäftsbereiches 2 gedeckt werden.

Darstellung der finanziellen Auswirkungen der Mitteilungsvorlage

Betreff: Kostenloses Frühstücksangebot an Potsdamer Schulen mit Bedarfsmeldung - Ergebnis
Variantenvergleich - hier: Caterermodell

1. Hat die Vorlage finanzielle Auswirkungen? Nein Ja
2. Handelt es sich um eine Pflichtaufgabe? Nein Ja
3. Ist die Maßnahme bereits im Haushalt enthalten? Nein Ja Teilweise
4. Die Maßnahme bezieht sich auf das Produkt Nr. 2430001 Bezeichnung: sonstige schulische Aufwendungen.

5. Wirkung auf den Ergebnishaushalt:

Angaben in EUro	Ist-Vorjahr	lfd. Jahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Gesamt
Ertrag laut Plan	0	0	0	0	0	0	0
Ertrag neu	0	0	0	0	0	0	0
Aufwand laut Plan	336.305	525.500	590.500	622.100	679.500	688.000	3.105.600
Aufwand neu	276.305	585.825	732.419	766.019	814.419	827.919	3.726.601
Saldo Ergebnishaushalt laut Plan	-336.305	-525.500	-590.500	-622.100	-679.500	-688.000	-3.105.600
Saldo Ergebnishaushalt neu	-276.305	-585.825	-732.419	-766.019	-814.419	-827.919	-3.726.601
Abweichung zum Planansatz	60.000	-60.325	-141.919	-143.919	-134.919	-139.919	-621.001

5. a Durch die Maßnahme entsteht eine Haushaltsbelastung über den Planungszeitraum hinaus bis 2022 in der Höhe von insgesamt 621.001 Euro.

6. Wirkung auf den investiven Finanzhaushalt:

Angaben in Euro	Bisher bereitgestellt	lfd. Jahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Bis Maßnahmeende	Gesamt
Investive Einzahlungen laut Plan	0	0	0	0	0	0	0	0
Investive Einzahlungen neu	0	0	0	0	0	0	0	0
Investive Auszahlungen laut Plan	0	0	0	0	0	0	0	0
Investive Auszahlungen neu	0	0	0	0	0	0	0	0
Saldo Finanzhaushalt laut Plan	0	0	0	0	0	0	0	0
Saldo Finanzhaushalt neu	0	0	0	0	0	0	0	0
Abweichung zum Planansatz	0	0	0	0	0	0	0	0

7. Die Abweichung zum Planansatz wird durch das Produkt Nr. 243001; nur für 2018 Bezeichnung sonstige schulische Aufwendungen gedeckt.

8. Die Maßnahme hat künftig Auswirkungen auf den Stellenplan? Nein Ja

Mit der Maßnahme ist eine Stellenreduzierung von _____ Vollzeiteinheiten verbunden.

Diese ist bereits im Haushaltsplan berücksichtigt?

Nein Ja

9. Es besteht ein Haushaltsvorbehalt.

Nein Ja

Hier können Sie weitere Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen darstellen (z. B. zur Herleitung und Zusammensetzung der Ertrags- und Aufwandspositionen, zur Entwicklung von Fallzahlen oder zur Einordnung im Gesamtkontext etc.).

1.1 Caterermodell

Von der LHP wird seit September 2017 ein kostenloses Frühstück für sozial benachteiligte Schülerinnen und Schüler an fünf Potsdamer Modellschulen zur Verfügung gestellt.

Das Projekt wird über das Produktkonto 2430001 mit dem Konto 5429100 finanziert. Es ist ein Mischkonto, welches ebenfalls die Kosten für das durch den Fachbereich 21 gestützte Mittagessen (Härtefallregelungen zum Schulessen) trägt.

Für das Frühstücksprojekt wurde im Haushaltsjahr 2017 ein Budget von 50.000 EUR eingestellt. Für den Zeitraum von September 2017 bis Dezember 2017 sind für das kostenlose Frühstücksangebot Kosten in Höhe von rund 44.000 EUR entstanden. Somit ergibt es hieraus einen Überschuss von rund 6.000 EUR.

Das Produktkonto-Nr. 2430001.5429100 weist verfügbare Mittel von rund 61.223 EUR aus dem Haushaltsjahr 2017 auf. Nach Schätzung der noch offenen Forderungen in 2017 von den Essenanbietern (ca. 6.000 EUR) verbleibt ein Haushaltsrest in Höhe von 55.223 EUR. Zudem erhält der Fachbereich Bildung und Sport vom Fachbereich Kinder, Jugend und Familie eine Erstattung zum Schulessen für Kinder in stationären Einrichtungen in Höhe von 13.967 EUR. Sowohl der Haushaltsrest als auch die Erstattung müssen in 04/18 von den Konten in 2017 auf die Konten in 2018 übertragen werden, stehen dann jedoch für den Ausgleich des Defizites in 2018 zur Verfügung.

Im Haushaltsjahr 2018 wurden für das kostenlose Frühstücksangebot 172.000 EUR geplant. Von Januar bis Juli 2018 entstehen für das Frühstücksangebot Kosten von ca. 77.000 EUR. Das Frühstückprojekt wird zum neuen Schuljahr 2018/19 auf 14 Schulen ausgeweitet. So das für den Zeitraum von August bis Dezember 2018 voraussichtlich 148.125 EUR benötigt werden. Darüber hinaus wird das Frühstückprojekt Spirellibande der AWO, aufgrund Antrag der AWO, einmalig in Höhe von 7.200 EUR teilfinanziert. Im Gesamtüberblick ergibt sich für das Haushaltsjahr 2018 ein Haushaltsdefizit in der Frühstücksversorgung von 60.325 EUR. Das Defizit kann mit dem vorgenannten Haushaltsübertrag in 2018 gedeckt werden.

Die Kostenplanung für das kostenlose Frühstück basiert auf die Versorgung von 14 Schulen mit insgesamt 750 zu versorgende Schüler/innen. So dass auch in den Folgejahren bis 2022 die geplanten Mittel für das Angebot nicht ausreichen.

Anlagen:

- Erläuterung zur Kalkulation von Aufwand, Ertrag, investive Ein- und Auszahlungen
(Interne Pflichtanlage!)
- Anlage Wirtschaftlichkeitsberechnung (anlassbezogen)
- Anlage Folgekostenberechnung (anlassbezogen)

Darstellung der finanziellen Auswirkungen der Mitteilungsvorlage

Betreff: Kostenloses Frühstücksangebot an Potsdamer Schulen mit Bedarfsmeldung - Ergebnis
Variantenvergleich - hier: Variante "brotZeit e.V."

1. Hat die Vorlage finanzielle Auswirkungen? Nein Ja
2. Handelt es sich um eine Pflichtaufgabe? Nein Ja
3. Ist die Maßnahme bereits im Haushalt enthalten? Nein Ja Teilweise
4. Die Maßnahme bezieht sich auf das Produkt Nr. 2430001 Bezeichnung: sonstige schulische Aufwendungen.
5. Wirkung auf den Ergebnishaushalt:

Angaben in EUro	Ist-Vorjahr	lfd. Jahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Gesamt
Ertrag laut Plan	0	0	0	0	0	0	0
Ertrag neu	0	0	0	0	0	0	0
Aufwand laut Plan	336.305	525.500	590.500	622.100	679.500	688.000	3.105.600
Aufwand neu	276.305	523.055	606.383	639.983	688.383	701.883	3.159.687
Saldo Ergebnishaushalt laut Plan	-336.305	-525.500	-590.500	-622.100	-679.500	-688.000	-3.105.600
Saldo Ergebnishaushalt neu	-276.305	-523.055	-606.383	-639.983	-688.383	-701.883	-3.159.687
Abweichung zum Planansatz	60.000	2.445	-15.883	-17.883	-8.883	-13.883	-54.087

5. a Durch die Maßnahme entsteht eine Haushaltsbelastung über den Planungszeitraum hinaus bis 2022 in der Höhe von insgesamt 54.087 Euro.

6. Wirkung auf den investiven Finanzhaushalt:

Angaben in Euro	Bisher bereitgestellt	lfd. Jahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Bis Maßnahmeende	Gesamt
Investive Einzahlungen laut Plan	0	0	0	0	0	0	0	0
Investive Einzahlungen neu	0	0	0	0	0	0	0	0
Investive Auszahlungen laut Plan	0	0	0	0	0	0	0	0
Investive Auszahlungen neu	0	0	0	0	0	0	0	0
Saldo Finanzhaushalt laut Plan	0	0	0	0	0	0	0	0
Saldo Finanzhaushalt neu	0	0	0	0	0	0	0	0
Abweichung zum Planansatz	0	0	0	0	0	0	0	0

7. Die Abweichung zum Planansatz wird durch das Produkt Nr. 243001 Bezeichnung sonstige schulische Aufwendungen gedeckt.

8. Die Maßnahme hat künftig Auswirkungen auf den Stellenplan? Nein Ja

Mit der Maßnahme ist eine Stellenreduzierung von _____ Vollzeiteinheiten verbunden.

Diese ist bereits im Haushaltsplan berücksichtigt?

- Nein Ja

9. Es besteht ein Haushaltsvorbehalt.

Nein Ja

Hier können Sie weitere Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen darstellen (z. B. zur Herleitung und Zusammensetzung der Ertrags- und Aufwandspositionen, zur Entwicklung von Fallzahlen oder zur Einordnung im Gesamtkontext etc.).

Von der LHP wird seit September 2017 ein kostenloses Frühstück für sozial benachteiligte Schülerinnen und Schüler an fünf Potsdamer Modellschulen zur Verfügung gestellt.

Das Projekt wird über das Produktkonto 2430001 mit dem Konto 5429100 finanziert. Es ist ein Mischkonto, welches ebenfalls die Kosten für das durch den Fachbereich 21 gestützte Mittagessen (Härtefallregelungen zum Schulessen) trägt.

Für das Frühstücksprojekt wurde im Haushaltsjahr 2017 ein Budget von 50.000 EUR eingestellt. Für den Zeitraum von September 2017 bis Dezember 2017 sind für das kostenlose Frühstücksangebot Kosten in Höhe von rund 44.000 EUR entstanden. Somit ergibt es hieraus einen Überschuss von rund 6.000 EUR.

Im Haushaltsjahr 2018 wurden für das kostenlose Frühstücksangebot 172.000 EUR geplant. Von Januar bis Juli 2018 entstehen für das Frühstücksangebot Kosten von ca. 77.000 EUR. Darüber hinaus wird das Frühstücksprojekt Spirellibande der AWO, aufgrund Antrag der AWO, einmalig in Höhe von 7.200 EUR teilfinanziert.

1.2.1 Variante "brotZeit e.V."

Eine Recherche zur Handhabung in anderen deutschen Städten resultierte in den Verweis auf die erprobte Unterstützung durch den Verein „brotZeit e.V.“ (Förderregion bislang vorwiegend Mittel- und Süddeutschland). Kernangebot ist auch hier die Frühstücksversorgung, welches durch ehrenamtlich zu motivierende Senioren und durch die Bereitstellung von Lebensmittel durch Lidl realisiert wird.

Gemäß Schreiben vom 31.01.2018 teilte der Verein brotZeit e.V. mit, dass er ein Frühstücksangebot unter dem Aspekt der Versorgung von mindestens drei Jahren sowie einer Bezahlung der jährlichen Kosten in Höhe von 199.883 EUR gewährleisten kann.

Mit der Übernahme der Variante "brotZeit e.V." entsteht ein Haushaltsplus im Jahr 2018 in Höhe von 2.445 EUR ($172.000 \text{ EUR} - ((199.883 \text{ EUR} / 185 \text{ ST} \times 79 \text{ ST}) + 7.200 \text{ EUR} + 77.000 \text{ EUR}) = + 2.445 \text{ EUR}$).

Es gelten beim v.g. Verein die gleichen Vor- und Nachteile wie beim Modell „Frühstücksangebot über einen Träger/ein zweites Unternehmen“. Ebenso ist die aktive Teilnahme des Vereins an einer von der LHP organisierten Ausschreibung zur Frühstücksversorgung gekoppelt, welche vom Verein am 09.02.2018 telefonisch verneint wurde. Die Aussage zum Jahrespreis in Höhe von 199.883 € entstand ohne detaillierte Leistungsbeschreibung und ohne Kenntnis der Räumlichkeiten vor Ort in den Schulen sowie mit der Bedingung, dass die Leistung für min. drei Jahre zugesichert werden muss. Im Preis pauschal berechnet, ist die Position zu den Anschaffungskosten in Höhe von 22.500 €. Die Verwaltung weist daraufhin, dass aufgrund dieses Modells zusätzliche Anschaffungskosten für das Bereitstellen von Geschirr, Kühl- und Tiefkühlschränken, Besteck und einen Geschirrspüler (mit Übernahme der Wartungskosten) entstünden. Hintergrund ist, dass diese v.g. Positionen grundsätzlich Eigentum des Caterers sind und keine Pflicht zur gemeinsamen Nutzung bestünde. Durch die Doppelnutzung von Inventar und Equipment könnte es zum zusätzlichen Raumbedarf kommen.

Anlagen:

- Erläuterung zur Kalkulation von Aufwand, Ertrag, investive Ein- und Auszahlungen
(Interne Pflichtanlage!)
- Anlage Wirtschaftlichkeitsberechnung (anlassbezogen)
- Anlage Folgekostenberechnung (anlassbezogen)